



FRAGEN DER FREIHEIT

EINE SCHRIFTENREIHE

FOLGE 50

Freiheit

Komm wir wollen dir versprechen
Rettung aus dem tiefsten Schmerz;
Pfeiler, Säulen kann man brechen,
Aber nicht ein freies Herz;
Denn es lebt ein ewig Leben,
Es ist selbst der ganze Mann,
In ihm wirken Lust und Streben,
Die man nicht zermalmen kann.
Noch ist vieles zu erfüllen,
Noch ist manches nicht vorbei!
Doch wir alle, durch den Willen
Sind wir schon von Banden frei!

Goethe

FRAGEN DER FREIHEIT

Schriftenreihe für Ordnungsfragen der Wirtschaft,
des Staates und des kulturellen Lebens

FOLGE 50

Ostern 1966

Herausgegeben vom Seminar für freiheitliche Ordnung durch
Lothar Vogel

Postverlagsort: 655 Bad Kreuznach

Inhaltsübersicht

Heinz Hartmut Vogel Zum 50. Erscheinen von „Fragen der Freiheit“	3
Paul Heinrich Diehl Freiheit, die ich meine	5
Alois Dorfner Glückwunsch aus Österreich	11
Friedrich Salzmann Zukunftsglaube	14
Werner Schmid Die unteilbare Freiheit	16
Diether Vogel Die freiheitliche, Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft als Konsequenz der abendländischen Geistesströmung . .	17
Thx. Professor Dr. Paul Heinrich Diehl 80 Jahre alt	71
Fritz Penserot „Was ist Wahrheit?“	72
Verfassung und Verfassungswirklichkeit 20. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung in Herr- sching am Ammersee vom 30. Juli bis 9. August 1966 . .	82

Zum 50. Erscheinen von "Fragen der Freiheit"

Die Ernte ist groß,
aber wenige
sind der Schnitter.

Matthäus 9, 37

Die Schriftenreihe *Fragen der Freiheit* wendet sich mit diesem Osterheft zum fünfzigsten Male an ihre Leser.

Mit welchen Erwartungen wurde sie vor neun Jahren ins Leben gerufen? Welchen Leserkreis sucht sie zu erreichen; und haben sich die an sie geknüpften Hoffnungen erfüllt?

So mag mancher fragen, der das Schicksal dieser Hefte seit ihrem ersten Erscheinen bis heute verfolgt hat.

Fragen der Freiheit waren nie als Zeitschrift im üblichen Sinne gedacht. Sie sind vielmehr ein Kommunikationsorgan für Menschen, die an den Themen und der kontinuierlichen Arbeit des „Seminars für freiheitliche Ordnung“ unmittelbaren oder mittelbaren Anteil nehmen. Die in *Fragen der Freiheit* zum Abdruck kommenden Monographien, Referate und Berichte geben auch im wesentlichen die Seminararbeit wieder. Damit ist sowohl die Frage, an wen sich die Schriftenreihe wendet, als auch ihre Zielsetzung eigentlich schon beantwortet. Sie sucht Menschen zu erreichen, die den geistigen und soziologischen Problemen unserer Zeit mit der notwendigen inneren Distanz gegenüber stehen und die zugleich nach neuen Maßstäben zu ihrer Bewältigung suchen? Diese Maßstäbe können nur im Menschen selbst gefunden werden, und auch hier nicht als unverrückbare Prinzipien seiner Existenz, oder als vorgegebene Maxime seines

Handelns, sondern eben als *Fragen der Freiheit*, als eine jedem einzelnen stets von neuem sich stellende Frage nach sich selbst. Die intellektuelle Voraussetzungslosigkeit, die offene Situation im persönlichen wie im gesellschaftlichen Leben bilden darum die geistige Atmosphäre, in der allein eine Arbeit wie die des Seminars gedeihen kann.

Wer in den *Fragen der Freiheit* eine der üblichen soziologischen Fachzeitschriften vermutet und die darin zur Darstellung kommenden Ideen vom Gesichtspunkt der gegenwärtigen erkenntnis skeptischen, wertfreien Wissenschaft beurteilt, wird den Bemühungen des „Seminar“ nicht gerecht. Wer jedoch die Brüchigkeit vielen traditionellen Wissens erlebt und sich auf den Weg nach originären Wahrheitserfahrungen begibt, wird in ihnen eine verwandte Denkungsart vorfinden. *Fragen der Freiheit* suchen ihrerseits nach echter Zeitgenossenschaft, d. h. nach Menschen, die im Freiheitserlebnis nicht den Zusammenbruch einer vertrauten und lieb gewonnenen menschlichen und sozialen Ordnung sehen, sondern den Beginn einer neuen persönlichen Verbindlichkeit in der Erkenntnisbemühung wie im sozialen Tun.

Der Überwindung des Erkenntnis skeptizismus und der wertneutralen, unverbindlichen Wissenschaftsgesinnung gelten die Bemühungen dieser Schriftenreihe mit dem Ziel, den Grund zu legen zu einem für das persönliche, wie für das soziale Leben tragfähigen Freiheitsbegriff.

Dr. Heinz Hartmut Vogel

Freiheit, die ich meine . . .

Gibt es etwas Natürlicheres und Selbstverständlicheres als das Recht des Menschen auf seine persönliche Freiheit?

Und wird, seit es Menschen auf Erden gibt, irgendein Anspruch hartnäckiger umstritten als diese Selbstverständlichkeit, sind irgendwo und irgendwann größere Opfer gefordert worden als im Kampf um dieses natürlichste aller Rechte?

Der „Kampf ums Dasein“ herrschte unter den Naturwesen. Dem Menschen blieb es vorbehalten, ihn zusätzlich zu verhärten durch den Kampf gegen die eigene Art. Konnte man dabei in frühester Zeit noch von einem Daseinskampf reden, solange es um den Besitz der einzigen Wasserstelle, um Weideplatz oder Jagdrevier ging — Sieg und Niederlage in diesen Kämpfen brachten bisher nicht gekannte Instinkte zum Erwachen: Rachegefühle bei den Unterlegenen, Selbstbewußtsein, Lust am Kampf um seiner selbst willen, Geltungsdrang bei den Siegern.

Seit der Sesshaftwerdung durch den Ackerbau dient der Kampf der Verteidigung der eigenen Scholle. Bald erweist es sich als zweckmäßiger, den besiegten Gegner nicht zu töten, sondern ihn zum Gefangenen zu machen, der als rechtloses Arbeitstier die des Freien unwürdige Tätigkeit in Feld und Haus zu verrichten hat. Mit der Entwicklung größerer Staatsgebilde unter dem absoluten Herrschertum wächst die Nachfrage nach solchen billigen Arbeitskräften und führt bald zum Sklavenhandel mit seiner aller Menschenwürde hohnsprechenden Willkür und Grausamkeit. Sklavenraub herrscht im ganzen Altertum, im Mittelalter und der Neuzeit bis ans Ende des vergangenen Jahrhunderts. Die im Jahre 1860 erfolgte Aufhebung der Sklaverei in Amerika durch Lincoln löst den blutigsten Bürgerkrieg aus zwischen den Nord- und Südstaaten. Aber noch geht in der Alten Welt der Sklavenhandel weiter. Die grausamen Menschenjagden der arabischen Sklavenhändler führen zur Verödung ganzer Ländereien in Afrika. Erst die Kongoakte von 1885, die Brüsseler Konferenz von 1889 und das Gesetz vom Juli 1895, das den Menschenraub mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bedroht, macht diesem Handel ein Ende. Das Bewußtsein der Völ-

ker für die Verwerflichkeit dieses unwürdigsten Eingriffs in das Selbstbestimmungsrecht des Menschen ist endlich erwacht.

Aber auch innerhalb der Kulturnationen selbst herrscht Sklaverei bis in unsere Zeit hinein, in Gestalt der Leibeigenschaft, deren Opfer die Bürger des eigenen Staates sind. Erst im Jahre 1818 kommt es in Deutschland, erst 1863 in Rußland zu ihrer Aufhebung.

Fast zur gleichen Zeit jedoch entwickelt sich eine neue Form der Freiheitsbeschränkung mit der Entstehung der Industriestaaten, und es ist die größte Ironie der Weltgeschichte, daß dieser neue Freiheitsraub im Namen der Freiheit erfolgt.

„Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit!“ lautet die Parole, mit der man glaubte, der Achtung vor der Würde des Menschen endlich die Bahn frei gemacht zu haben. Menschen sterben in diesem Kampf um die Freiheit, doch der Erfolg bleibt aus. Statt Freiheit neue Knechtung der Schaffenden, Spaltung in Besitzende, in Freie, denen die Güter der Erde in unbeschränkter Fülle zu Gebote stehen, und in Unfreie, die die Not zu Sklaven macht. Es ist die Großtat Gessells, die Ursachen dieses unerwarteten Fehlschlages aufgeklärt zu haben.

Aber die Massen glaubten dem falschen Propheten und taten die eben noch so hoch gepriesene Freiheit in Acht und Bann. Sie glaubten ihm, weil er ihnen den angeblichen Feind sichtbar und greifbar vor Augen stellte, in Gestalt der „Ausbeuter“, d. h. jener Erfolgreichen, die nichts anderes getan hatten, als daß sie von der ihnen gewährten Freiheit den ihren Zwecken gemäßesten Gebrauch machten. Die Enttäuschten indessen taten das Schlimmste, was sie tun konnten: sie riefen den Staat zu Hilfe. Es war das verhängnisvollste Mißverständnis, dem der um seine Freiheit ringende Mensch zum Opfer fiel.

Der Irrtum, den überkommenen Einheitsstaat mit einem lebendigen, denkenden Wesen zu identifizieren, dem auch alle Staatstheoretiker bis auf den heutigen Tag verfallen sind, hat es dahin gebracht, daß der Bürger diesen Einheitsstaat als seinen großen Helfer und Beschützer betrachtet und als die in allen Fragen des Lebens letztlich zuständige Instanz.

So sehen wir nun den merkwürdigsten Prozeß sich entwickeln, den die Geschichte der Menschheit kennt. Dem Staat, der als ein Neutrum keine andere Aufgabe zu erfüllen hätte, als eine erste elementare Ordnung der Gesellschaft herzustellen, sozusagen eine Technik des menschlichen Zusammenlebens zu entwickeln, was ihm bis jetzt nur in höchst unzulänglicher Weise gelungen ist, werden Aufgaben überantwortet, die er seinem Wesen nach überhaupt nicht in der Lage ist zu erfüllen. Diesem Staat,

der um so besser ist, je weniger spürbar er wird, überträgt der Bürger, auf dem Umweg über die von ihm beantragten Gesetze, in naiver Ahnungslosigkeit Befugnisse über Befugnisse und macht aus ihm, diesem unfaßbaren Etwas ohne Seele und Empfindung, eine Hydra, ein tausendköpfiges Monstrum, dem er sich ausgeliefert hat mit Haut und Haar.

Darum aber, Bürger des Staates, der Du seit je an diesen Staat geglaubt und ihm Dein ganzes Vertrauen geschenkt hast, es ist für Dich an der Zeit zu fragen, hat er es wirklich gerechtfertigt dieses Dein großes Vertrauen? Wie hat er Dir Deine Treue gelohnt?

Du glaubst an den Staat - - -

- - - denn er ist Dir der über allem stehende Wahrer des Rechts. Recht, sagst Du — und meinst das Gesetz. Oberste Instanz ist nicht das wahre Recht, sondern das tote, dem Buchstaben hörige überkommene Gesetz. Und Sieger im Kampf um das Recht ist nicht der, auf dessen Seite das Recht steht, sondern der Buchstabe dieses Gesetzes. Dein Rechtshelfer ist, wer Dich durch das Layrinth der Paragraphen ohne Panne hindurchzuschleusen vermag. Nicht Rechts h i l f e leistet er Dir, sondern Lotsendienst. Gerechtigkeit, Freiheit wolltest Du. Siehst Du nicht, daß jedes neue nicht im wahren Recht begründete Gesetz, das Du dem Staate abtrotzt, einen Schritt weiter fortführt von Deiner Freiheit?

Du glaubst an den Staat - - -

- - - denn er ist Dein Helfer in Krankheit und Not, und er hilft Dir die Bürde des Alters zu tragen.

Dein Helfer sagst Du und sprichst, als wäre diese Hilfe ein Geschenk seines uneigennütigen Wohlwollens. Siehst Du nicht die gigantischen Paläste in den Städten und Märkten, bewohnt von ungezählten, unproduktiven Kostgängern des Staates? Sie alle sind bestellt, um Deine eigene Ersparnis in Empfang zu nehmen und sie Dir nach Jahr und Tag — verkürzt um die Kosten ihres Arbeitsplatzes und ihres Lebensunterhaltes — wieder zurückzugeben. Oder kennst Du den Wohltäter, der für Dich diese Kosten bezahlt? — Du hast den Staat um Hilfe angerufen, hast Du auch bedacht, ob Du Dir einen so kostspieligen Helfer leisten kannst? Warum verkaufst Du dann um jener Almosen willen Deine Freiheit an diesen Staat?

Du glaubst an den Staat - - -

- - - denn er vermag Dich vor den Feinden des Vaterlandes zu schützen. Schützen, sagst Du. Woher weißt Du, daß er Dir diesen Schutz gewährt, gewähren kann? Ich verteidige Dich gegen jeden Angreifer, spricht der Staat. Und plötzlich ist er da der Krieg. Du und Deine Mitbrüder haben

Milliarden für ihre Sicherheit geopfert, um zu Millionen dafür sterben zu müssen. Doch vor zukünftigen Kriegen wenigstens will man Dich schützen, und so sucht man nach dem Krieg aufs neue nach dem Schuldigen. Aber auch jetzt wird man ihn nicht finden. — weil es ihn nicht gibt, weil das tausendköpfige Monstrum keinen bestimmbar Willen hat und daher eine greifbare Schuld nicht festzustellen ist.

Du glaubst an den Staat - - -

- - - denn er sorgt für Dein geistiges Wohl, Deine Erziehung und die Deiner Kinder.

Erziehung, sagst Du, der Staat Dein Erzieher, Erzieher Deiner Kinder? Ja, hast Du nicht eben erst mit Grauen erlebt, wessen dieser Erzieher fähig ist? Er hat Deine Brüder — ja, Deine Brüder zu widerlichen, jeder Scheußlichkeit fähigen Bestien gemacht und nannte diese Kreaturen die Elite der Nation. Und hörtest Du nicht, wie sie winselten, als das große Gericht kam, und sie sich auf ihren Kadavergehorsam beriefen, diese von Deinem Staate erzogenen Eliten? Und keiner wollte der Schuldige sein. „Zäh wie Leder, hart wie Kruppstahl“, sagte er nicht so, der Verführer? Und sie scharten sich um ihn, die harten Herzen.

Wo aber blieben die starken Seelen?

Du aber sagst, das alles ist nun vorüber und wird nicht wiederkehren. Deine Gründe will ich hören! Nenne mir den Wandel, der sich vollzogen hat und eine Wiederkehr verhindern wird! Erklärtest Du nicht eben selbst, daß auch Du Deine Kinder dem tausendzüngigen, seelenlosen Monstrum zur Erziehung anvertraut hast? Was hat sich geändert? Warum also hältst Du es jetzt für fähig, starke Seelen zu erziehen?

Schon lauern die neuen Verführer auf unsere schwache Stunde, und sie werden leichtes Spiel haben, denn Ihr Gläubigen träumt von einem Paradies, in dem der Vater Staat Euch ernährt, gleich den Vögeln im Himmel, die nicht säen und doch ernten. Dieser Euer Vater aber ist ein paragraphenspeiendes Ungeheuer, das seine Allmacht aus dem Mark Euerer Knochen saugt. Begreift Ihr denn nicht, wie Ihr Euch selbst entmachtet, Eure Kräfte verkümmern laßt, ja Eure Seelen verkauft um das Linsengericht einer vermeintlichen Sicherheit und eines trügerischen Wohlstands? In Euren Alpträumen schrecken Euch die blauen Ameisen der Nachbarn drüben im Osten, und doch, wie ähnlich seid Ihr ihnen bereits, diesen blauen Ameisen!

Ich höre Euch lachen und spotten: „Seltsamer Prediger, willst Du dem Wasser gebieten, bergaufwärts zu fließen? Was soll dieser Kampf gegen

das Gewordene? Die Bedrohung der Freiheit beginnt bereits, wo immer zwei Menschen sich begegnen, wo immer ein Schwächerer gegen den Stärkeren steht. Noch nie ist die Welt anders als durch Macht in Ordnung gehalten worden. Um den Frieden zu sichern, muß man die Gewalt anrufen. Ist sie aber da, wie willst Du sie wieder vertreiben? Nur wieder mit neuer Gewalt. Dein Kampf gegen den Staat bedeutet Chaos, bedeutet Anarchie!“

Nicht dem Staat an sich gilt mein Kampf, sondern dem Ungetüm, das Ihr aus ihm gemacht habt! Vater Staat nennt Ihr dieses Ungetüm und verkehrt das Natürliche in Unnatur, denn er ist Euer Geschöpf und nicht Ihr das seine. Nicht Vater soll er Euch sein, sondern Diener. Und genau dort, wo er sich Vaterrechte anmaßt, überschreitet er seine Befugnis.

Ein naturgewordenes Geschöpf dünkt Euch das künstlichste Gebilde, das je Menschenhirn ersann. Was aber Menscheng Geist erschuf, kann Menschenhand auch verwandeln und vernichten. Euer Machtdenken kennt nur zwei Extreme: Gewaltstaat oder Anarchie, das aber heißt, Ihr laßt dem Menschen nur die Wahl zwischen zwei Übeln. Wie erbärmlich ist doch Euer Weltbild! Gäbe es kein anderes, dann wäre die Menschheit reif zum Untergang. Dieses andere aber ist: die freie Ordnung im dienenden Staat.

Seht — alle Kräfte Eures Verstandes und Eures Willens habt Ihr seit je darauf gerichtet, um den allmächtigen Staat zu schaffen! Wie kläglich nimmt sich dagegen Euer Bemühen um den dienenden Staat aus. Hätet Ihr nur einen Bruchteil dieser Eurer Kräfte und Eures Willens auf seine Schaffung verwendet, er wäre längst Wirklichkeit geworden. Denn seht, er ist seit langem in der Idee geboren, so, wie die Wunderwerke Eurer Technik in der Idee geboren waren, bevor die Beantwortung der tausend Fragen, die die Aufgabe forderte, sie schließlich Wirklichkeit werden ließ.

Ihr glaubt, ohne die Macht nicht bestehen zu können, und ich sehe Euren Blick nach dem Osten gerichtet: von dort droht uns die Gefahr, die uns zwingt, gerüstet zu sein.

Ich aber frage Euch, wer war es, der den bösen Geist in jene Länder getragen hat? Wer war es, der das größte und friedlichste der Völker zu einem menschenmordenden Raubstaat werden ließ? Habt Ihr nicht Eure Sendboten zu ihnen geschickt, sie zu lehren, daß Macht das größte Gut auf Erden sei? Nun, da sie Eure gelehrigen Schüler geworden sind und Euer Evangelium auf ihre Fahnen geschrieben haben, zittert Ihr vor ihnen.

An Euch, den Machtlosen, liegt es nun, der Welt zu beweisen, daß Freiheit, Freiheit der Persönlichkeit, die stärkste gemeinschafts- und wohlstands-

bildende Kraft ist. An Euch ist es, der Welt zu zeigen, was diese Kraft vermag, wenn sie nicht durch Macht in ihrem Wirken behindert wird.

Dem dienenden Staat mit seiner freien Ordnung den Weg zu bereiten, das ist Eure Aufgabe. Ein schweres Werk, gewiß! Ihr habt ihn zu groß werden lassen, Euren Staat, zu selbstgewiß und anmaßend. So dürft Ihr nicht hoffen, ihn von heute auf morgen zur Strecke zu bringen, den Koloß. Doch das Mittel, ihn zu fällen, liegt in Eurer Hand — das einzige Mittel, gegen das er wehrlos ist. Es ist das gleiche, durch das Ihr ihn zu Eurem Tyrannen werden ließt: das Gesetz.

Wirksam jedoch wird es nur, dieses Mittel, wenn Ihr das Ziel unverdrossen und unverrückbar im Auge behaltet, das zu erreichen Euch aufgegeben ist: das Wunderwerk des dienenden Staates.

Und so, wie Ihr Eure Wunderwerke der Technik vollbracht habt, so gilt es auch hier Frage um Frage zu beantworten, die die Aufgabe verlangt. Tausend Fragen harren der Beantwortung durch Euch, Fragen, deren Lösung Eure Einsicht, Eure Tatkraft, Euer Gewissen, Euren Bekennermut erfordern. Fragen, deren Lösung über Euer Schicksal entscheiden und das der Welt. Fragen, die keinen Aufschub dulden,

Fragen der Freiheit.

Professor Dr. Paul Heinrich Diehl

Glückwunsch aus Österreich

„Fragen der Freiheit“ feiert die Herausgabe der fünfzigsten Nummer dieser Schriftenreihe. Reicht das schon für ein Jubiläum? Wir suchen doch heute so gerne nach Bestsellern und bewundern oft jene geschäftlich einträglichen Massenblätter, mit denen wir überschüttet werden.

Diese Schriftenreihe verzichtet auf solche Massenankennung, die für Zukunftsgestaltung eher problematisch als zuträglich ist. „Fragen der Freiheit“ regen zum kritischen Mitdenken an; da aber das Denken eine harte Arbeit ist, nimmt vielleicht mancher diese Hefte etwas lustlos zur Hand, denn (ich entnehme dieses Goethewort einer der ersten Nummern dieser Schriftenreihe): „Das Menschenpack fürchtet sich vor nichts mehr, als vorm Verstande; — vor der Dummheit sollten sie sich fürchten, wenn sie begriffen, was fürchterlich ist; aber jener ist unbequem, und man muß ihn beiseite schaffen, diese ist nur verderblich, und das kann man abwarten.“ Wir haben alle Ursache, dieses Goethewort zu beherzigen!

Wenn sich die Schriftenreihe diese schwere Aufgabe gestellt hat, dann kann auch das fünfzigste Heft als Jubiläumsursache gewertet werden, denn es wurde mit diesen fünfzig Heften schon ein gutes Stück Geistesarbeit geleistet. Geistesarbeit geht eben langsam vor sich. Darum heißt auch ein alter chinesischer Weisheitsspruch: „Wenn du für ein Jahr planst, so pflanze Reis; wenn du für 10 Jahre planst, so pflanze einen Baum; wenn du aber für die Zukunft planst, dann erziehe die Menschen.“ Und wer soll für diese Zukunftsaufgabe mehr vorbereitet werden als die Jugend?

„Fragen der Freiheit“ haben schon ein gutes Stück dieser Zukunftsgestaltung geschaffen; wer die zunehmend aktive Mitarbeit in den jährlichen Seminaren (die ein Bestandteil der Arbeit dieser Schriften sind) miterleben durfte, der sieht schon das Bäumlein wachsen, das in Gestalt und Aussehen Symbol der Zukunft ist.

Anfangs nannte man die Schriften schlicht und bescheiden „Fragen der Freiheit“. Später ergänzte man den Titel mit dem Untertitel: „Schriftenreihe für Ordnungsfragen der Wirtschaft, des Staates und des kulturellen

Lebens“. Damit ist das weite Betätigungsfeld, das sie sich vorgenommen hat, abgesteckt.

Ordnungsfragen! Wer denkt da nicht an obrigkeitliche Dekrete und Vorschriften? Diese Schriftenreihe ist aber weit davon entfernt, solche zu fordern. Ordnung ist für sie ein Freiheitsbegriff. Staatliche Ordnung ist jene Ordnung, in der „die Freiheit eines jeden in der Freiheit anderer nicht mehr eine Schranke, sondern eine Hilfe findet“ sagt P. J. Proudhon; und er fährt fort: so „ist der freieste Mensch derjenige, welcher die meisten Beziehungen zu seinen Mitmenschen hat“. Ist nicht das auch schon die schönste Idee vom Staate?

Um die Zusammenarbeit im Dienste der Freiheit und auch des Staates zu gewährleisten, bedarf es der Toleranz. Wer mitarbeiten will, muß gewisse Mindestbedingungen anerkennen; diese hat Friedrich Salzmann folgendermaßen beschrieben:*)

„Die primitivste Bedingung für die Zusammenarbeit . . . ist die Anerkennung der politischen, der bürgerlichen Freiheit, also der Rechtsform der Demokratie;

die zweite Bedingung ist die Anerkennung der entscheidenden Grundlagen dieser Demokratie, also des freien Marktes;

die dritte ist die Bejahung der institutionellen und funktionellen Sicherung der freien Marktwirtschaft; und

die vierte und letzte Bedingung ist die Bejahung der antikapitalistischen Konsequenzen der gesicherten freien Marktwirtschaft.“

Damit sind die ersten zwei Punkte des Untertitels der „Fragen der Freiheit“ klar umrissen: **Rechts- und Wirtschaftsordnung**. Da aber Ordnungen (die ja den Freiheitsbegriff schon in sich tragen, denn ohne Freiheit gibt es keine Ordnung) einer ständigen kritischen Mitarbeit aller in die Ordnung Eingegliederten bedürfen, ist eine dritte Ordnung notwendig: Die freie Entwicklung eines wahren und echten **Kulturlbens**. Und was ist hierfür nötiger, als ein vom freien Willen der Persönlichkeiten getragenes Schul- und Bildungswesen. Diese (gerade bei uns in Österreich allzusehr vernachlässigte) Aufgabe nimmt in dieser Schriftenreihe und in den Seminaren einen breiten Raum ein. Nur so kann eine Erkenntnistheorie der Freiheit entstehen.

Eigentlich geht die Gründung dieser Schriftenreihe viel weiter als auf das Jahr 1957 — als die erste Nummer dieser Reihe erschien — zurück.

*) Vortrag in Interlaken 1954

Otto Lautenbach gab damals eine Schrift heraus, die er dieser Sie geht zurück auf die dreißiger Jahre, als die nationale Phrase in Deutschland und auch in Österreich triumphierte. Unser unvergessener Zeit entsprechend, schlicht und einfach „Schule der Freiheit“ nannte. Man mußte damals sozusagen mit dem Lernen des Freiheitsbegriffes in der „Taferlklasse“ beginnen.

Wir sind heute darüber hinaus; aber hüten wir uns davor, daß wir nicht wieder in die Taferlklasse zurückgeworfen werden. Das könnte geschehen, wenn wir nicht lernen, die Freiheitsidee als etwas Ganzes anzusehen.

Als Österreicher möchte ich eine besondere Mahnung an meine Österreicher richten.

Die Deutschen mußten das Abgleiten in den Nationalsozialismus und damit in den imperialistischen Krieg als ihre Schuld auf sich nehmen. Sie haben ihr aufrichtiges Schuldbekenntnis dadurch bekräftigt, daß sie die Ursachen dieser Erniedrigung zu ergründen und eine Wiederholung derselben zu verhindern suchen. Ausdruck dieses Bemühens ist das vorbildliche deutsche Grundgesetz, auf das sich auch diese Schriftenreihe stützt.

Wir Österreicher sind allzu gerne geneigt, uns als „die ersten Opfer der nationalsozialistischen Aggression“ zu betrachten. Das lähmt die Forschung nach der Ursache. Auch wir Österreicher wurden Opfer unseres eigenen Ungenügens in der ganzheitlichen Erkenntnis der Erfordernisse der Freiheit. Wir haben daher alle Ursache, den „Fragen der Freiheit“ zu diesem im Interesse der freiheitlichen Bewegung beachtenswerten Jubiläum zu gratulieren.

Möge es uns gelingen, dieses Ziel zum Wohle aller auch zu erreichen.

Alois Dorfner, Linz (Donau)

Zukunftsglaube

Wer gute Ohren hat, läßt sich von der Sprache und ihren Zusammenhängen informieren:

Wenn uns beispielsweise ein Mensch begegnet, der seine Chancen endgültig verspielt hat, der sich an Dummheit und Laster verbraucht hat, dann pflegen wir zu sagen: „Der hat keine Zukunft mehr“. Strenggenommen ist das ein Widersinn. Denn die Zukunft ist ja nur die kommende Zeit, etwas ebenso Neutrales wie Unausweichliches, und somit hat jeder von uns eine Zukunft — wenn wir's wörtlich nehmen wollen. Aber dieser Widerspruch zwischen dem, was wir eigentlich meinen und den Worten, die uns automatisch über die Lippen kommen, weil man's halt seit Urväter Zeiten so und nicht anders ausgedrückt hat, dieser Widerspruch wird erfreulich und aufmunternd, wenn wir den Satz ins Positive kehren. Dann wird er zu einem deutlichen Zeugnis unseres Lebensmutes, er ist ein Dokument unseres Zukunftsglaubens, denn es ist doch klar: Wir setzen voraus, daß nur der keine Zukunft habe, der es in seinem Leben nicht mehr weiterbringt, der es nicht versteht, seinen Besitzesstand zu mehren, und zwar im umfassenden Sinne des Wortes, nicht etwa nur seinen materiellen Besitz, auch persönliches Glück, Gesundheit, geistige Werte. Mit andern Worten: In einer volkstümlichen Redensart, die übrigens in den meisten Sprachen der Welt vorkommt, verrät sich ein homo sapiens, der so schnell nicht kleinzukriegen ist. Zukunft ist für ihn untrennbar an Aufstieg, Fortschritt, an etwas Besseres gebunden, und wenn es das nicht geben soll, keinen Aufstieg, keinen Fortschritt, nichts Besseres — dann wird ihm halt die Zukunft schlechthin abgesprochen. Es gibt nur eine bessere Zukunft — oder es gibt keine. Kann man optimistischer sein? Wir glauben trotz düsterer Stimmungen, trotz Kommunismus und Atombombe im Innersten unseres Herzens nicht an den Untergang. Der Intellect zwar muß die Ausrottung des Menschen für möglich halten, Ausrottung ist denkbar, aber wir erleben den Gedanken nicht in seiner vollen Realität. Unser Lebensgefühl ist stärker, und das ist kein Zufall, denn es beruht auf der jahrtausendealten Erfahrung, daß nichts größer ist als unsere Anpassungsfähigkeit an schwierige Lebensbedingungen, unsere Regenerationskraft. Wir sind geprägt vom Selbstbewußtsein einer Spezies,

die diese Erde erobert hat. Man ist versucht zu fragen, ob das Gebot „Macht Euch die Erde untertan!“ nicht allzu oft im Sinne einer Aufforderung zum Raubbau an der Natur mißverstanden würde und noch immer mißverstanden wird.

Man wird nun einwenden, daß wir aber heute doch an einer Wende stünden, daß dem Menschen zwar von alters her ein unbändiger Lebenswille im Blute liege, daß aber die Gefährdung heute größer sei als je; daß somit auch das gedankenlose Plaudern von einer Zukunft, die ihrer Natur nach nur rosig sein könne, ansonst sie nicht bestehe, kein überzeugendes Indiz für eine gesicherte Selbstbehauptung sei, weder als Menschen noch als staatliche Gemeinschaft.

Hier muß man zunächst unterscheiden zwischen den Gefahren selbst und unserer Art, sie zu fühlen, zu registrieren und ihnen zu begegnen. Es geht aus geschichtlichen Quellen hervor, daß in ihrer Zeit die Erfindung der Armbrust so viel Aufregung verursachte wie heute die Kernwaffen; aber wenn wir an die verheerendsten Katastrophen der Menschheit denken, an Sintflut, Pest und Dreißigjährigen Krieg, dann dürfen wir im Rückblick doch auch das Großartige daran erkennen: die menschliche Widerstandskraft oder, wenn wir es christlich formulieren, die göttliche Gnade, die uns trotz alledem immer wieder eine Zukunft eingeräumt hat. Daraus läßt sich zweierlei lernen: erstens ein Realismus, der weitere Katastrophen nicht einfach für unmöglich halten darf — was eine unreife Verdrängungserscheinung wäre; zweitens der unbedingte Wille, daß unser *savoir vivre* auch in Zukunft vor allem ein *savoir résister* sein soll. Diese Kraft werden wir auf unserm Weg in die Zukunft nötig haben.

Friedrich Salzmann, Radio Beromünster, Bern (Schweiz)

Die unteilbare Freiheit

Daß die Freiheit ganz und unteilbar sei, ist oft gesagt, oft gehört und wenig geglaubt worden. Das ist nicht verwunderlich. In einem Jahrhundert, in dem zwei schwere Wirtschaftskrisen und zwei furchtbare Weltkriege eine scheinbar festgefügte „liberale“ Welt in Trümmer stürzten, mußte die Parole von der Freiheit allzu vielen lediglich als hohle Phrase erscheinen. Ganz abgesehen aber davon mußte vielen der Lockruf der Sicherheit verheißungsvoller erscheinen. Und diese Sicherheit konnte ja doch prima vista nur der Staat geben, die Institution, die scheinbar über die nötige Macht verfügte, die Dinge dieser Welt zu ordnen und jedem zu geben, wessen er bedurfte.

Mit der steigenden und zugleich immer etwas anmaßender werdenden Macht des Staates aber trat ein neues Unbehagen auf. War das staatliche Gängelband denn wirklich der richtige Weg? War es richtig, dem Staate immer mehr Kompetenzen zu geben und damit der persönlichen Freiheit in steigendem Maße verlustig zu gehen? Der Zweifel nagte. Andererseits hörte man wohl den Ruf nach der unteilbaren Freiheit. Es war für viele ein Lockruf. Aber für viel mehr war es wirklich eine bloße Phrase, die des konkreten Inhaltes entbehrte. Unteilbare Freiheit, was war das? Wie sollte sie verwirklicht werden können?

Ja, wie soll sie einmal Wirklichkeit werden, diese Freiheit? Das ist die große Frage unserer Zeit und der kommenden Generationen. Vorläufig fehlt das einfache Rezept. Dieses größte und wichtigste aller Menschheitsprobleme muß neu und gründlich durchdacht werden. Es ist nicht nur ein wirtschaftliches, es ist auch ein politisches und nicht zuletzt ein philosophisches Problem.

Es wird heute an manchen Orten, in vielen Kreisen um die Abklärung dieses Problems gerungen. Das Seminar für freiheitliche Ordnung ist einer dieser Orte. Daß die „Fragen der Freiheit“ schon die fünfzigste Nummer vorlegen können, ist ein Zeichen dafür, wieviel das Seminar schon geleistet hat und welch erfreuliches Echo seine langjährige und zielbewußte Arbeit auslöste. Wer je in diesem Kreise zu weilen das Vergnügen hatte weiß, daß hier der Geist der Freiheit weht, die Ordnungsprinzipien der Freiheit mit heiterem Ernst und nie erlahmender Gründlichkeit erörtert werden. Möge das glückliche Jubiläum ihm Ansporn sein zu weiterer unermüdlicher Tätigkeit!

Nationalrat Werner Schmid, Zürich

Die freiheitliche Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft als Konsequenz der abendländischen Geistesströmung

— eine sozialphilosophische Betrachtung —

Das Erscheinen der fünfzigsten Folge der Schriftenreihe *Fragen der Freiheit* des Seminars für freiheitliche Ordnung zu Ostern 1966 ist uns Anlaß, uns erneut die Gesamtstruktur der, der Würde des Menschen gemäßen Gesellschaftsordnung in ihrer organischen Ganzheit vor das Bewußtsein zu stellen und sie von ihrer zentralen Idee, der freien Entfaltung der Persönlichkeit her, zu betrachten.

Im Alten Testament wurde die Zahl fünfzig — genau $7 \text{ mal } 7 = 49$ — als heilige Zahl betrachtet. Jeweils im fünfzigsten Jahr, dem „Hall-“ oder „Jubeljahr“ wurden die ursprünglichen gerechten Zustände im Lande wieder hergestellt.

„Und heiliget das 50ste Jahr und rufet Freiheit aus im Lande allen seinen Bewohnern, ein Halljahr soll es euch sein, und kehre zurück jeder zu seinem Besitze und kehre zu seinem Geschlechte zurück.“

3. Mose 25, 10

Etwas Analoges wollen wir in dieser fünfzigsten Folge unserer Schriftenreihe geistig unternehmen, indem wir an den ideellen und geistesgeschichtlichen Ursprung der für die Existenz der freien Individualität notwendigen freiheitlichen Gesellschaftsordnung anknüpfen. Alles sich Entwickelnde ist in der Nähe seines Beginnes, der Inkarnation seiner Idee, am reinsten und am vollkommensten. Deshalb heißt es: „So ihr nicht werdet wie die Kinder . . . !“

Die Geburt der Individualität, der freien Persönlichkeit, geschieht in Griechenland. Sie findet ihren geistesgeschichtlichen Ausdruck in dem Übergang von der Mythologie zur Philosophie, vom bildhaften Erleben zum ideenhaften Schauen. Wollte man den exakten Zeitpunkt dieses Entwicklungssprunges des menschlichen Bewußtseins bezeichnen, müßte man das Aufleuchten der Logos-Idee bei Heraklit von Ephe-

sos um 500 v. Chr. nennen. Der Logos ist das der Welt immanente Wirkensprinzip, das geistig-physische Wesen, das All-Eine (Heraklit), der inkarnierte Gott, der als der Christus von sich sagt: „Ich bin die Wahrheit“. Wahrheit bedeutet scheinbar Gegensätzliches, Heterogenes, als Einheit zusammenschauen. Dazu befähigt das urmenschliche Vermögen des Denkens, welches selbst a priori antinomischen Charakter hat, weil es einmal des Menschen ureigene subjektive Tätigkeit, ihm zugleich aber auch gegeben ist wie die ganze Welt der Objekte. Das Denken ist subjektiv-objektiv! „Ihm (Goethe) ist klar, daß in dem Subjektiven das eigentlichste und tiefste Objektive lebt.“*) Die Wahrheit der Dinge beruht darin, daß der Weltgeist, der Logos, als das schaffende Prinzip ihnen sein Gesetz eingepflanzt hat; im Denken, welches das Subjektive und Objektive generell umgreift, „concipiert“ der Mensch im wörtlichen Sinne diese Wahrheits- und Wirklichkeitssubstanz der Welt und gewinnt selbst Wirklichkeit. „Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben!“ Wie die wirkliche, all-eine Welt, der der Logos innewohnt, wird der Mensch durch Erkenntnis Einheit, Ganzheit, Individualität, die als Persönlichkeit nun die ihr gemäße Lebensordnung sucht. Darin besteht der seit der Erkenntnis des Logos, als das zentrale Welt- und Persönlichkeitsprinzip, in Gang gekommene Entwicklungsprozeß des menschlichen Bewußtseins und in der Folge davon der Sozialordnung, die wir als die griechisch-christliche, die abendländische Kultur kennen. —

Bald nach ihrer Geburt zur Zeit der griechischen Kulturblüte beginnt also die junge Individualität nach derjenigen sozialen Ordnungsstruktur zu suchen, die ihr den ihr gemäßen Entwicklungsspielraum bietet, eine Gesellschaftsverfassung, die die „freie Entfaltung der Persönlichkeit“ gewährleistet.

So sehen wir die großen Philosophen der Griechen sich um die beste Gemeinschaftsform, die beste Verfassung bemühen. Platon (427—347 v. Chr.) orientiert sich zwar mit seiner politeia noch ganz nach rückwärts. Sein „Staat“ ist eine Idealisierung der auf das kollektivistische Bewußtsein der Vergangenheit abgestellten Theokratie, mit dem einzigen neuen Aspekt, daß er an die Spitze anstelle des omnipotenten Gottkönigs den Philosophen stellt. Platon ist mit diesem Vorschlag, den absolutistischen Staat durch Philosophen regieren zu lassen — offenbar weil es deren zu wenige gibt — nicht durchgedrungen, und seit Julius Cäsar (45 v. Chr.) nach seiner Verheiratung mit der letzten Pharaonin Cleopatra, nach viereinhalb Jahrhunderten republikanisch-demokratischer Entwicklung die Theokratie in Rom wieder einführt, bleiben bis in die Gegenwart mehr oder weniger dekadente

*) Rudolf Steiner in „Goethes Weltanschauung“, S. 60, Freiburg 1948

Varianten dieser Gesellschaftsform — angeregt durch die civitas dei Augustins (354 — 430 n. Chr.) über das Reich Karls des Großen (768 — 814 n. Chr.) das Heilige Römische Reich des Mittelalters bis zum Gottesgnadentum der französischen, preußisch-deutschen, österreichischen und russischen monarchistischen Nachfolgestaaten der orientalisir-römischen Theokratie — noch bis in unser Jahrhundert erhalten.

Aristoteles

Der Schüler und Nachfolger Platons, Aristoteles (384 — 322 v. Chr.) übt an der von der theokratischen Vergangenheit inspirierten Staatskonzeption Platons, besonders an den kollektivistischen und kommunistischen Konsequenzen derselben, eindeutige Kritik und distanziert sich davon. „Was möglichst vielen gemein ist, wird immer am wenigsten besorgt.“ (Aristoteles, „Vom Staat“)

Im Gegensatz zu Platon leitet Aristoteles seine sozialen Vorstellungen von der nun neuen, mehr vom Denken geprägten, individualistischen Bewußtseinshaltung, die sich zu seiner Zeit auszubreiten beginnt, ab. Durch das denkende Erkennen erfüllt der Mensch, wie oben schon gesagt, sein Bewußtsein mit Wahrheits- und Wirklichkeitssubstanz, gewinnt er Eigen-Sein, wird er Individualität, — Ich —. Er kann es nun immer weniger ertragen, bloß passiver Funktionsträger der kollektiven Gemeinschaft zu sein, der er in der theokratischen Ordnung war, die ja analog wie Tier-„Staaten“, etwa der Termiten-, Ameisen- oder Bienenstaat, aufgebaut war. Er fordert nun, als Persönlichkeit existieren zu dürfen, das durch Erkenntnis, durch die Vernunft, die „Tugend der Klugheit“ begründete freie Handeln, denn „die Glückseligkeit des Menschen liegt im vernünftigen Denken und im vernünftigen Handeln.“*)

Der Persönlichkeit muß also in der Gesellschaftsordnung die richtige Position eingeräumt werden, die ihr die freie Entfaltung ihres Eigenwesens — des Ich — gestattet. Das geschieht, so sagt Aristoteles, durch die Gerechtigkeit und zwar ist — wie die Klugheit — die Gerechtigkeit eine Kardinaltugend, und sie nimmt in der Rangordnung der Tugenden die zweite Stelle ein. Erst die Tugend der Klugheit, die Fähigkeit des Denkens, die dem Menschen die Erkenntnis seiner selbst und des sozialen Ganzen vermittelt, gibt ihm auch das Wissen dessen, was Gerechtigkeit ist. Um die Gerechtigkeit und die verschiedenen Modalitäten ihrer Durchführung in den einzelnen Bereichen des sozialen Lebens zu erkennen, um

*) Aristoteles, Nikomachische Ethik, nach Lehmann-Leander „Aristoteles“, Vollmer-Verlag, Wiesb.

ein „gerechter“ Mensch zu werden und um selbst der Gerechtigkeit teilhaft zu werden, bedarf es als Voraussetzung also der Tugend der Klugheit.

„Der Staatsmann muß also von Rechts wegen die Natur der Seele kennen, so wie der Augenarzt die Beschaffenheit des Auges kennen muß, welches er heilen will.“¹⁾

„Die Gerechtigkeit ist die Seele des Staates.“²⁾

„Wer über die beste Staatsverfassung die geeignete Untersuchung anstellen will, muß notwendig zuerst bestimmt haben, welches das wünschenswerteste Leben sei. Denn solange dies nicht ausgemacht ist, solange muß auch die beste Staatsverfassung eine ungelöste Frage bleiben . . . Deswegen muß zuerst entschieden sein, welches im ganzen für alle das wünschenswerteste Leben sei.“³⁾

„Jetzt soll soviel festgestellt sein, daß das beste Leben sowohl für den Einzelnen besonders als für die Staatsgesellschaft im ganzen dasjenige sei, in welchem die Tugend herrscht, ausgestattet mit so vielen äußeren Mitteln, daß ein tugendhaftes Handeln möglich wird.“⁴⁾

„Daß nun notwendigerweise die beste Verfassung diejenige sein muß, unter deren Einrichtung jeder Einzelne sich wohl befindet und glücklich lebt, ist einleuchtend.“⁵⁾

Daß der Staat tugendhaft, d. h. gerecht werde, ist nicht das Werk des Glückes, sondern das der Einsicht und des Willens.

Die möglichen Beziehungen der Persönlichkeit im gesellschaftlichen Zusammenhang sind nun von verschiedenerlei Art; daraus ergeben sich für die Gerechtigkeit verschiedene Aspekte. So unterscheidet Aristoteles in der Nikomachischen Ethik zunächst einmal zwei Arten der Gerechtigkeit, entsprechend zweierlei Arten von Beziehungen der Persönlichkeit:

der Gemeinschaft zum Einzelnen und
der Einzelnen untereinander.

„Die Gerechtigkeit, im besonderen das ihr entsprechende Recht, ist wieder doppelter Art: die eine hat es mit der Verteilung von Ehrenrechten, Geldern und anderen Dingen zu tun, die man unter die Mitglieder der staatlichen Gemeinschaft verteilen kann — denn bei diesen

1) Aristoteles, Nikomachische Ethik

2) Aristoteles, ebenda

3) Aristoteles, Vom Staat, nach Lehmann-Leander „Aristoteles“ Wiesbaden

4) Aristoteles, ebenda, S. 231

5) Aristoteles, ebenda, S. 232

Dingen besteht ja die Möglichkeit, daß der eine gleichviel^{*)} wie der andere erhält oder auch nicht gleichviel — . . .

. . . die andere regelt den Privatverkehr unter den Bürgern. Dieser . . . umfaßt freiwillige Handlungen . . .“ wie „. . . Kauf und Verkauf, Geldverleihung, Bürgerschaft, Nutznießung, Verpfändung, Miete.“⁶⁾)

Für die Gerechtigkeit gibt es nur einen untrüglichen Maßstab und keinen anderen, das ist die Gleichheit; um das Gerechte zu finden, müssen auch bei ungleichen Dingen die Faktoren miteinander in Beziehung gebracht werden, in denen sie gleich sind oder in denen sie in einem gleichwertigen Verhältnis zueinander stehen. Erst dann kann Gerechtigkeit hergestellt und geprüft werden.

„Da der Ungerechte ein Feind der Gleichheit und das Unrecht ein Verstoß gegen die Gleichheit ist, so muß es offenbar auch ein Mittleres zwischen dem Ungleichen geben und das ist eben das Gleiche. Denn bei jeder Handlung, bei der es ein Mehr oder Weniger gibt, gibt es auch das Gleiche. Wenn nun das Unrecht ein Verstoß gegen die Gleichheit ist, so ist das Gerechte das Gleiche, was ja auch ohne logische Begründung jedermann einleuchtet. Da aber das Gleiche ein Mittleres ist, so muß auch das Gerechte ein Mittleres sein.“⁷⁾)

„Das also wäre die eine Gattung des Gerechten; es bleibt nun noch die andere übrig, deren Gebiet die Regelung des Verkehrs unter den Bürgern ist in . . . freiwilligen Handlungen . . . Diese Art des Gerechten hat eine andere Form als die vorige . . . Die den Verkehr der Menschen untereinander regelnde Gerechtigkeit ist . . . auch eine Art Gleichheit und ihr Gegensatz eine Ungleichheit.“⁸⁾)

Indem Aristoteles — das sei hier vorweg betont — auch die in den Beziehungen der einzelnen zueinander zur Geltung zu bringende Gerechtigkeit — die in der Gegenseitigkeit von Geben und Nehmen zwischen den Partnern zum Ausdruck kommt — von der Ebene der Gleichheit aus begründet, ist er heute äußerst aktuell.

Aristoteles hat schon wesentliche Grunderkenntnisse für die freiheitliche, das heißt, für die die freie Entfaltung der Persönlichkeit gewährleistende Sozialordnung gelehrt. Die historische Entwicklung hat durch lange Zeiten hindurch nichts davon realisiert — sie ist in das persönlichkeitsfeindliche Kollektivwesen der dekadenten Theokratie zurück gefallen. Aber auch die

*) Vom Verfasser gesperrt

6) Aristoteles, Nikomachische Ethik, S. 254, Kröner, Stuttgart 1953

7) Aristoteles, ebenda, S. 255

8) Aristoteles, ebenda, S. 257

soziologische Theorie hat während eineinhalb Jahrtausend keinen Schritt vorwärts getan.

Dann fangen die jungen Germanenvölker, die sich in der Völkerwanderung über den Lebensraum der antiken Kultur ausgebreitet hatten, an, durch eifriges Lernen sich das reiche antike Geisteserbe zu eigen zu machen. Das geistesgeschichtliche Ergebnis davon ist die große mittelalterliche Kulturbewegung der Scholastik. — Der Name besagt einfach „Schule“. Dieses mittelalterliche Lernen ist verbunden mit fleißigem Sammeln, Sortieren, Registrieren und Systematisieren des antiken Kulturerbes.

Thomas von Aquino

Einer der produktivsten Geister der Scholastik — gerade auch als Systematiker — ist der heilige Thomas von Aquino (1225 — 1275, selbst auch germanischer, nämlich staufisch-normannischer Abstammung).

Er nimmt sich vor allem des damals kurz vorher aus dem Arabischen ins Lateinische übersetzten Aristoteles an, dessen Werk dem Mittelalter bis dahin noch so gut wie unbekannt gewesen ist und das wie eine neue Offenbarung wirkte. Die eineinhalb Jahrtausend alten, noch keineswegs bis zur letzten Konsequenz durchdachten soziologischen Keimgedanken des Aristoteles gruppieren sich unter der Behandlung durch den systematischen Geist des Thomas zu einem harmonischen, ja organischen Gebilde von großer Klarheit und Konsequenz, so wie etwa in der Chemie aus einer „gesättigten Lösung“ plötzlich eine edle regelmäßige Form auskristallisiert.

Das Strukturprinzip der sozialen Konzeption des Thomas von Aquino ist das der Trinität — der Heiligen Dreifaltigkeit oder Dreieinigkeit der christlichen Überlieferung — oder des „Gesetzes von Polarität und Steigerung“, wie Goethe es später nennen wird.

Thomas von Aquino hat von Aristoteles den Begriff „Gerechtigkeit“ — iustitia — zur Charakterisierung der für die freie Entfaltung der Persönlichkeit notwendigen Stellung des Einzelmenschen in der Gesellschaftsordnung übernommen. Die Gerechtigkeit ermöglicht nicht erst, sondern sie bewirkt die richtige Art und Weise und den richtigen Ort und die richtige Zeit für das Da-Sein, das Sein des Menschen in der Welt, für sein Sein überhaupt. „So sind wir der Ansicht, daß der Mensch gerecht werde . . . durch den Glauben“ (Paulus).

Aristoteles unterscheidet, wie oben gezeigt, deutlich zwischen zwei Arten der Gerechtigkeit, zwei „Gerechtigkeiten“: „Die eine hat es mit der Verteilung von . . . -Rechten, Geldern und anderen Dingen zu tun, die man

unter die Mitglieder der staatlichen*) Gemeinschaft verteilen kann . . . , die andere regelt den Privatverkehr der freiwillige Handlungen umfaßt . . . Solche freiwilligen Handlungen sind Kauf und Verkauf, Geldverleihung, Bürgschaft, Nutznießung, Verpfändung, Miete*)."

Aristoteles unterscheidet hier eindeutig zwischen der Art von Gerechtigkeit, die der Staat zu üben hat, und der Gerechtigkeit, um die die Bürger untereinander bei freiwilligen Handlungen bemüht sein müssen; und die Beispiele, die er für die zweite Art von Gerechtigkeit anführt, sind alle wirtschaftlicher Natur. — Dies wollen wir für den Fortgang der Betrachtung festhalten.

Der systematische Geist Thomas' findet neben den beiden von Aristoteles unterschiedenen Arten von Beziehungen der Persönlichkeit in der Welt und damit Gerechtigkeiten noch eine dritte, nämlich die Beziehung des Einzelmenschen zum sozialen Ganzen, — ja zum Ganzen der Welt, wie wir sehen werden —. Es sind damit die drei möglichen Grundverhältnisse der Persönlichkeit zur Umwelt charakterisiert, die jeweils eine Schuldbeziehung zum Inhalt haben. Sie lauten als Fragen formuliert:

1. Was schuldet das Ganze dem Einzelnen?
2. Was schuldet jeder Einzelne jedem Einzelnen?
3. Was schuldet der Einzelne dem Ganzen?

Durch diese drei Arten von Verhältnissen sind alle nur möglichen Beziehungen, die der Mensch eingehen und in denen er darinnenstehen kann, vollkommen lückenlos und erschöpfend charakterisiert und eine Soziologie, welche sie in ihrer Eigenart und Verschiedenheit beschrieb, wäre absolut gründlich und umfassend. Andere menschliche Beziehungen als diese drei gibt es schlechterdings nicht. — Auch dieses Urteil wollen wir für den weiteren Gedankengang festhalten.

Sind die Verhältnisse in einem Gemeinwesen so gestaltet, daß die eben aufgeführten drei verschiedenen Arten von Schuldigkeit immer ausgeglichen werden können, dann herrscht im Sinne des Aristoteles und des Thomas von Aquino Gerechtigkeit.

„Gerechtigkeit ist die Erstattung des Geschuldeten; oder Gerechtigkeit heißt etwas schulden und das Geschuldete leisten.“

Einzigartig formuliert das, was Gerechtigkeit ist, der Thomas-Interpret Josef Pieper in seinem Buch „Über die Gerechtigkeit“, München 1960.

*) Vom Verfasser gesperrt

„Weil der Mensch Person ist, das heißt, ein geistiges, in sich ganzes, für sich und auf sich hin und um seiner eigenen Vollkommenheit willen existierendes Wesen — darum steht dem Menschen im unabgeschwächten Sinn etwas zu, darum hat er unabdingbar ein *suum*, ein „Recht“, gegen jedermann vertretbar, jeden Partner verpflichtend, mindestens zur Nichtverletzung.“⁹⁾

„Der Zustand der Ausgeglichenheit, dieser dem Wesen des Menschen eigentlich entsprechende, ‚paradiesische‘ und insofern wirklich ursprüngliche, ‚frühere‘ Zustand des mitmenschlichen Lebens, wird immer wieder gestört und muß durch den Akt der Gerechtigkeit immer ‚wiederhergestellt‘ werden.“¹⁰⁾

„Die Gleichheit der Gerechtigkeit kann also niemals endgültig und ein für allemal ‚hergestellt‘ werden; sie muß vielmehr stets ‚aufs neue (iterato) hergestellt‘, ‚wiederhergestellt‘ werden. Die ‚Rückführung zur Ausgeglichenheit‘, welche, wie Thomas sagt, in der restitutio geschieht, ist eine unbeendliche Aufgabe. Das heißt: in der Struktur des Aktes der Gerechtigkeit gelangt der dynamische Charakter des menschlichen Gemeinlebens zur Darstellung.“¹¹⁾

„... wann herrscht in einem Gemeinwesen Gerechtigkeit? Die Antwort des heiligen Thomas würde etwa so gelautet haben: In einem Gemeinwesen, im Staate, herrscht dann Gerechtigkeit, wenn die drei Grundverhältnisse, die drei fundamentalen Strukturen des Gemeinlebens geordnet, ‚richtig‘ in Ordnung sind: erstens die Beziehungen der Einzelnen zueinander (*ordo partium ad partes*), zweitens die Beziehungen des sozialen Ganzen zu den Einzelnen (*ordo totius ad partes*), drittens die Beziehungen der Einzelnen zum sozialen Ganzen (*ordo partium ad totum*). — Diesen drei Grundverhältnissen sind, als die jeweils entsprechende Ordnungsgestalt, drei Grundformen der Gerechtigkeit zugeordnet: die ausgleichende oder Tauschgerechtigkeit (*iustitia commutativa*), welches das Verhältnis des Einzelnen zum einzelnen Partner ordnet; — die zuteilende, austeilende Gerechtigkeit (*iustitia distributiva*), welche das Verhältnis des Gemeinwesens als solchem zu den Einzelnen ordnet, die seine Glieder sind; — die gesetzliche, allgemeine Gerechtigkeit (*iustitia legalis, iustitia generalis*), welche die Beziehung der Glieder zum sozialen Ganzen ordnet.

Alle drei Grundformen der Gerechtigkeit sind gekennzeichnet durch eine jeweils unterschiedliche Gestalt des Geschuldeten. Es ist

9) J. Pieper, „Über die Gerechtigkeit“, S. 26, München 1960

10) Ebenda, S. 76

11) Ebenda, S. 77

keit*) (iustitia generalis) ist immer und nur die Pflicht jedes Einzelmenschen; sie ist die Voraussetzung dafür, daß eben der Einzelmensch der zuteilenden (iustitia distributiva) und der Tauschgerechtigkeit (iustitia commutativa), deren Forderungen immer und nur von Gesetzes wegen erfüllt werden, „... mit Freude und ohne Zögern“ (Thomas), in den Genuß dieser beiden Gerechtigkeiten kommen kann. — Auch dies ist von besonderer Bedeutung für den weiteren Gedankengang und soll deshalb festgehalten werden.

Die Allgemeine Gerechtigkeit

Ohne schon die deutlich unterscheidenden Begriffe iustitia distributiva und iustitia commutativa zu verwenden, beschreibt Aristoteles diese beiden „Gerechtigkeiten“; von der dritten, der iustitias generalis ist dagegen bei ihm noch nicht ausdrücklich die Rede. Der Sache und ihrem Wesen nach, tritt sie aber auch schon bei ihm auf, indem er nämlich die Gerechtigkeit durchaus aus der Vernunft, der „Tugend der Klugheit“, begründet:

„... die Güter, welche außer der Seele liegen, sind Gaben des Zufalls und des Glücks; gerecht aber und weise wird niemand durch Zufall oder Glück. Daraus ergibt sich der auf dem selben Weg zu beweisende Satz, daß auch ein glücklicher Staat nur der beste Staat sein kann, in welchem alles wohl bestellt ist. Wohl bestellt aber kann nur die Sache dessen sein, der recht tut; das Recht tun aber ist ohne Tugend und Einsicht weder dem Menschen noch dem Staate möglich. Tapferkeit, Gerechtigkeit und Weisheit eines Staates aber haben die selbe Bedeutung und Ausdrucksform wie die Eigenschaften, um dererwillen jeder einzelne Mensch gerecht, verständig und weise genannt wird.“¹⁴⁾

Die Allgemeine Gerechtigkeit ist die eigentliche Gerechtigkeit, die dem Einzelmenschen — der im exakten Sinn allein tugendhaft und damit gerecht sein kann — aufgegeben ist. Nur hier kann — und muß — er frei entscheiden, ist er schöpferisch. Die Zuteilende und die Tauschgerechtigkeit sind erst von der Allgemeinen Gerechtigkeit abgeleitet; nur wenn die Allgemeine Gerechtigkeit, nämlich Erkenntnis von genügend vielen Einzelnen, geübt wird, können die beiden anderen Gerechtigkeiten, die über die gesellschaftlichen Institutionen wirken, allen Menschen zugute kommen. Die Zuteilende und die Tauschgerechtigkeit wirken also in und durch die gesellschaftlichen Institutionen auf die Menschen und ob die Institutionen gerecht konsti-

14) Aristoteles, Vom Staat, S. 231

*) Wir werden im weiteren den Begriff iustitia generalis, Allgemeine Gerechtigkeit verwenden, weil er das Wesen dieser Gerechtigkeit deutlicher zum Ausdruck bringt als iustitio „legalis“.

tiert werden können um segensreich zu wirken, hängt also davon ab, ob, wie gesagt, die Allgemeine Gerechtigkeit als persönliche Tugend „der Klugheit“ in genügendem Maße geübt und in den Institutionen realisiert wird, was wiederum nur auf dem Wege über die beiden abgeleiteten Gerechtigkeiten, die iustitia distributiva und die iustitia commutativa möglich ist. Einen anderen Weg gibt es nicht!

„Die Verwirklichung der Gerechtigkeit ist dem Menschen als ‚Gemeinwesen‘ aufgegeben. Man kann fast sagen, der Träger der Gerechtigkeit sei nicht so sehr der Einzelne, sondern das Wir, das soziale Ganze, das Volk; Gerechtigkeit also sei die Seinsvollendung des Wir. Die Bauform eines jeden Wir aber kristallisiert sich an den drei fundamentalen Strukturlinien; und wenn diese drei Strukturen ‚richtig‘^{*)} sind, dann kann man sagen, in diesem Wir herrscht Gerechtigkeit.“¹⁵⁾

Was also zur Gestaltung des der freien Entfaltung der Persönlichkeit Raum gebenden Gemeinwesens geleistet werden kann und geleistet werden muß, wird umfaßt von Thomas' Begriff der Allgemeinen Gerechtigkeit als Tugend des Einzelmenschen.

„Thomas von Aquino sagt in der Tat, daß das ganze sittliche Leben des Menschen auf das Gemeinwohl bezogen ist. Die legale Gerechtigkeit hat also wirklich einen ganz besonderen Ort.“¹⁶⁾

Die Gerechtigkeit ist eine Tugend und zwar eine Kardinaltugend. Im Kosmos der Tugenden nimmt sie die fünfte Stelle ein:

Glaube
Hoffnung
Liebe

Klugheit

Gerechtigkeit
Tapferkeit
Maß (temperantia)

Die Gerechtigkeit folgt direkt auf die Klugheit; jene wird von dieser gleichsam gespeist und setzt sie voraus. Ohne Erkenntnis keine Gerechtigkeit!

„... das Gute setzt die Wahrheit voraus, und die Wahrheit setzt das Sein voraus. Was nämlich bedeutet inhaltlich der Vorrang der Klugheit?

*) Das bei Pieper in Anführungszeichen Stehende sind Zitate von Thomas von Aquino.

15) J. Pieper, „Über das christliche Menschenbild“, S. 32, München 1955

16) Ebenda, S. 35

Er bedeutet nichts anderes, als daß die Verwirklichung des Guten das Wissen um die Wirklichkeit voraussetzt.“¹⁷⁾

„In der Klugheit wird die sachliche Erkenntnis der Wirklichkeit maßgebend für das Tun.“¹⁸⁾

„So ist in Wahrheit alle Tugend abhängig von der Klugheit. Und jede Sünde ist irgendwie ein Widerspruch gegen die Klugheit, omne peccatum opponitur prudentiae.“¹⁹⁾

„Klugheit und Gerechtigkeit sind enger miteinander verbunden, als es dem ersten Zuseher scheint.“²⁰⁾

„Die Klugheit begründet die reale Möglichkeit, gut zu sein; nur der Kluge hat die Voraussetzung dafür, gut sein zu können; darin gründet der hohe Rang der Klugheit. Der Rang der Gerechtigkeit aber liegt darin, daß sie die höchste und eigentlichste Form dieses Gutseins selbst ist.“²¹⁾

„Ein . . . Irrtum über die Gerechtigkeit besagt: man könne gerecht sein, ohne tapfer sein zu müssen. Es ist das nicht so sehr ein Irrtum über das Wesen der Gerechtigkeit als ein Irrtum über die Seinsverfassung ‚dieser‘ Welt, in welcher die Gerechtigkeit verwirklicht werden muß. ‚Diese‘ Welt ist nämlich so gebaut, daß die Gerechtigkeit, wie das Gute überhaupt, sich nicht ‚von selbst‘, ‚durchsetzt‘ ohne den todbereiten Einsatz der Person.“²²⁾

„Tapferkeit als Tugend gibt es nur da, wo die Gerechtigkeit gewollt wird. Wer nicht gerecht ist, kann nicht im echten Sinn tapfer sein. Bei Thomas von Aquin heißt es: ‚Das Lob der Tapferkeit hängt von der Gerechtigkeit ab.‘“²³⁾

„Darum ist unter den Kardinaltugenden die vornehmste die Klugheit; die Gerechtigkeit ist die zweite, die Tapferkeit die dritte, Zucht und Maß die vierte.“²⁴⁾

„Ebendies ist ja der Sinn von Meditation und Kontemplation: daß die Wahrheit anwesend gehalten werde inmitten der menschlichen Gesellschaft und nicht aufhöre, in das tätige Leben zu wirken.“²⁵⁾

17) Ebenda, S. 23

18) Ebenda, S. 24

19) Ebenda, S. 24

20) Ebenda, S. 31

21) Ebenda, S. 31

22) Ebenda, S. 37

23) Ebenda, S. 38

24) J. Pieper „Über die Gerechtigkeit“, S. 58, München 1960

25) Ebenda, S. 28

„Das Gemeinwohl bedarf des Gutseins aller Einzelnen. „Das Gut jeder Tugend ist beziehbar auf das Gemeinwohl, welchem die Gerechtigkeit zugeordnet ist, und demgemäß können die Akte aller Tugenden zur Gerechtigkeit gehören.“²⁶⁾

„Es gehört zur allgemeinen Gerechtigkeit (*iustitia generalis*), das Gute zu tun, das geschuldet ist im Verhältnis zur Gemeinschaft oder zu Gott.“²⁷⁾

„Unter den anderen sittlichen Tugenden tritt der Gebrauch der rechten Vernunft am meisten in der Gerechtigkeit hervor . . . und daher zeigt sich auch der unrechte Gebrauch der Vernunft am meisten in der Verletzung der Gerechtigkeit.“²⁸⁾

Die Tugend der Gerechtigkeit hat also die Tugend der Klugheit — und die drei darüber stehenden Tugenden Liebe, Hoffnung, Glaube — mit zum Inhalt. Liebe, Hoffnung, Glaube sind die „inneren“, „die göttlichen“ Tugenden, die der Mensch nur aus Freiheit und in Freiheit (äußerer Freiheit) entwickeln kann. Hier, bezüglich der Tugenden, besteht für den Menschen die Pflicht, sich „immer strebend zu bemühen“ dem Göttlichen ähnlicher zu werden. „Seid vollkommen wie euer Himmlischer Vater.“

„Wie der Geist in seiner reinsten Form kein anderes Objekt seiner Tätigkeit als sich selbst hat, so ist auch die reinsten Form der *vita contemplativa* in einer von staatlicher Tätigkeit freien Muße, und erst in dieser uneingeschränkten Autarkie des betrachtenden Geistes ist das ‚vollendete‘ Menschenglück zu sehen, dem nun schon beinahe das Prädikat eines göttlichen Lebens zukommt.“²⁹⁾

Das Versagen gegenüber der *iustitia generalis* ist „Sünde wider den Geist“, die nicht vergeben werden kann, weil sie Selbstvernichtung bedeutet.

Im sozialen Leben ist die Kultur, im weitesten Sinne Wissenschaft, Kunst und Religion, vor allen Dingen auch die Praxis des Lernens und Lehrens, die Domäne der *iustitia generalis*. Wie schon gesagt, bedarf sie zu ihrer Entwicklung der freien inneren Entscheidung des Einzelmenschen, die ihrerseits wiederum von der äußeren sozialen Freiheit weitgehend abhängig ist, wenn auch wenige sehr unabhängige Geister — wie zum Beispiel Friedrich Schiller — die Kraft haben, auch in äußerer Bedrückung ihre innere Freiheit zu behaupten. „Der Mensch ist frei und wär' er in Ketten geboren.“

26) Ebenda, S. 28

27) Ebenda, S. 42)

28) Ebenda, S. 59

29) Aristoteles in „Ethik“ nach Lehmann Leander, „Aristoteles“, S. 48, Wiesbaden

„Wer Wissenschaft und Kunst besitzt . . .“ „Religion, Kunst und Wissenschaft befriedigen das dreifache Bedürfnis des gottbegünstigten Menschen: anzubeten, hervorzubringen, zu schauen, alle drei sind eins, zu Anfang und am Ende, wenngleich in der Mitte immer getrennt.“ (Goethe)

Indem das schöpferische Prinzip sich im Menschen und durch den Menschen in Denken, Fühlen und Wollen betätigt und also bestätigt, bildet es den verschiedenen Erlebnisebenen dieser drei Seelenfähigkeiten entsprechend, die Kultur-Trinität von Wissenschaft, Kunst und Religion. Das Denken wirkt vorwiegend in der Wissenschaft, das Fühlen in der Kunst und das Wollen in der Religion. Es ist das ureine Schaffensprinzip, welches sich im Bereich der menschlichen Bewußtseinskräfte die Gegenstände des mehr passiven wissenschaftlichen Anschauens (Epimetheus) und des mehr aktiven religiösen Tätigseins (Prometheus) schafft, damit es sich im Schönheits-erleben des Künstlerischen „steigern“ kann.

In den drei Gliedern des kulturellen Lebens erweist dieses Schaffensprinzip seine „innere Identität“ durch die verschiedenen Erscheinungsebenen hindurch. Es ist die gleiche geistige Realität, die sich dem logischen Denken als Wissenschaft und dem erlebenden Fühlen als das Künstlerische offenbart, und dem sich der wollende Mensch im ethisch-religiösen Streben zu verbinden sucht. Diese Tatsache spricht Goethe aus, wenn er sagt: „Wer Wissenschaft und Kunst besitzt, der hat auch Religion, wer diese beiden nicht besitzt, der habe Religion.“ Wenn der Mensch in einem dieser drei Kulturglieder die wirkliche Verbindung zum Geist (Kommunion) gefunden hat, sei es im wissenschaftlichen, künstlerischen oder religiösen, dann hat er sie auch für die beiden übrigen Glieder gefunden.

In der Praxis des Bildungs- und Erziehungswesens sollten die drei Kulturprinzipien einen harmonischen Dreiklang bilden, damit die Kräfte des jungen Menschen allseitig ausgebildet und entwickelt werden.

Kultur bedeutet also immer die durch eine der menschlichen Bewußtseinskräfte geschaffene Versöhnung zwischen den auseinanderstrebenden Einzelteilen der Welt: Im Denken schafft sie die Synthese zwischen den in den Erscheinungen wirkend wahrgenommenen Gesetzen, sowohl untereinander als auch mit dem Weltganzen, nach dem Prinzip der Logik. Deshalb ist logisch, d. h. wahr, was lückenlos und folgerichtig gedacht ist. Das kulturelle Ergebnis dieser Tätigkeit ist die Wissenschaft.

In der Kunst erlebt der Mensch fühlend die in der Welt wirkenden Gesetze und er läßt sie bildhaft, symbolhaft in der Welt der Sinne erscheinen. Im Schönen werden Ideen, „geheime Naturgesetze“, nach dem Gesetz der Ästhetik der Stoffeswelt eingeprägt.

Im religiös-ethischen Tätigsein sucht der Mensch mit der Welt

der Tatsachen, der seelisch-geistigen sowohl wie der physischen durch inneres Aktivsein (Meditation, Kontemplation, Konzentration) und durch rechtes Tun im Alltagsleben die Verbindung herzustellen (re-ligio). Indem er das unbewußt weisheitsvolle Wirken der schaffenden Natur in seinem Schaffen bewußt fortsetzt, d. h. indem er aus Erkenntnis handelt, werden seine Taten gut.

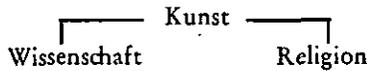
Im kulturellen Schaffen betätigt also der Mensch seine Seelenfähigkeiten aktiv schöpferisch, d. h. als freie Persönlichkeit. Die Tatsache der Freiheit wurde besonders bei der Betrachtung der Kunst deutlich. In wahrer Wissenschaft ist der Mensch zwar den zu ergründenden Gesetzen hingegeben und im Handeln den Tatsachenzusammenhängen unterworfen, in die ihn das Schicksal verwebt. Indem aber sein Wirken auch in diesen beiden Kulturgebieten von seiner freien Initiative und von seiner persönlichen ethischen Entscheidung abhängt, und insofern er befähigt ist aus Erkenntnis zu handeln, steht er auch im Wissenschaftlichen und Religiösen als freies Wesen darinnen.

Im Gesamtzusammenwirken der verschiedenen Glieder des sozialen Organismus muß deshalb die Kultur, das Geistesleben frei sein, wenn es gesund gedeihen soll. Es darf weder vom Staat reglementiert, noch von der Wirtschaft in finanzieller Abhängigkeit gehalten werden. (Wes' Brot ich eß', des' Lied ich sing!) Zu leicht wird Wahrheit dann zur geistlosen Phrase, das Künstlerische erstickt im Banausentum, und an die Stelle der freien ethischen Tat tritt die im Opportunismus und Pragmatismus sich erschöpfende Routine.

Keine menschliche Institution ist fähig, die richtige wissenschaftliche Theorie, die echte Kunstform und den wahren Glauben zu postulieren. Jede irgendwie geartete Bevormundung des Kultur- und Geisteslebens, besonders von seiten staatlicher Instanzen, kann nur zu seiner Verstümmelung und Erstickung führen, denn sein Lebens-element ist unbedingte Freiheit!

Das Kulturleben als die Wirkung schöpferischer Tätigkeit des Menschen stellt somit den Höhepunkt der gesamten Erdentwicklung dar, und der Gipfel der Kultur ist die Kunst!

„Indem der Mensch auf den Gipfel der Natur gestellt ist, so sieht er sich wieder als eine ganze Natur an, die in sich abermals einen Gipfel hervorzubringen hat. Dazu steigert er sich, indem er sich mit allen Vollkommenheiten und Tugenden durchdringt, Wahl, Ordnung, Harmonie und Bedeutung aufruft und sich endlich zur Produktion des Kunstwerkes erhebt.“ (Goethe)



Gegenüber der Kultur hat das Recht somit die Aufgabe alle Hemmnisse zu beseitigen, die sich einer möglichst vielseitigen und ausgedehnten Entfaltung der Persönlichkeitskräfte und damit der Wissenschaft, der Kunst und der Religion entgegenstellen.

„Der wahre Zweck der Menschen, nicht der, welchen die wechselnde Neigung, sondern welchen die ewig unveränderliche Vernunft ihm vorschreibt — ist die höchste und proportionierlichste Bildung seiner Kräfte zu einem Ganzen. Zu dieser Bildung ist Freiheit die erste und unerlässlichste Bedingung. Allein außer der Freiheit erfordert die Entwicklung der menschlichen Kräfte noch etwas anderes, obgleich mit der Freiheit eng Verbundenes, Mannigfaltigkeit der Situationen. Auch der freieste und unabhängigste Mensch in einförmigste Lagen versetzt, bildet sich minder aus.“³⁰⁾

„Bewiesen halte ich demnach durch das vorige, daß die wahre Vernunft dem Menschen keinen anderen Zustand als einen solchen wünschen kann, in welchem nicht nur jeder einzelne der ungebundensten Freiheit genießt, sich aus sich selbst, in seiner Eigentümlichkeit zu entwickeln, sondern in welchem auch die physische Natur keine andere Gestalt von Menschenhänden empfängt, als ihn jeder einzelne, nach dem Maße seines Bedürfnisses und seiner Neigung, nur beschränkt durch die Grenzen seiner Kraft und seines Rechts, selbst und willkürlich gibt. Von diesem Grundsatz darf, meines Erachtens, die Vernunft nie mehr nachgeben, als zu seiner eigenen Erhaltung selbst notwendig ist. Er müßte daher auch jeder Politik und besonders der Beantwortung der Frage, von der hier die Rede ist, immer zum Grunde liegen.“³¹⁾

Bei den höchstentwickelten Naturorganismen ist die Unterordnung der Einzelteile gegenüber dem Ganzen am größten. Bei den sozialen Organismen ist das Umgekehrte der Fall, das heißt das Einzelteil, hier der Mensch, entfaltet sich seinem Wesen gemäß in unendlicher Mannigfaltigkeit und Freiheit.

Es ist das Charakteristikum der Kultur, daß sie immer neue Formen, gemäß dem sich ewig wandelnden menschlichen Bewußtsein, entfaltet. Diese unendliche Entfaltungsmöglichkeit sichert das Recht, indem es z. B. durch Glaubens- und Lehrfreiheit einzelne geistige Richtungen, wissenschaftliche Schulen oder religiöse Konfessionen daran hindert, sich Allgemeingültig-

30) Wilhelm von Humboldt „Der Staat“

31) Ebenda

keit anzumaßen. Die gesetzliche Sicherung der individuellen Entfaltung — das ist zugleich der Freiheit — in allen Beziehungen der Kultur, der Wissenschaft, Kunst und Religion, besonders auch der Pädagogik, gehört deshalb in den Bereich der Verfassungs-Gesetze. Es wäre schlechterdings Unsinn, über Sachen des Wissens, des Glaubens oder des künstlerischen Geschmacks demokratisch abstimmen zu wollen.

Eine Verfassung, die die freie Entfaltung der Persönlichkeit zum Ziele hat, wird deshalb die konsequente Lern- und Lehrfreiheit für alle Disziplinen der Kultur: Wissenschaft, Kunst und Religion, bestimmen.

Die Tauschgerechtigkeit

Schon aus den von Aristoteles als Beispiele für diese Art Gerechtigkeit angeführten Handlungen wie „Kauf und Verkauf, Geldverleihung, Bürgschaft, Nutznießung, Verpfändung, Miete“ geht deutlich hervor, daß — wie für die Allgemeine Gerechtigkeit die Kultur — für die Tauschgerechtigkeit die Wirtschaft die Domäne innerhalb des sozialen Ganzen ist. Ja, man kann als allgemeines Kriterium für die Vorgänge, die wirtschaftlicher Art sind, folgenden Satz annehmen: Wirtschaftliche Prozesse sind dann gegeben, wenn Sachen und Leistungen oder beides, mit oder ohne die Vermittlung durch das Tauschmittel Geld, gegeneinander getauscht werden. Die Tauschgerechtigkeit ist deshalb diejenige Gerechtigkeit, die ausschließlich für den sozialen Teilbereich der Wirtschaft gilt. Beim Tausch wirtschaftlicher Güter und Leistungen herrscht dann Gerechtigkeit, wenn zwischen Geben und Nehmen Gleichgewicht, Gleichheit besteht und der Tauschakt von seiten beider Partner freiwillig geschieht. Hier können wir wieder an Aristoteles anknüpfen und zwar da, wo wir sagten, daß er außerordentlich aktuell sei. (Vgl. S. 21)

Er sagt im Anschluß an die oben (S. 21) zitierten wirtschaftlichen Handlungen:

„Da der Ungerechte ein Feind der Gleichheit*) und das Unrecht ein Verstoß gegen die Gleichheit*) ist, so muß es offenbar auch ein Mittleres zwischen dem Ungleichen geben und das ist eben das Gleiche*). Denn bei jeder Handlung, bei der es ein Mehr oder Weniger gibt, gibt es auch das Gleiche*). Wenn nun das Unrecht ein Verstoß gegen die Gleichheit ist, so ist das Gerechte*) das

*) „Aristoteles“ (Wilhelm Nestle, Kröner, Stuttgart 1953, S. 254)

*) Die Sperrungen vom Verfasser

Gleiche, was ja auch ohne logische Begründung jedermann einleuchtet. Da aber das Gleiche ein Mittleres ist, so muß auch das Gerechte ein Mittleres sein. Gleichheit kann nun mindestens zwischen zweien bestehen.“³²⁾

Und Thomas sagt:

„Gerechtigkeit schlechthin gibt es nur zwischen denen, die schlechthin gleichrangig*) sind; zwischen denen aber, die nicht schlechthin gleichen Ranges sind, gibt es auch nicht schlechthin Gerechtigkeit.“³³⁾

Das ist wichtig! Tauschgerechtigkeit kann nur dann herrschen, wenn die Tauschpartner gleichrangig sind; wenn nicht der eine gegenüber dem anderen von vorneherein im Vorteil ist. Das ist jedoch der Fall bei jeder konjunkturellen Ungleichgewichtigkeit. In der Inflation zum Beispiel, ist der Inhaber von Sachwerten der überlegene Teil, in der Deflation der Geldinhaber. Das war der Sachverhalt bei den schlechten Konjunkturlagen Inflation und Deflation. Bei guter Wirtschaftskonjunktur ist der Bodeneigentümer generell im Vorteil gegenüber dem Nichtbodeneigentümer, und die Anbieter von Leistungen irgendwelcher Art sind in der Lage, sich zwecks Ausbeutung ihrer Tauschpartner zu Kartellen, Gewerkschaften (im Mittelalter waren es die Zünfte) und anderen Verbänden zusammenzutun. Gegen derartige Störungen des wirtschaftlichen Gleichgewichts, der wirtschaftlichen Gleichheit und damit der Tauschgerechtigkeit vermag der einzelne „Gerechte“ nichts. Die Tauschgerechtigkeit kann nur von der Erkenntnis der dazu Fähigen von der Allgemeinen Gerechtigkeit auf dem Wege über die Verfassung und durch die Verfassung hergestellt und institutionell gesichert werden. Es ist die Aufgabe der Verfassung und des Verfassungsgerichtshofes die Monopolisierung der drei Produktionsfaktoren Geld, Boden und menschliche Leistung zu verhindern.

Welcher Art die zur Verhinderung der wirtschaftlichen Monopole nötigen Bestimmungen der Verfassung sein müßten, kann im Rahmen dieses Aufsatzes nur angedeutet werden. Die spekulative Zurückhaltung des Geldes muß verhindert, sein stetiger Umlauf muß gesichert werden (etwa durch eine direkte Geldsteuer, wie sie Keynes vorschlägt) und die Bodenrente muß unschädlich gemacht werden. Zusammenschlüsse zum Zwecke der Verknappung und Verteuerung der menschlichen Leistung benachteiligen die Einzelpersonlichkeit so eklatant, daß sie sich — bei den Kartellen ist das schon der Fall — bei genauer verfassungsrechtlicher

32) Aristoteles, Nikomachisch Ethik, S.255, Stuttgart 1953

*) Vom Verfasser gesperrt

33) Thomas von Aquin, zitiert nach Josef Pieper, in „Über die Gerechtigkeit“, München 1960

Prüfung sicherlich als der Würde des Menschen widersprechend und damit als verfassungswidrig erweisen würden.

Die Tauschgerechtigkeit kann auf keine andere Weise gestört werden, als durch Monopolisierung der drei Produktionsfaktoren: Geld, Boden und Arbeit. Andere Störfaktoren für die Tauschgerechtigkeit gibt es schlechterdings nicht. — Dies müssen wir wieder für den Fortgang unserer Betrachtung festhalten.

Wie die Allgemeine Gerechtigkeit, die die verfassungsmäßige Gewährleistung der Freiheit des Lernens und Lehrens zur Voraussetzung hat, so kann auch die Tauschgerechtigkeit in der Wirtschaft, das heißt die Gegenseitigkeit und somit Gleichheit zwischen Geben und Nehmen nur durch die Verfassung begründet und gesichert werden, denn bei wirtschaftlichen Problemen handelt es sich eigentlich immer um Rechtsfragen. Wollte man über reine Wirtschaft sprechen, müßte man sich auf die bloße Herstellung, die Zirkulation und den Verbrauch der Güter und Waren beschränken. Als Hauptcharakteristikon der Wirtschaftsobjekte erweist sich die Tatsache, daß die Ware ihren ganzen Weg von ihrer Entstehung bis zu ihrem Verbrauch innerhalb des Wirtschaftsbereiches zurücklegt.

Aber auch Dinge, die nicht innerhalb der Wirtschaft entstehen, unterliegen heute der wirtschaftlichen Tendenz des Verbrauchwerdens, wenn sie ungerechtfertigterweise in die Zirkulation der wirtschaftlichen Güter miteinbezogen werden. Diesem Schicksal unterliegt auch der Grund und Boden, solange er als Ware gekauft und verkauft werden kann. Vom Menschen aus gesehen, stellt der Boden aber ein Recht dar, und zwar ein solches Recht, „das mit uns geboren ist“; das in unseren kreatürlichen Bedürfnissen begründet ist (Naturrecht). Von Grund und Boden sind wir in unserer physischen Existenz in gleich absoluter Weise abhängig, wie von der Luft, die wir atmen. Wir stehen zu ihm in einem naturgesetzlichen Verhältnis, über welches durch demokratisch-parlamentarische Entscheidungen nichts bestimmt werden kann. Über die dem subjektiven Rechtsbewußtsein entspringenden Gesetze hinaus gibt es also noch andere, die einem objektiv-absoluten Bereich entstammen, wie hier das Recht auf Grund und Boden dem Bereich der Naturgesetze. Im Gegensatz zu den subjektiv-relativen demokratischen müssen sie als absolute Gesetze bezeichnet werden.

Die Bodengesetze sind aus diesem Grund eindeutig bestimmt durch das naturgesetzliche Abhängigkeitsverhältnis des Menschen vom Grund und Boden und von dessen Unvermehrbarkeit. So wie auf die Atemluft, haben alle Menschen das gleiche Recht auf den Zugang zum Grund und

Boden. Der Grund und Boden, der in alten Zeiten in der sogenannten „Allmendverfassung“ von den Gemeinwesen im Sinne dieses gleichen Rechts verwaltet wurde, ist im Laufe der geschichtlichen Entwicklung durch die Entfaltung von Gewalt und Macht in das private Besitzverhältnis (privare = rauben) übergegangen und ist zuletzt käufliche und verkäufliche Ware geworden.

Der Besitzer von Land, der sein Kapital in Boden investiert hat, ist nun in der Lage, von denjenigen eine Abgabe, die Grundrente, zu erheben, die auf seinem Grundstück arbeiten und leben müssen, oder deren Brot darauf wächst. Der Besitztitel auf Grund und Boden verleiht ihm eine Monopolstellung.

Die Höhe der Bodenrente, die ein Grundstück erbringt, hängt vom Grade des natürlichen Knappheitswertes des Bodens, d. h. von der Bevölkerungsdichte in dem betreffenden Gemeinwesen ab, und sie steigt mit der durch ungehemmtes Sparen entfesselten Produktivkraft des Kapitals ins Ungemessene. Den Grund und Boden seines Warencharakters zu entkleiden, d. h. die Grundrente, das Ergebnis der natürlichen Abhängigkeit der Menschen vom Boden, den Gemeinwesen zuzuführen, hat daher Inhalt eines dieser absoluten — auf parlamentarische Weise nicht erreichbaren — Gesetze zu sein. Über die möglichen Modalitäten einer solchen Bodenreform soll hier nicht gesprochen werden; es wird sich jedoch um eine eindeutige, den modernen Verhältnissen entsprechende Wiederherstellung der Allmendverfassung handeln (Erbpacht, Erblehen, Erbbaurecht). Die Wiederherstellung dieser „Allmendverfassung“ würde außer der Beseitigung der Monopolstellung des Bodenbesitzes noch die Entkapitalisierung des Bodens, das Freiwerden der darin investierten beträchtlichen Kapitalien, zu produktiven Zwecken und die langsame Umwandlung des volkswirtschaftlich und ethisch schädlichen Realkredites in den Personalkredit bewirken. Durch ein solches Bodenrecht würde also der eine Pol der Wirtschaft, die Natur, ihres Warencharakters entkleidet und dem werteverbrauchenden Wirtschaftskreislauf entzogen werden.

Analog dem Bodenmonopol besteht auf dem entgegengesetzten Wirtschaftspol, auf der Kapitaleseite, das Geldmonopol als Folge des künstlichen Knappheitswertes des Geldes, welches sich der Ware gegenüber als nicht äquivalent erweist. Dieses Übergewicht des Geldes gegenüber der Ware erlaubt es dem Geldbesitzer, die menschliche Arbeitskraft, die bei der Warenproduktion wirksam ist, selber zur Ware zu stempeln, d. h. das Geld entzieht sich solange seiner Tauschfunktion, bis die Ware sich zum niedrigsten Preis und die Arbeitskraft, getrieben durch die menschlichen Bedürfnisse, sich zum niedrigsten Lohn (Existenzminimum, ehernes Lohngesetz, Lohnnexus) zur Verfügung stellen muß. Dadurch

ist aber die Arbeitskraft selber Wirtschaftsobjekt geworden, so wie der Boden durch das Bodenmonopol in den werteverbrauchenden Kreislauf der Wirtschaft mit einbezogen worden ist. Das Bodenmonopol hat den Grund und Boden, das Geldmonopol die menschliche Arbeitskraft zur Ware gestempelt. In seinem Buch „Allgemeine Theorie des Geldes, des Zinses und der Beschäftigung“ hat John Maynard Keynes das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Geld, Zins und Arbeit nachgewiesen. Die Geld- und Währungsfrage ist somit die zweite wirtschaftliche Rechtsfrage, weil das Recht des Arbeiters auf freies Hineingestelltsein in den wirtschaftlichen Zusammenhang durch das Geldmonopol angetastet wird.

Da aber die Gesetze der Wirtschaft ebenso absoluten Charakter haben wie Naturgesetze, zum Beispiel in bezug auf das Bodenrecht, handelt es sich auch hier um absolute Gesetze. So wie der Boden durch demokratischen Mehrheitsbeschluß zum Beispiel nicht vermehrt werden kann, so darf auch innerhalb des Bereiches der Wirtschaft auf demokratische Weise nichts bestimmt werden. Die Art und Weise der Produktion ist ohnehin weitgehend durch Naturgesetze bedingt und das Recht, über Konsumtionsbedürfnisse zu entscheiden, ist allein Sache der Freiheit des konsumierenden Menschen selber. Über die Zirkulation läßt sich erst recht nichts auf demokratische Weise ausmachen, denn das den Gütertausch besorgende Geld muß in absoluter Äquivalenz mit dem Warenvolumen gehalten werden und darf weder zum Schaden der Gläubiger inflationistisch entwertet noch zum Schaden der Schuldner und Produzenten deflationistisch in Werte erhöht werden; das Geldwesen folgt somit ebenfalls zwingenden Wirtschaftsgesetzen. Bei der Handhabung des Geldwesens handelt es sich eindeutig um den Schutz des Rechts auf Gegenseitigkeit der verschiedenen sich gegenüberstehenden wirtschaftenden Menschengruppen, der Konsumenten, Gläubiger und Unternehmer auf der einen, der Produzenten, Schuldner und Arbeiter auf der anderen Seite.

Das Geld ist also, wie Grund und Boden, ein Faktor des Wirtschaftsrechts. Zugleich zeigt es aber auch einen ideellen und einen ausgesprochen wirtschaftlichen Aspekt, so daß man sagen kann:

wirtschaftlich gesehen ist es der Repräsentant der Ware;
rechtlich, das heißt verfassungsrechtlich ist es beaufsichtigter Wertmaßstab;

ideell ist es Mittel der Arbeitsteilung, d. h. Zirkulationsmittel.

Die Gesetze der Währungs- und Geldverwaltung gehören also wie diejenigen des Bodenrechts der Kategorie der absoluten Gesetze an und sie können unter keinen Umständen demokratisch-parlamentarisch gehandhabt werden. Mehrheitsbeschlüsse können hier nichts anderes bewirken als Unsinn.

Die menschliche Arbeitskraft wird nun ihres Warencharakters entkleidet, wie oben zu zeigen versucht wurde, dadurch, daß das Geld in Äquivalenz zur Ware gesetzt wird, d. h. es wird durch sein „Altern“ daran gehindert, sich zeitweilig dem Wirtschaftskreislauf zu entziehen. Genügende Versorgung des Wirtschaftskörpers mit dem stetig unter Umlaufsicherung kreisenden Zirkulationsmittel drückt den Zins aber in die Nähe von Null herunter und läßt zugleich auf der anderen Seite die Löhne solange steigen, bis der Zins von ihnen aufgesogen ist und der Gesamtertrag der Wirtschaft nur noch aus Arbeitseinkommen besteht. Dadurch steht dann der Arbeiter beim Abschluß des Arbeits- und Lohnvertrags auf gleicher Verhandlungsbasis mit dem Unternehmer, und letzterer ist in gleicher Weise am Ertrag der Wirtschaft beteiligt wie der Arbeiter, d. h. er bezieht nur noch „Arbeitseinkommen“. Der Verteilungsschlüssel, nach welchem die gemeinsam Produzierenden die dem Einzelnen zukommenden Anteile festsetzen, entsteht dann in freiem Vertragsabschluß.

Arbeiter und Unternehmer stehen nun sowohl im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen als auch auf die Entlohnung in einem auf Gegenseitigkeit beruhenden Verhältnis zueinander. Die Arbeitskraft hat somit, sowohl tatsächlich als auch psychisch erlebt, ihren Warencharakter eingebüßt, und der arbeitende Mensch wird aus der Sphäre der Wirtschaftsobjekte herausgenommen und zum wirtschaftenden Subjekt erhoben.

Eine weitere unbedingt wichtige Wirkung des hier dargestellten Geld-Rechts ist die wirkliche Sättigung des Verbrauches (Nahrung, Kleidung, Wohnung) und der Investition (Produktionsmittel). Aber als bedeutendstes Ergebnis dieses Rechts ist die Tatsache zu werten, daß es die Wirtschaft daran hindert, Selbstzweck zu sein und sie zwingt, der Kultur in reichem Ausmaße wirtschaftliche Werte zu ihrer Entfaltung zufließen zu lassen. Durch ein Geld, welches erst im wahren Sinne des Begriffs „Geld“ darstellt, wird die Produktion ununterbrochen fortgesetzt, auch wenn Verbrauch und Investition gesättigt sind, d. h. wenn der Zins in die Nähe von Null gesunken ist.

In bezug auf die Wirtschaft hat das Recht demnach die Aufgabe, ein Übergreifen der wirtschaftlichen Kräfte in die Sphäre des Menschen und in die Sphäre der Natur zu verhüten. Man könnte die Wirtschaft vergleichen mit einem Fluß, welcher durch zeitweilige Überschwemmungen seine beiden Ufer gefährdet. Das eine Ufer wäre in diesem Fall das Gebiet der Natur, das andere das des Menschen. Das Recht verhindert nun den Strom, Verheerungen außerhalb der beiden Ufer anzurichten, indem es ihm, entlang seinem Bette, Dämme errichtet. Wir sahen, daß sowohl die Natur wie der Mensch ihrem Wesen nach nicht in den Wirtschaftskreislauf einbezogen werden dürfen, wenn sie gesund im sozialen Zusammenhang stehen

sollen. Sie entstehen nicht innerhalb der Wirtschaft und sind schon deshalb keine wirtschaftlichen Objekte, noch dürfen sie innerhalb der Wirtschaft zirkulieren (Boden und Arbeitskraft als Ware), noch — wie es für wirtschaftliche Objekte schlechterdings notwendig ist — innerhalb der Wirtschaft verbraucht werden.

So wie auf der einen Seite das Recht die Natur vor wirtschaftlichen Mißbräuchen schützt, so auf der anderen Seite den Menschen. Auch hier errichtet das Recht einen Damm, welcher die wirtschaftlichen Kräfte daran hindert, über ihre ureigene Sphäre der Warenproduktion, der Warenzirkulation und des Warenkonsums hinaus zu wirken. Wir sahen, daß das Mittel zur Erreichung des Zieles die Schaffung eines den wirtschaftlichen Gesetzen entsprechenden Geldes ist. Es gehört zu den Aufgaben eines Verfassungsgerichts, welches die absoluten Gesetze verwaltet, die Schaffung und Handhabung eines solchen Geldes zu überwachen. Überläßt man die Geldschöpfung rein wirtschaftlichen Vereinigungen (Notenbankaktiengesellschaften), so besteht die Gefahr, wie auch die Erfahrung genügend zeigt, daß in diesen Instituten die Regelung des Geldwesens nur zu leicht im Sinne von Einzel- oder Gruppeninteressen gehandhabt wird. Die Rechtsorganisation stellt aber innerhalb des sozialen Organismus eine neutrale Sphäre dar. Nur sie kann deshalb ein gesetzliches Zahlungsmittel garantieren, welches keinerlei Einzel- oder Gruppeninteressen dient. Ihre Aufgabe ist es, den Wertmaßstab Geld ebenso zu überwachen, wie das Meter als Längen-, das Liter als Raum- oder das Kilogramm als Gewichtsmaßstab. Als Tauschmittel ist das Geld ein Faktor des Wirtschaftslebens; als Wertmaßstab ist es ein Faktor des öffentlichen Rechts.

Das Zeichen eines gesunden Verhältnisses zwischen Ware und Geld ist ein stabiles Durchschnittspreisniveau, wie es der Großhandelsindex anzeigt. Dieser Durchschnittspreisstand ist eine durchaus wirtschaftliche Größe, auf welche die der Verfassungskörperschaft angehörende Währungsüberwachung keinerlei Einfluß ausüben darf. Für sie ist der Durchschnittspreisstand lediglich nur das „Thermometer“ oder der „Kompaß“, an welchem sie abliest, ob das Zahlungsmittelvolumen den jeweiligen Produktionsverhältnissen entsprechend zu groß oder zu klein ist, um nötigenfalls zu veranlassen, daß durch die Ausgabe oder Zurückziehung einer entsprechenden Geldmenge das Preisniveau im Gleichgewicht gehalten wird. Das Wesentliche der rechtlichen Funktion gegenüber dem Geldwesen ist es also, daß der Rechtsorganismus ein Geld zum gesetzlichen Zahlungsmittel macht, das den Erfordernissen einer gesunden Wirtschaft entspricht, das wirklicher „Repräsentant der Ware“ ist. Im Bodenrecht und in der Währungsverwaltung schafft also das Recht dem Strom der Wirtschaft die

Dämme, die ihn daran hindern, in krankmachender Weise in die Natur-sphäre und in die menschliche Sphäre einzubrechen.

Damit wird durch die dem absoluten Recht zugehörenden Boden- und Währungsgesetze die Voraussetzung für das im Bereich des subjektiven demokratischen Vertragsrechts wurzelnde Arbeitsrecht gegeben, welches sich ohne Verschiebungen des rechtlichen Gleichgewichts durch Boden- und Geldmonopole auf der Ebene unbedingter Gleichheit der Verhandlungspartner gesund entfalten kann.

Bei Thomas von Aquino wird die Durchbrechung der Tauschgerechtigkeit durch das Boden- und das Geldmonopol schon ganz konkret gesehen, wenn er schreibt (Summa theologica II/II):

„Kein Mensch soll sich selbst aneignen, was das Eigentum Gottes ist. Die Herrschaft über alles Geschaffene aber ist Gott zu eigen, wie es in der Schrift (Psalm 23, 1) heißt: ‚Dem Herrn gehört die Erde usw.‘

Es ist . . . verboten, anderen Leuten den Weg zum Genuß der gemeinsamen Güter zu verschließen und also unerlaubt ein Ding, das eigentlich allen gehört, als Eigentum zu besitzen.“³⁴⁾

„Das Geld aber ist nach Aristoteles (5 Ethic. u. 1 Pol. 5) vor allem zur Bewirkung der Tauschhandlungen erfunden worden. Und so ist der eigentliche und tatsächliche Gebrauch des Geldes zugleich sein Verbrauch“) oder sein Ausgeben, soweit es zu Tauschgeschäften aufgewendet wird. Deshalb ist es an sich unerlaubt, für den Gebrauch geliehenen Geldes einen Preis, der Zins heißt, anzunehmen.“³⁵⁾

Zins für geliehenes Geld zu nehmen, ist an sich ungerecht, weil etwas verkauft wird, was nicht besteht. Dadurch wird offensichtlich eine Ungleichheit begründet, die der Gerechtigkeit zuwiderläuft.“

Die Zuteilende Gerechtigkeit

Wie die wirtschaftlichen Handlungen: Kauf, Verkauf, Geldverleihung usw. mit der Tauschgerechtigkeit, so bringt auch Aristoteles schon die Zuteilende Gerechtigkeit wörtlich mit dem Staat in Verbindung, wenn er (vgl. auch S. 20) sagt: „ . . . die eine (Art der Gerechtigkeit, d. Verf.) hat es mit der Verteilung“) von Ehrenrechten, Geldern und anderen Dingen zu tun, die man unter die Mitglieder der

34) Nach Schreyvogel, Thomas von Aquino, Jena 1923, S. 129 und 132

“) Vom Verfasser gesperrt

35) Ebenda, S. 420 und 421

staatlichen *) Gemeinschaft verteilen kann . . .“ Die Domäne der Zuteilenden Gerechtigkeit ist ganz zweifelsfrei der Staat und ihr Funktionsprinzip die Gleichheit und zwar die Gleichheit in ihrer originären Gestalt und nicht abgeleitet, wie die Gleichheit der Freiheit bei der Allgemeinen Gerechtigkeit und die Gleichheit von Geben und Nehmen, die Gegenseitigkeit bei der Tauschgerechtigkeit. Die Gleichheit ist das der Gerechtigkeit schlechthin adäquate Prinzip, weswegen die Erörterung der iustitia distributiva die Mitte der Lehre von der Gerechtigkeit ist.³⁶⁾ Bei der Zuteilenden Gerechtigkeit ist der Staat der schuldende Teil, und es „ist der Einzelne in diesem Verhältnis der forderungsberechtigte Partner; er ist es, dem etwas zusteht.“³⁷⁾ Und es steht jedem unbedingt das Gleiche zu, sonst wäre mit der Gleichheit hier auch die Gerechtigkeit verletzt. Hier gilt die Gleichheit sozusagen substantiell und materiell — quantitativ.

Bei der Allgemeinen Gerechtigkeit — der „Gleichheit in der Freiheit“ — hat die Gleichheit potentiellen Charakter, denn die Art und das Maß der wirklich entwickelten Freiheit sind bei jeder Persönlichkeit einmalig andere.

Bei der Tauschgerechtigkeit besteht die Gegenseitigkeit — die Gleichheit zwischen Geben und Nehmen — in einer harmonisierten Relation zwischen vielfachen Gegensätzen, die durch beiderseitiges freiwilliges Nachgeben der Tauschpartner jeweils mittlere Resultate ergeben. Angebot und Nachfrage ergibt den Preis, der immer der Ausdruck der Gleichheit ist, wenn generell weder Geld noch Boden oder Arbeit sich in einer Monopolsituation befinden, das heißt, wenn die Tauschgerechtigkeit institutionell gesichert ist.

„ . . . die den Verkehr der Menschen untereinander regelnde Gerechtigkeit . . . ist . . . auch eine Art Gleichheit und ihr Gegensatz eine Ungleichheit. So ist denn . . . das Gleiche ein Mittleres zwischen dem Zuviel und Zuwenig, Vorteil und Nachteil aber sind in entgegengesetzter Weise das Zuviel und Zuwenig: der Vorteil ein Zuviel des Guten und ein Zuwenig des Übels; der Nachteil das Gegenteil davon. Das Mittlere zwischen ihnen ist das Gleiche, das wir das Gerechte nennen.“³⁸⁾ Also ist das den Verkehr regelnde Gerechte die Mitte zwischen Vorteil und Nachteil.“³⁸⁾

*) Die Sperrungen vom Verfasser

36) J. Pieper, „Über die Gerechtigkeit“, München 1960

37) Ebenda

*) Vom Verfasser gesperrt

38) Nestle, „Aristoteles“, S. 256/257, Kröner, Stuttgart 1953

Das subjektive Rechtsbewußtsein findet seinen Niederschlag in der Gesetzgebung. Die Gesetze haben die Aufgabe, die Beziehungen der Menschen untereinander auf der kulturellen, persönlichen und wirtschaftlichen Ebene zu regeln. Jedoch können und dürfen sie weder über den Inhalt der Kultur noch über die zu treffenden Maßnahmen innerhalb des Wirtschaftslebens etwas bestimmen.

Drei verschiedene Gruppen von Gesetzen sind zu unterscheiden, die deutlich im Sinne des „Gesetzes von Polarität und Steigerung“ gegliedert sind:

1. Die vorbeugenden oder Polizeigesetze, welche die persönliche Willkür zu beschränken haben, wo diese störend in die Rechte der anderen überzugreifen droht;
2. die ordnenden oder Zivilgesetze, welche die Sphäre des Persönlichen abgrenzen und die Rechte und Pflichten einzelner Menschen bzw. besonderer Menschengruppen entsprechend ihren Vereinbarungen untereinander bestimmen, und
3. die Strafgesetze, welche die vollzogene Schmälerung und Verletzung menschlicher Rechte durch andere zu sühnen und die Reparation der entstandenen Schäden zu bewirken haben.³⁹⁾

Die Polizeigesetze haben also die Aufgabe, durch Gebote und Verbote vorbeugend die menschlichen Rechte gegen Verletzung durch andere Menschen zu sichern. In ihren Bereich gehört vor allem der Schutz von Leben, Freiheit und Eigentum. Auch die Militärgesetze, welche die Sicherheit gegen auswärtige Feinde bewirken sollen, zählen zu dieser Gruppe.

Auch die Hygiene-Gesetze sind hierher zu rechnen, die eine Bedrohung der Gesundheit durch Epidemien usw. verhindern, oder die Verkehrsgesetze, die den Schutz des Lebens gegenüber den Gefahren des Verkehrs bewirken sollen. Zu den vorbeugenden Gesetzen gehören auch noch die Baugesetze, die aber nur die technische Sicherheit der Baulichkeiten gegen Einsturzgefahr und damit gegen die Gefährdung des Lebens gewährleisten sollen. Um Fragen des Baustils dagegen haben sie sich zum Beispiel in keiner Weise zu kümmern. Diese gehören dem Wirkungsbereich der Kunst und damit der Kultur an, wo die beschränkende Tätigkeit des Rechts nicht einwirken darf, wenn nicht die geistige Freiheit angetastet werden soll.

39) W. v. Humboldt: „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen.“

Schließlich können hierher auch noch die Steuergesetze gerechnet werden, denn sie haben die wirtschaftliche Fundierung des ganzen Sicherheitsapparates zu besorgen, den der Rechtsstaat von diesem Gesichtspunkt aus repräsentiert. Bei der Steuergesetzgebung sollte darauf geachtet werden, daß die Steuern nicht eine Bestrafung von Fleiß und Initiative bedeuten. Durch die progressive Besteuerung der höheren Einkommen wird die wirtschaftliche Initiative der organisatorisch begabten Menschen abgedrosselt, was den allgemeinen Lebensstandard mindert. In der Wirtschaft spielt die Fruchtbarkeit der organisierenden Tätigkeit des Geistes auf die Volkswirtschaft eine große Rolle. Die mangelnde Anerkennung dieser Tatsache durch den Steuergesetzgeber richtet durch Abdrosselung der Initiative immensen Schaden an. Eine überzogene Steuerschraube wirkt ähnlich, wie im Bereich der rentenkapitalistischen Wirtschaft die Kreditrestriktion, nämlich lähmend und den allgemeinen Wohlstand vermindern. — In seinem Werk „Ortsbestimmung der Gegenwart“, Erlenbach-Zürich 1950, S. 225, spricht Professor Dr. Alexander Rüstow dies folgendermaßen aus: „... jedes relative Übermaß von Belastung mit Abgaben führt bekanntlich zu einem absoluten Rückgang des Ertrages, und eine Aufwärtsentwicklung der Wirtschaft und ihrer Produktivität ist nur bei mäßiger Belastung möglich, die auch dem Wirtschaftenden einen angemessenen Anteil an dem Mehrertrag beläßt.“ Die Steuerprogression hat nur solange Berechtigung, als ein unverhältnismäßig hoher Prozentsatz des Sozialproduktes noch aus Kapitalertrag besteht, der von Helfferich 1913 mit 50 % errechnet wurde. Dagegen darf und soll die Boden-Rente als arbeitsloses Einkommen möglichst restlos weggesteuert werden. Da in einer gesunden Wirtschaft Renten aller Art bedeutungslos werden — wäre die geschilderte Art der schärferen Besteuerung der höheren Einkommen nicht mehr gerechtfertigt, weil sie eben die im Dienst aller stehende wertschaffende Arbeit des Unternehmers bestraft und dadurch abwürgt. Eine weitere wirtschaftshemmende und damit ungerechtfertigte Steuer ist die Umsatzsteuer, die eine ganz unmaskierte Bestrafung des Fleißes darstellt, und die in ihrer heutigen akkumulativen Form eine ungerechte Vermögenskonzentration bewirkt. Anstelle der wirtschaftlichen Umsätze sollten gerade die nicht getätigten Umsätze bestraft werden, weil Geld, welches nicht ununterbrochen volkswirtschaftliche Umsätze bewirkt, die Hauptursache der Armut ist. Die von Keynes vorgeschlagene direkte Besteuerung des Geldes mit dem Ziel, es zum äquivalenten Tauschwerkzeug für die Ware zu machen, wäre eine solche „umgekehrte Umsatzsteuer“. Die erwähnten Steuerarten wirken aber noch weiter wohlstandvermindernd dadurch, daß sie jeden kleinen Betrieb zur Buchhaltung zwingen, ganz abgesehen von der „doppelten“ Buchhaltung, zu der sie zwecks Steuerhinterziehung verführen. Bei ihrer Kompliziertheit, durch die sich der Laie nicht mehr zurechtfindet, rufen sie ein Heer von Steuerberatern auf

den Plan, deren Fähigkeiten dadurch produktiver wirtschaftlicher Tätigkeit entzogen werden.

Weil das Steuerwesen eine ausgesprochene staatliche Einrichtung darstellt, sollte auch bei ihm möglichst weitgehend das Prinzip der Gleichheit angestrebt werden.

Die Zölle haben sich aus den Steuern entwickelt und stellen eine Abart von ihnen dar. Durch ihren generell protektionistischen Charakter — es handelt sich immer um den Schutz von Monopolen, besonders der Grundrente — wirken sie wirtschaftshemmend und müssen unter allen Umständen abgelehnt werden; denn indem sie die heilenden selbstregulativen Elemente in ihrer Auswirkung hindern, sind sie eminent schädlich und stören die Tauschgerechtigkeit. Im Sinne der weltweiten Arbeitsteilung, das heißt der Weltwirtschaft, ist Freihandel in der Zukunft die einzige gesunde Art und Weise des internationalen Wirtschaftsverkehrs.

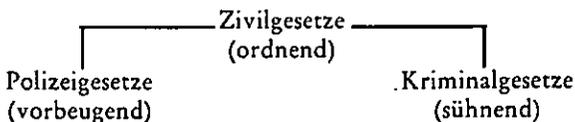
Die zweite Gruppe von Gesetzen sind die Zivilgesetze. Während die Polizeigesetze die Vorbeugung gegen die Willkür durch die soziale Gemeinschaft bewirken, betreffen die Zivil- oder bürgerlichen Gesetze diejenigen Rechte, welche einzelne oder kleinere und größere Gruppen von Bürgern untereinander frei vereinbaren. Sie bestimmen deshalb in erster Linie die Verfahrensweise solcher Vereinbarungen, z. B. das Vertragsrecht, sowohl für die wirtschaftliche wie für die kulturelle Sphäre, welches dem Abschluß etwa von Kauf-, Arbeits-, Eheverträgen usw. zugrunde liegt. Verträge jeder Art, sowohl individuell-geistige wie auch wirtschaftliche Belange betreffend, gehören der Rechtssphäre an. Hier obliegt dem Rechtsorganismus hauptsächlich die Aufgabe des Vertragsschutzes, d. h. er hat die Vertragspartner zur Erfüllung der abgeschlossenen Verträge für unbeschränkte oder beschränkte Zeitdauer zu veranlassen. Es sollte das Gesetz die Erfüllungspflicht von Verträgen auf gewisse, demokratisch festzusetzende Zeitdauer begrenzen, um zu ermöglichen, sie den sich wandelnden Zeitumständen rechtzeitig anzupassen. — Zu den bürgerlichen Gesetzen zählt auch das Erbrecht, das Prozeßrecht, das Vormundschafts- und das Erziehungsrecht. Bei dem letzteren hat zwar der Staat das Recht der Kinder auf Erziehung, d. h. auf Vermittlung eines Minimums an Elementarkenntnissen (Schreiben, Lesen und Rechnen) zu schützen, hat aber über die pädagogischen Prinzipien und das Inhaltliche des Unterrichtsstoffes nichts zu bestimmen. Das gesamte Erziehungs- und Hochschulwesen gehört in seiner geistigen und organisatorischen Gestaltung der Kultur an und steht seinem Wesen nach außerhalb der Wirksamkeit des Rechtsstaates. Die Erziehung hat die Aufgabe, die Kräfte des Menschen zu einer allseitigen Entfaltung zu bringen und nicht diejenige, gute Staatsbürger oder gute Facharbeiter u. dgl. heranzubilden. — Schließlich gehören auch noch

die Fragen der Jugend- und Altersfürsorge zum Wirkungskreis der demokratischen Rechtsorganisation.

Die Kriminalgesetze haben die Bestrafung, d. h. die Sühne und Wiedergutmachung der Handlungen, die das Recht auf Freiheit, Lebenssicherheit und Eigentum anderer angetastet und geschmälert haben, zum Ziel. Bemessung der Strafe, sowie Art des Strafvollzugs, ergeben sich auch hier aus dem Rechtsbewußtsein der Mehrheit durch demokratische Entscheidung. Nur auf diese Weise kann festgestellt werden, ob man im asozialen Menschen den zu heilenden Kranken oder den zu bestrafenden Verbrecher sehen will. Die Strafgesetzgebung wird in eminentem Sinn der Ausdruck der ethischen Reife eines Volkes sein.

Aber nicht nur die Gesetze, sondern auch die Gerichtshöfe sollten auf demokratische Weise gebildet werden, wenn das Bewußtsein der vollen Menschenwürde gewahrt sein soll. Die Gerichte sollen sich aus frei gewählten Bürgern zusammensetzen, denen lediglich ein oder mehrere Staatsanwälte als Vertreter des Gesetzes beizuordnen wären. Die Gerichte sollten also eine Art Schöffen- und Geschworenengerichte sein.

Die Polizeigesetze als vorbeugende und die Kriminalgesetze als sühnende Gesetze verkörpern das Rechtsbewußtsein der gesamten sozialen Gemeinschaft. Indem die ersteren die menschlichen Rechte vorbeugend vor Schmälierung schützen, die letzteren, wenn sie angetastet worden sind, sie wiederherstellen sollen, zeigen beide Gruppen eine polare Stellung zueinander. Dazwischen nehmen die Zivilgesetze eine Mittellage ein, indem sie individuelle Rechtsverhältnisse aus den Bedürfnissen einzelner Menschen (Eheverträge, Arbeitsverträge, Verträge über quotenmäßige Ertragsbeteiligung usw.) oder kleiner oder größerer Menschengruppen schaffen und sie vor Verletzung schützen.



Das Recht hat innerhalb des sozialen Organismus, wie gesagt, die Funktion, zwischen dessen polaren Komplexen der Kultur und der Wirtschaft regulierend und ausgleichend zu wirken. Das Organ, durch welches es diese Funktion erfüllt, ist der Staat.

Die freiheitliche Gesamtordnung und die Interdependenz der Teilordnungen

Die Tatsache, daß es nur drei Arten von Beziehungen gibt, in denen der Mensch im gesellschaftlichen Zusammenhang darinnenstehen kann, nämlich

1. die Beziehung des Einzelnen zum Ganzen (Kultur),
2. die Beziehung jedes Einzelnen zu jedem anderen Einzelnen (Wirtschaft),
und
3. die Beziehung des Ganzen zum Einzelnen (Staat)

führt zu der wichtigen Erkenntnis, daß es nicht beliebig viele Arten freiheitlicher Ordnung geben kann, sondern nur die eine, die diese drei Beziehungen im Sinne der freien Entfaltung der Persönlichkeit, das heißt gerecht ordnet. Gemäß diesen drei möglichen sozialen Beziehungen hat, wie wir sahen, die Gerechtigkeit einen dreifachen Aspekt:

1. Die Allgemeine Gerechtigkeit als Gleichheit der Freiheit der Einzelnen; Funktionsbereich die Kultur;
2. die Tauschgerechtigkeit als Gleichheit durch freiwillige Angleichung der beiderseitigen Interessen der Tauschpartner im gemeinsam ausgehandelten Preis. (Voraussetzung generelle Gleichgewichtigkeit der Konjunktur); Funktionsbereich die Wirtschaft;
3. die Zuteilende Gerechtigkeit; direkte Gleichheit aller gegenüber dem zuteilenden Staat.

Wo die *iustitia generalis* abgelehnt oder ignoriert wird entsteht pluralistisches Chaos;

wo die *iustitia commutativa* verneint wird zugunsten der *iustitia distributiva*, herrscht Kommunismus.

Die drei Gerechtigkeiten und ihre verschiedenen Funktionsbereiche Kultur, Wirtschaft, Staat stehen somit in mannigfacher Wechselbeziehung — Interdependenz (Walter Eucken) — zueinander, analog den einzelnen Organen und Organgruppen im lebenden Organismus. Auch diese Vorstellung — besser Einsicht — vertritt schon Aristoteles: „Wo eine organische Einheit entstehen soll, müssen die Bestandteile verschieden sein.“⁴⁰⁾

Im Rahmen dieses Aufsatzes können nur einige Interdependenzen von den zahlreich möglichen — es sind genau genommen 79 — als Beispiele angeführt werden. Eine systematische Darstellung dieses wichtigen Themas ist geplant.

Kultur und Wirtschaft sind die beiden Pole des sozialen Lebens, die Kultur als Ausdruck der geistig-seelischen, die Wirtschaft als Wirkung der stofflich-körperlichen Beziehungen der Menschen unter sich und zur Welt. Die Wirtschaft stellt im materiellen Bereich den

40) Lehmann-Leander, Aristoteles, S. 53, Wiesbaden

aufbauenden, produktiven, die Kultur den abbauenden, konsumtiven Pol dar. Beide Bereiche bedingen sich gegenseitig. Die Kultur lebt von den stofflichen Werten, die ihr aus der Wirtschaft zufließen, letztere wird dagegen in Gang gehalten durch die Initiative, die Erfindungen, wissenschaftlichen Erkenntnisse und Ideen, die ihr durch geistig schöpferische Menschen zugeführt werden. Die ausgleichende, vermittelnde Funktion zwischen diesen beiden polaren Komplexen des sozialen Organismus ist das Recht durch sein Organ, den Staat. Das Recht setzt die geistig schöpferischen und die wirtschaftlich produzierenden Menschen in solche Beziehungen zueinander, daß Kultur und Wirtschaft sich ihrem Wesen gemäß entfalten, d. h. sich gegenseitig stützen und ergänzen können. Das Recht sorgt dafür, daß die Menschen im kulturellen Bereich sich in Freiheit und in der arbeitsteiligen Wirtschaft im Verhältnis der Ausgewogenheit ihrer verschiedenartigen Interessen, gegenüberstehen. Die Freiheit innerhalb des geistig-kulturellen Lebens vermittelt dem Menschen das Bewußtsein der Menschenwürde, und die Gewähr der Gegenseitigkeit im wirtschaftlichen Geben und Nehmen sichert ihn vor materieller Not, gibt ihm das Gefühl der Sicherheit. Die Berechtigung, im Geistesleben frei und in die Verflechtung der Wirtschaft nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit, d. h. gerecht hineingegliedert zu sein, ist aber für alle Menschen gleich. Das Recht verwaltet alle diejenigen Beziehungen, in denen die Menschen einander in Gleichheit gegenüberstehen. Die Stellung des Menschen im Kulturleben ist bedingt durch seine individuelle Bewußtseinsentwicklung und diejenige im Wirtschaftsorganismus durch die aus diesem seinem Bewußtseinsgrad sich ergebenden Fähigkeiten und charakterlichen Eigenschaften. In der Sphäre des subjektiven Rechts spielen diese individuellen Besonderheiten und Fähigkeiten dagegen keine Rolle, sondern hier gilt nur das bloße Menschsein. Daraus ergibt sich, daß bei der Fixierung der Rechte im Gesetz, d. i. der kulturellen, persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungsnormen der Menschen untereinander, alle gleichermaßen beteiligt sein sollen. Diesen gleichen Rechten stehen die gleichen Pflichten beim Schutze gegen Willkür, bei der Anwendung der Gesetze gegenüber. Es ist somit die Gesamtheit der Menschen, das Volk, welches sich seine Gesetze schafft und welches selber über die Handhabung dieser Gesetze wacht. Diese einzig menschenwürdige Art und Weise der Entstehung und der Verwirklichung der Gesetzgebung ist die Demokratie.

Wissenschaft, Kunst und Religion, die Disziplinen der Kultur, sind jeweils gebunden an die in ihren Objekten sich manifestierenden „geheimen Naturgesetze“, und das Wirtschaftsleben folgt den eindeutigen Gesetzen der Produktion, Zirkulation und Konsumtion, die für das wirtschaftliche Leben ebensolche unbedingte Gültigkeit haben, wie Naturgesetze für

irgendwelche Verhältnisse der Natur. Für das Gebiet des subjektiven Rechts besteht eine solche Bindung an einen objektiven Bereich nicht; es verdankt seine Entstehung einzig dem Rechtsgefühl der an seiner Festsetzung beteiligten Menschen. Die symbolische Figur, die das Wesen des Rechts charakterisiert, die Gestalt der Justitia, trägt eine Augenbinde; sie schaut nach innen, in den Bereich des Subjektiven. Aus diesem Grunde darf die Wirksamkeit des demokratischen Rechtsorganismus nicht über die Sphäre des subjektiven Rechtsbewußtseins der Menschen hinausgreifen. Man kann deshalb durch demokratische Abstimmung weder etwas bestimmen über dasjenige, was im Bereich des Geisteslebens als wahr, schön und gut zu gelten hat, noch wie im Wirtschaftsleben zu produzieren und zu konsumieren ist, und wie darin die Waren zu zirkulieren haben. Im Kulturleben haben die logischen, ästhetischen und ethischen Begabungen der darin tätigen Menschen alles zu bestimmen und in der Wirtschaft sollen die Fähigkeiten der Fachleute, welche die wirtschaftlichen Initiativen entfalten, sich betätigen. Solche Begabungen und Fähigkeiten spielen dagegen im Rechtsglied des sozialen Organismus keinerlei Rolle; hier, im Bereich des subjektiven Rechtsbewußtseins, wirken — unabhängig von ihren individuellen Eigenschaften — alle Menschen in Gleichheit an der Entstehung und Handhabung der Gesetze mit.

Im Rechts- und Staatsleben kommen die polaren Glieder des sozialen Organismus, Kultur und Wirtschaft, zu ihrem Ausgleich und zugleich zu ihrer Synthese. Das Recht hält durch seine begrenzen- de Funktion die Wirtschaft und- durch seine befreiende Tätigkeit das Kulturleben gesund. Es garantiert durch eine gesunde Währungs- verfassung, durch ein gesundes Geldwesen, welches gesättigten Ver- brauch und gesättigte Investitionen ermöglicht, dem kulturellen Leben unumschränkte wirtschaftliche Mittel, so daß das Kulturleben wiederum andererseits z. B. durch die Wissenschaft das Wirtschaftsleben mit neuen Erkenntnissen befruchten kann.

In der regulativen und repräsentativen Tätigkeit des Staates schaffen sich zugleich wirtschaftlicher Reichtum und kulturelle Blüte einen Ausdruck, und wir können im Staat deshalb im Sinne des Metamorphosengesetzes die „Steigerung“ (Synthese) dessen erblicken, was in der Polarität von Wirt- schaft und Kultur wirkt. Das Wesen und die Funktion des Staates können wir uns gut am Schlußstein des gotischen Gewölbes versinnbildlichen. Er wird von den mannigfaltigen, aus der Tiefe aufsteigenden Säulen und Rippen getragen und gibt seinerseits ihnen wieder ihren Halt, indem sie sich alle an ihn anlehnen. In ähnlicher Weise wird der Staat von der Kultur und der Wirtschaft getragen, und er schafft umgekehrt ihnen beiden die ihnen gemäßen Bedingungen. Es sei hier wieder erlaubt, die Analogie des physiologischen Organismus für die Trinität von Kultur, Recht und Wirtschaft

zu benutzen. („Lernet den Zauberstab der Analogie gebrauchen!“ Novalis.) Es entspricht dann das Rechts-Staatsglied dem, was im natürlichen Organismus das Herz mit dem Zirkulationssystem ist. So wie das Herz durch das Blut zwischen dem aufbauenden Stoffwechselsystem und dem abbauenden Nervensinnessystem, so vermittelt das Recht durch das Geld im sozialen Organismus zwischen dem güterproduzierenden Wirtschaftsleben und dem güterverbrauchenden Kulturleben.

„Gold und Silber (Geld) sind das Blut des Saates. Häufungen des Blutes am Herzen und im Kopfe verraten Schwäche in beiden. Je stärker das Herz ist, desto lebhafter und freigebiger treibt es das Blut nach den äußersten Teilen. Warm und belebt ist jedes Glied, und rasch und mächtig strömt das Blut nach dem Herzen zurück.“ (Novalis)

„Die besten menschlichen Operationen sind diejenigen, welche die Operationen der Natur am getreuesten nachahmen.“ (Wilhelm von Humboldt, „Der Staat“)

Einen Vergleich für das Gesetz von Polarität und Steigerung im sozialen Organismus finden wir auch hier in der Dreiheit von Denken, Fühlen und Willen in der menschlichen Seelenorganisation. Wenn die verschiedenen Seelentätigkeiten sich miteinander vermengen, entstehen charakterliche Mißbildungen. Werden dem Denken, dessen Funktion die Erforschung der Wahrheit ist, Gefühlsmomente oder Triebwünsche untermischt, so ist es nicht mehr in der Lage, ein klares Bild von der Wirklichkeit zu vermitteln. Der Mensch fragt dann nicht mehr: „Wie ist das Objekt?“, sondern: „Wie gefällt es mir?“ und „Was nützt es mir?“. Umgekehrt wird die Willensintensität gehemmt, wenn im Augenblick des notwendigen Willenseinsatzes denkerische Erwägungen angestellt werden müssen. Der Denkakt muß bereits vollzogen sein, wenn der Willensakt einsetzt. Das Erlebnis des Fühlens ist nur dann ein organisches, wenn das als wahr Erkannte mit der Intensität des Triebes (Be-geisterung) realisiert wird, und wenn der Wille sich der Führung des klaren Denkens anvertraut, wie es Schiller in seinen „Ästhetischen Briefen“ ausführt. Ebenso ist das soziale Leben nur dann in Ordnung, wenn die Wirtschaft, wie es ihrem wahren Wesen entspricht, ohne Eigeninteressen dem individuellen und kulturellen Leben der Menschen dienen kann, und wenn umgekehrt das kulturelle Leben die Wirtschaft mit den wissenschaftlichen Einsichten versorgt, welche es ermöglichen, die wirtschaftlichen Prozesse sich so einfach und reibungslos wie nur möglich vollziehen zu lassen. Das Rechts-Staatsglied vermittelt zwischen beiden durch gesunde Begrenzung der wirtschaftlichen Sphäre und durch Hinwegräumung der Hemmungen gegenüber dem kulturellen Leben, und es erhält seinerseits von Wirtschaft und Kultur im Sinne der „Steigerung“ Reichtum und Glanz.

In der freiheitlichen Ordnung von Kultur, Recht und Wirtschaft steht der Mensch umgekehrt darinnen, wie in den drei Gliedern seines Leibesorganismus. Entfaltet er in seinem Nerven-Sinnessystem Bewußtsein, so verzichtet er im sozialen Organismus absolut auf die bewußte Gestaltung der Kultur, indem er sie in vollster Freiheit sich selbst entfalten läßt. Dagegen muß er dem Wirtschaftsleben gegenüber in wahrer Bewußtheit den Gleichgewichtszustand zwischen den gegensätzlichen Interessenkomplexen herstellen, indem er, wie der Steuermann eines Schiffes seinen Kompaß, das Durchschnittspreisniveau beobachten, um durch die Manipulation des Geldwesens einen konstanten Währungs-„Kurs“ zu verfolgen.

Analog den verschiedenen Bewußtseinsstufen ist auch die Intensität der notwendigen rechtlichen Regulierung des Menschen innerhalb der drei Bereiche des sozialen Lebens deutlich dreigestuft:

Die Wirtschaft wird entsprechend den drei Produktionsfaktoren, Geld, Boden und Arbeit begrenzt durch dreierlei Arten von Gesetzen in Gestalt des Boden-, des Arbeits- und des Geldrechts.

Das Recht wird wirksam durch befreiende Funktion gegenüber der Kultur und seine begrenzen- de gegenüber der Wirtschaft, also durch zweierlei Wirksamkeit.

Der Kultur gegenüber ist für die Verwaltung dagegen nur eine Art der Haltung angebracht, die der vollkommenen Passivität.

In jedem der drei Bereiche des sozialen Ganzen ist also ein anderes Verwaltungsprinzip angebracht:

In der Wirtschaft ist durch die Bedeutung der Handhabung des Geldwesens eine zentrale Steuerung nötig;

im Staats- und Rechtsleben ist die Demokratie die einzig mögliche Verwaltungsform, unter der der Mensch sich wohlfühlen kann, während

im Geistig-Kulturellen der konsequente Individualismus am Platz ist.

Zentralismus in der Wirtschaft
Demokratie im Staats-Rechtsleben
Individualismus im Geistig-Kulturellen

Wenn daher heute viele sich als Demokraten bezeichnende Politiker z. B. von Wirtschafts-„Demokratie“ und von Wirtschafts-Parlamenten reden, so haben sie das Wesen der Demokratie nicht verstanden. Das demokratische Prinzip des Mehrheitsentscheids kann nur im Bereich des subjektiven Rechtsempfindens angewandt werden, ohne Schaden anzurichten. Die der Wirtschaft gemäße Form der Demo-

kratie ist die Entscheidung, die der Konsument vermittelt seines Wahlzettels Geld fällt. Wer eine bestimmte Ware kauft, wirkt dadurch mit bei der Produktionsplanung. Sein Geld wirkt als Stimmzettel bei der Entscheidung über die Produktion. Wenn die Geldmenge immer der Warenproduktion angepaßt wird, ist die Planung der Produktion vollkommen in die Hände der Konsumenten gelegt. Darin besteht die Demokratie in der Wirtschaft.

Führung durch Einzelne ist nur im Geistesleben berechtigt, wo die Autorität in freier Weise durch schöpferische Leistung errungen und freiwillig anerkannt wird. Im Staat entartet Vorherrschaft einzelner, und seien es auch geniale Persönlichkeiten, unweigerlich zum Despotismus.

Die Betrachtung des gesellschaftlichen Lebens zeigt bis in nebensächliche Funktionen hinein die Wirksamkeit des Gesetzes von „Polarität und Steigerung“. Das Sozialwesen gliedert sich eindeutig in die polaren Wirkensgebiete von Kultur und Wirtschaft, die im Rechts-Staats-Organismus ihre Synthese, ihre „Steigerung“ erfahren. So wie der natürliche Organismus nur dann gesund ist, wenn die spezifischen Tätigkeiten seiner drei Organsysteme nicht über ihre eigenen Sphären hinauswirken, so kann auch der soziale Organismus nur dann gedeihen, wenn seine drei Glieder sich nicht gegenseitig stören. Wie im natürlichen Organismus ein übermäßiges Hineinwirken der Stoffwechselforgänge in das Nerven-Sinnessystem, in dem das denknerische Bewußtsein lokalisiert ist, das Bewußtsein stört, so bewirkt im sozialen Organismus z. B. eine Hypertrophie des Wirtschaftslebens Korruption und Kulturverfall. In Inflationsperioden z. B., in welchen sich die Wirtschaft in fiebriger Übersteigerung befindet, ist der *banaische Neureiche eine bekannte Erscheinung*.

Wir erkannten das polare Verhältnis von Wirtschaft und Kultur zueinander und die ausgleichende Wirkung des Staats-Rechtsprinzips in ihrer Mitte, den durch die zentrale Steuerung, durch das Geld bedingten *zentripetalen* Charakter des Wirtschaftslebens und den durch die notwendige Forschungs- und Glaubensfreiheit, überhaupt geistige Freiheit, *zentrifugalen* Charakter des grenzenlosen Kulturlebens. Das Rechts-Staatsprinzip offenbart sich in einer mittleren Stellung zwischen beiden. Überwiegt nun im Einheitsstaat das zentrifugale Prinzip des Kulturlebens, so führt das im „Liberalismus“ zur Korruption des Rechtslebens und zu spekulativer ausbeuterischer Entartung der Wirtschaft.

Überwiegt umgekehrt das zentralistische Prinzip des Wirtschaftslebens, dann führt dies zur Hemmung der freien kulturellen Kräfte und zur Korrumpierung des Rechts (wirtschaftliche Monopole).

Gewinnt dagegen das Rechts-Staats-Prinzip die Oberhand, dann hyper-

trophiert die Verwaltung, es erlahmt in der Wirtschaft der Antrieb, welcher der persönlichen Initiative entspringt und im Kulturleben der freie schöpferische Forschergeist (Staatssozialismus).

Der Liberalismus macht Rechte zu Waren, der Staatssozialismus macht Waren (Zuteilungssystem) zu Rechten. Es ist bezeichnend, daß die uns durch Erfahrung am eigenen Leib sattsam bekannten gesellschaftlichen Entartungen, je eines der drei sozialen Ideale in einseitiger und dadurch krankmachender Weise entwickeln, der Liberalismus die „Freiheit“, der Marxismus die „Gleichheit“, der Faschismus die „Brüderlichkeit“ (Volksgemeinschaft!). Der Einheitsstaat, in welchem sich die drei sozialen Glieder in chaotischer Weise durchdringen, bringt anstelle der Freiheit den Zwang im Geistig-Persönlichen, verwandelt die Gleichheit gegenüber dem Recht in Ungleichheit (Privilegienwesen) und Unterordnung und erzeugt durch die Reglementierungen der Behörden im Wirtschaftsleben Mangel und Not.

„Ganz und gar hört es auf, heilsam zu sein, wenn der Mensch dem Bürger geopfert wird . . . Daher müßte meiner Meinung zufolge die freieste, so wenig als möglich schon auf die bürgerlichen Verhältnisse gerichtete Bildung des Menschen überall vorangehen. Der so gebildete Mensch müßte dann in den Staat treten, und die Verfassung des Staates sich gleichsam an ihm prüfen. Jede öffentliche Erziehung aber, da immer der Geist der Regierung in ihr herrscht, gibt dem Menschen eine gewisse bürgerliche Form . . . Wenn nicht die Staatsverfassung den Bürgern, sei's durch Übermacht und Gewalt, oder Gewohnheit und Gesetz, ein bestimmtes Verhältnis anweist, so gibt es außerdem noch ein andres, freiwillig von ihnen gewähltes, unendlich mannigfaltiges und oft wechselndes. Und dies letztere, das freie Wirken der Nation untereinander, ist es eigentlich, welches alle Güter bewahrt, deren Sehnsucht die Menschen in eine Gesellschaft führt. Die eigentliche Staatsverfassung ist diesem, als ihrem Zwecke, untergeordnet.“ (Wilhelm von Humboldt)

Die freiheitliche Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft ist ein integrales System, in dem heterogene Faktoren sich harmonisch ergänzen, sich gegenseitig tragen und befruchten. Die Pole Kultur und Wirtschaft dürfen keinesfalls analog zueinander und zum Staat angeschaut werden, so daß etwa das im Staate gemäße demokratische Prinzip als Wirtschaftsdemokratie oder Kultur-Demokratie auf die beiden polaren Glieder übertragen werden könnte. Diese statische Anschauungsweise würde das freiheitliche zentralistische Verwaltungsprinzip zur dritten Potenz erheben.

Die Vertreter der „Freiburger (neoliberalen) Schule“ dagegen erkennen, daß die dem demokratischen Staat entsprechende Wirtschaftsstruktur nicht etwa analogerweise eine Wirtschaftsdemokratie mit einem Wirtschafts-

parlament ist, sondern die Synthese zwischen sozialer Gerechtigkeit (wirtschaftliche Gegenseitigkeit) und Freiheit, wie sie in der Sozialen Marktwirtschaft angestrebt wird. Die Neo-Liberalen wissen, daß das der Wirtschaft nicht gemäße demokratische Prinzip, welches auf der Gleichheit aller fußt, in der Wirtschaft sich konsequenterweise zur bürokratischen Zentralverwaltungswirtschaft auswachsen muß, die, weil sie dirigieren, reglementieren und kontrollieren muß, den entsprechenden Behördenapparat braucht. Da alsdann die freie Wahl des Arbeitsplatzes und die freie Bedarfswahl der Güter nicht mehr möglich ist, ist die Freiheit der Persönlichkeit bereits in wesentlichen Punkten angetastet, und von der Erforschung der wirtschaftlichen Einstellung der Menschen bis zur vollkommenen Gesinnungsschnüffelei ist es nur noch ein kleiner Schritt. Diese Zusammenhänge hat Professor Rüstow in folgende Worte gekleidet: „In der Soziologie ist es nicht möglich, à la carte zu speisen. — Wer sich als Hauptgericht den falschen Hasen der Planwirtschaft bestellt, der muß als Dessert die Tyrannei genießen!“

„Vorzüglich ist hierbei ein Schaden nicht zu übersehen, weil er den Menschen und seine Bildung so nahe betrifft, nämlich, daß die eigentliche Verwaltung der Staatsgeschäfte dadurch eine Verflechtung erhält, welche, um nicht Verwirrungen zu werden, einer unglaublichen Menge detaillierter Einrichtungen bedarf und ebenso viele Personen beschäftigt. Von diesen haben indes doch die meisten nur mit Zeichen und Formeln der Dinge zu tun. Dadurch werden nun nicht bloß viele, vielleicht treffliche Köpfe dem Denken, viele sonst nützlicher beschäftigte Hände der realen Arbeit entzogen, sondern ihre Geisteskräfte selbst leiden durch diese zum Teil leere, zum Teil zu einseitige Beschäftigung. Es entsteht nun ein neuer und gewöhnlicher Erwerb, Besorgung von Staatsgeschäften, und dieser macht die Diener des Staates so viel mehr von dem regierenden Teile des Staates, der sie besoldet, als eigentlich von der Nation abhängig. Welche ferneren Nachteile aber noch hieraus erwachsen, welches Warten auf die Hilfe des Staates, welcher Mangel der Selbständigkeit, welche falsche Eitelkeit, welche Untätigkeit sogar und Dürftigkeit, beweist die Erfahrung am unwidersprechlichsten. Dasselbe Übel, aus welchem dieser Nachteil entspringt, wird wieder von demselben wechselweise hervorgebracht. Die, welche einmal die Staatsgeschäfte auf diese Weise verwalten, sehen immer mehr und mehr von der Sache hinweg und nur auf die Form hin, bringen immerfort bei dieser vielleicht wahre, aber nur mit nicht hinreichender Hinsicht auf die Sache selbst und daher oft zum Nachteil dieser ausschlaggebende Verbesserungen an, und so entstehen neue Formen, neue Weitläufigkeiten, oft neue einschränkende Anordnungen, aus welchen wiederum sehr natürlich eine neue Vermehrung der Geschäftsmänner erwächst. Daher nimmt in den meisten

Staaten von Jahrzehnt zu Jahrzehnt das Personal der Staatsdiener und der Umfang der Registraturen zu und die Freiheit der Untertanen ab. Bei einer solchen Verwaltung kommt freilich alles auf die genaueste Aufsicht, auf die pünktlichste und ehrlichste Besorgung an, da der Gelegenheiten, in beiden zu fehlen, so viel mehr sind. Daher sucht man insofern nicht mit Unrecht, alles durch soviel Hände als möglich gehen zu lassen und selbst die Möglichkeit von Irrtümern oder Unterschleifen zu entfernen. Dadurch aber werden die Geschäfte beinahe völlig mechanisch, und die Menschen Maschinen; und die wahre Geschicklichkeit und Redlichkeit nehmen immer mit dem Zutrauen zugleich ab. Endlich werden, da die Beschäftigungen, von denen ich hier rede, eine große Wichtigkeit erhalten, und um konsequent zu sein, allerdings erhalten müssen, dadurch überhaupt die Gesichtspunkte des Wichtigen und Unwichtigen, Ehrenvollen und Verächtlichen, des letzteren und der untergeordneten Endzwecke verrückt.

Die Menschen — um diesen Teil der Untersuchung mit einer allgemeinen, aus den höchsten Rücksichten geschöpften Betrachtung zu schließen — werden um der Sachen, die Kräfte um der Resultate willen vernachlässigt. Ein Staat gleicht nach diesem System mehr einer aufgehäuften Menge von leblosen und lebendigen Werkzeugen der Wirksamkeit und des Genusses, als einer Menge tätiger und genießender Kräfte. Bei der Vernachlässigung der Selbsttätigkeit der handelnden Wesen scheint nur auf Glückseligkeit und Genuß gearbeitet zu sein. Allein, wenn, da über Glückseligkeit und Genuß nur die Empfindung des Genießenden richtig urteilt, die Berechnung auch richtig wäre, so wäre sie dennoch immer weit von der Würde der Menschheit entfernt.“ (Wilhelm von Humboldt, „Der Staat“.)

Kann aber jedes der drei Glieder des sozialen Organismus seinen eigenen ihm gemäßen Gesetzen folgen, dann stören sich die in der Polarität von Kultur und Wirtschaft begründeten Gegensätze nicht, und sie finden im Rechts-Staatsglied ihren harmonischen Ausgleich. Nur dann kann sich das menschliche Leben in seiner dreifachen Entfaltung, im Kulturellen, im Rechtlichen und im Wirtschaftlichen, gesund und störungslos entwickeln, und der Staat wird zum Diener freier Einzelmenschen.

Die freiheitliche Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft als Strukturform des Sozialen kann somit nicht mehr als Demokratie im überlieferten Sinn angeschaut werden, bei der die Mehrheit in allem und jedem den Ausschlag gibt. Der Mehrheitsentscheid hat, wie gezeigt, nur im rechtlich-staatlichen Bereich seine Berechtigung.

Das Naturrecht

Die Idee der Gerechtigkeit, die die Autonomie und damit die freie Entfaltung der Persönlichkeit begründet, leitet sich klar und einfach von den drei — und nur von drei — Beziehungsarten ab, durch die der Einzelmensch in das Gemeinschaftsleben verwoben ist. Diese urphänomenale Tatsache ist auch eine der Gründe für die trinitarische Struktur der Gerechtigkeits-Idee. (Vgl. Schema S. 25.) Diese drei Beziehungen gehören der Kategorie der Sachgesetzmäßigkeiten an und werden erkannt, wie die „Wahrheit der Dinge“ überhaupt, das heißt, sie haben naturgesetzlichen Charakter. Auch diese Einsicht ist schon bei Aristoteles vorhanden und wird von ihm gelehrt. So, wie er vom Menschen ganz voraussetzungslos als dem *zoon politikon* spricht, so schaut er in seiner „Politik“ das Gesellschaftsleben als naturgegebene Sache an.

„Unter Gleichen ist die Pflicht des Schönen und Gerechten wechselseitig; Ungleichheit unter Gleichen aber und Unterwerfung unter Ebenbürtigen ist wider die Natur, nichts Naturwidriges aber ist schön.“⁴¹⁾

Der Begriff „Naturrecht“ als Idee der abendländischen Soziallehre geht also in seiner Substanz auch auf Aristoteles zurück. Daß dieser Begriff auch der inneren, der seelisch-geistigen „Natur“ des Menschen entspricht, ist in unserem Gedankengang schon vielfach deutlich geworden, so, wo gezeigt wurde, daß sich

die geistige Natur des Menschen vorwiegend in der Kultur,
die seelische im subjektiven Recht,
die physische im Bereich der Wirtschaft äußert.

Die Verfassung

Die für die Gestaltung der sozialen Wirklichkeit im Sinne der freien Entfaltung der Persönlichkeit notwendige Rechtsordnung wird schon von Aristoteles. „Verfassung“ genannt. Der Begriff „Würde des Menschen“ (für die die „freie Entfaltung der Persönlichkeit“ die Voraussetzung bildet) ist dem Begriff „Verfassung“ immanent. Die ursprüngliche Sozialform der Theokratie, in der der König der Vollführer der geoffenbarten göttlichen Gebote ist, denen sich der Einzelmensch bedingungslos unterwerfen muß, kennt keine Verfassung, und der selbstherrliche Autokrat, der Tyrann oder Diktator, kann keine Verfassung dulden, der ihn in seiner Willkür binden und in seiner Omnipotenz beschränken würde.

„Verfassung“ bedeutet deshalb — von der Entstehung dieses Begriffes an — den Staat und seine Organe bindende Rechtsordnung mit dem Ziele, die

41) Aristoteles, zitiert von Thomas von Aquino in „Vom Staat“

freie Entfaltung der Persönlichkeit in den drei Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu begründen und zu sichern. Die drei Gerechtigkeiten, die die drei möglichen gesellschaftlichen Beziehungsarten des Einzelmenschen so bestimmen, daß seine persönliche Freiheit gewährleistet ist, bilden den wesentlichen und wesenhaften Inhalt der idealtypischen Verfassung, — die immer und nur freiheitliche Verfassung ist — und jede geschichtlich wirkliche Verfassung ist mehr oder weniger deutlich von den drei Gerechtigkeiten geprägt. Aristoteles sucht nach der theoretisch besten Verfassung, die zugleich auch der Wirklichkeit angemessen sein soll, „denn ihr Endzweck geht nicht bloß auf Kenntnis, sondern auch auf Ausübung.“ (Aristoteles, Nikomachische Ethik)

„Da wir beabsichtigen, zu untersuchen, welche die beste von allen bürgerlichen Gesellschaften sei für Leute, die möglichst nach Wunsch leben können, so müssen wir auch die vorhandenen Staatsverfassungen in Betracht ziehen.“

„Wer über die beste Staatsverfassung die geeignete Untersuchung anstellen will, muß notwendig zuerst bestimmt haben, welches das wünschenswerteste Leben sei. Denn solange dies nicht ausgemacht ist, solange muß auch die beste Staatsverfassung eine ungelöste Frage bleiben.“⁴²⁾

„Die politische Bildung muß überall der Verfassung gemäß sein, denn der jeder Verfassung eigentümlich entsprechende Volksgeist bürgt am meisten für den Bestand der Verfassung, wie er sie auch von Anfang an begründet.“⁴³⁾

Von der Natur des Menschen, die dank der Tugend der Klugheit, das heißt der Fähigkeit des Denkens, erkannt wird, leitet sich somit das Naturrecht in seinem trinitarischen Aufbau

Allgemeine Gerechtigkeit,
Zuteilende Gerechtigkeit,
Tauschgerechtigkeit

her, welches der Inhalt der freiheitlichen Verfassung ist. Seine Struktur ist durch die ihm immanente Wahrheit, die durch das Erkennen *con-cipiert* werden kann, bestimmt. Es hat deshalb den Charakter des Absoluten und die Bestimmungen der Verfassung sind deshalb absolute Gesetze.

Die Verfassung ist, wie wir sahen, — idealtypisch gesehen — der Ausdruck und die Konkretisierung des — der menschlichen Natur entsprechenden — Naturrechts. Es liegt ihr ein absoluter Wert — das durch Erkenntnis

42) Aristoteles, „Vom Staat“ nach Lehmann-Leander, S. 228, Wiesbaden

43) „Aristoteles“, ebenda, S. 252

gewonnene Menschenbild — zugrunde, und das Grundgesetz hat deshalb den Charakter des Absoluten und sollte daher — wieder idealtypisch gesehen — absolut, d. h. unabänderlich sein. (Diesem Sachverhalt Rechnung tragend, hat der Gesetzgeber bestimmt, daß z. B. das Bonner Grundgesetz nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit geändert werden kann.)

Die durch die Volksvertretung im Parlament zur Verabschiedung kommenden Gesetze — hierbei handelt es sich nur um das Festlegen von Verfahrensnormen, die als solche, wie sie auch beschaffen sein mögen, immer richtig sind — sollten — immer idealtypisch gesehen — nur sich dauernd ändernde, relative Bezüge betreffen. Im Gegensatz zu den grundsätzlichen Bestimmungen, die absoluten Charakter haben, dürfen die durch die Volksvertretung auf parlamentarische Weise mit einfacher Mehrheit zustandekommenden Gesetze relative Gesetze genannt werden. Das Grundgesetz hat also seinem Wesen nach den Charakter des Absoluten, die „parlamentarischen“ Gesetze haben relativen Charakter.

Es müßte daher sehr exakt unterschieden werden zwischen dem Verfassungsrecht als absolutem Recht und den parlamentarischen Gesetzen als dem relativen Recht. Dieses sollte, den sich dauernd wandelnden Verhältnissen und Umständen anpassend, so wandelbar, jenes, dem naturgesetzlichen Charakter des Naturrechts entsprechend, so unabänderlich wie möglich sein. — Diese Unterscheidung zwischen Verfassungsbestimmungen und relativen Gesetzen kann aus der Natur der Sache heraus nur vom Verfassungsgesetzgeber vorgenommen werden.

Ist die Unterscheidung zwischen den absoluten Verfassungsgesetzen und den relativen parlamentarischen Gesetzen richtig, d. h. sehr exakt getroffen, dann ist im Bereich der relativen Gesetze — wieder idealtypisch gesehen — jede Entscheidung, die die Volksvertretung fällt, die vom Verfassungsgericht anerkannt werden kann — richtig —; es kommt nur auf die Allgemeinverbindlichkeit dieser relativen Gesetze an.

Es ist also für die Lebensfähigkeit einer Demokratie äußerst wichtig, daß das (absolute) Verfassungsrecht und das relative Recht so exakt wie nur möglich unterschieden und getrennt werden. Dann sind falsche Entschiede im parlamentarischen Bereich weitgehend ausgeschlossen und es kommt dabei nicht mehr so sehr auf die Intelligenz an, die naturgemäß nur bei der Minderheit ist, denn: „Vernunft ist stets bei Wenigen nur gewesen!“ (Friedrich Schiller)

Diejenigen Gesetze, die im Absoluten verankert sind, sind auf demokratische Weise undiskutabel. Die die drei Einzelbereiche, nämlich die Kul-

tur, den demokratischen Rechtsorganismus und die Wirtschaft betreffenden als absolut erkannten Teilgesetze, werden durch das Hauptgesetz der freiheitlichen Verfassung zu einem Organismus zusammengefügt.

In der Verfassung ist daher das objektive Rahmengesetz der Gesellschaft gegeben. Eine Verfassung hat alle diejenigen Gesetze zusammenzufassen, über die wegen ihrer Verwurzelung im Absoluten auf demokratischem Wege nichts auszumachen ist. Verfassung und Gesetzgebung stehen daher in polarem Verhältnis zueinander, d. h. erstere sollte, wie gesagt, so unwandelbar und konservativ, letztere so elastisch wie nur möglich sein. In der Verfassung gibt es nur wenige Punkte, die wegen ihres absoluten Charakters, d. h. wegen ihrer Ähnlichkeit mit Gesetzen der Natur nicht auf demokratischem Wege gefunden und realisiert werden können. Sie sollte daher auch nur mit ganz hochprozentiger Mehrheit oder Einstimmigkeit und nur in ihrer Formulierung, möglichst überhaupt nicht in ihrem Prinzip abgeändert werden dürfen. Diese Bestimmung hätte selber ein wichtiger Verfassungspunkt zu sein.

Die freiheitliche Verfassung muß, um ihre Funktion zu erfüllen, alle wesentlichen Ordnungsgesetze der Teilbereiche enthalten, wie:

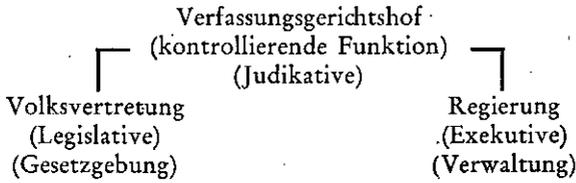
Absolute Freiheit des gesamten kulturellen Lebens (Wissenschaft, Kunst, religiöse Konfessionen, Erziehungs- und Hochschulwesen) und seine autonome geistige und verwaltungsmäßige Konstituierung;

Beschränkung des Staats- und Rechtslebens auf die Beziehungen, in denen sich alle mündigen Menschen in Gleichheit einander gegenüber stehen (Polizeigesetze, Zivilgesetze, Kriminalgesetze), und die Regelung dieser Beziehungen nach dem Prinzip der Parlamentarischen Demokratie;

Sicherung des freien Zugangs zum Grund und Boden für alle durch eine den heutigen Zeitumständen angepaßte „Allmendverfassung“ (Erbpacht, Erblehen, Erbbaurecht) und Überführung der Grundrente, eines Erzeugnisses der Gemeinschaft, in den Besitz der Gemeinwesen, zu deren Verfügung auf Grund demokratischer Entscheidung.

Verwaltung des Geldes auf der Grundlage eines stabilen Gesamtpreisniveaus (Vermeidung von Inflation und Deflation) und durch Anpassung seiner Umlaufgeschwindigkeit an die durch ihren natürlichen Verderblichkeitsgrad bedingte durchschnittliche Absatzgeschwindigkeit der Waren, zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftskontinuität auch dann, wenn durch ungehemmtes Sparen die Kapitalrente unter die Rentabilitätsgrenze oder „Grenzleistungsfähigkeit“ des Kapitals (2,5 %) sinkt und der Güteraus-tausch durch Kreditrückziehung gefährdet wäre.

Überwachung der Legislative und Exekutive im Sinne der Verfassung durch den Verfassungsgerichtshof (Judikative).



Viele der in den Verfassungen der Staaten niedergelegten Normen gehören dem Bereich des subjektiven Rechtsbewußtseins an und haben in einer Verfassung nichts zu suchen und sollten der Entscheidung der einfachen demokratischen Abstimmungsorganisation unterliegen. Die hier als „absolute“ bezeichneten, weil mit naturgesetzlicher Unabänderlichkeit wirkenden Sozialgesetze fehlen dagegen in vielen Verfassungen, so daß die wuchernden sozialen Kräfte in Gestalt der verschiedenen Interessengruppen (Grundrente — Inflation — Deflation — staatliches Erziehungs- wesen usw.) die bekannten Krisenerscheinungen verursachen können.

Die freiheitliche Verfassung hat drei Funktionen: Sie wendet „positive Sorgfalt“ (Wilhelm von Humboldt) gegenüber der Wirtschaft an, indem sie durch zentrale Steuerung über das Boden- und Geldrecht die polaren Kräfte der Produktion und Konsumtion, die Arbeiter- und Unternehmerinteressen im Gleichgewicht hält, und sie übt „negative Sorgfalt“, indem sie die Sphäre des Persönlich-Geistigen vor Störungen durch fremde Elemente schützt. (Herrschaftslosigkeit!) Dazwischen sichert sie dem demokratischen Rechtsgebiet die Entfaltung des subjektiven Rechtsgefühls. Drei Verwaltungsnormen können sich also ungestört nebeneinander betätigen: Die zentralistische im Wirtschaftsleben, die demokratische im Rechtsorganismus, die freiheitliche im Geistesleben. Die organische Staatsverfassung, wie sie das Rahmengesetz der freiheitlichen Ordnung darstellt, ist eigentlich nichts anderes, als der Schutz der Freiheitsrechte der Persönlichkeit vor dem anonymen Mehrheitsprinzip, wie es unbeschadet und notwendig im demokratischen Bereich des Staates wirksam sein muß. Es handelt sich somit bei der Verfassung um nichts anderes als um „die Grenzen der Wirksamkeit des Staates, wie Wilhelm von Humboldt sein bedeutendes Jugendwerk nannte. Es geht über den Rahmen dieser Arbeit hinaus, diese Grenzen des Staates Punkt für Punkt aufzuzeichnen, so daß gleichsam eine kontinuierliche Linie entsteht. Die Erfüllung dieser Aufgabe wäre aber sehr notwendig.

Der Staat hat das Recht auf Boden zu schützen, die Art der Produktion vermittels dem Produktionsmittel Boden aber nicht zu beeinflussen; er hat zu kontrollieren, daß das Geld ein unveränderlicher Maßstab ist, sich einer Geldpolitik jedoch konsequent zu enthalten. Der soziale Organismus will also durch die Begrenzung der Sphäre des Staates, die eine gesetzmäßige und keine willkürliche ist, die Gewaltenteilung. Der Rechtsorganismus, der den Boden verwaltet, arbeitet nicht mit ihm. Die Zentralnotenbank, die das Geld macht, ist gebunden an das Gesetz, welches Inflation und Deflation verbietet.

Daß die Grenzen des Staates in der sozialen Praxis nur gleichsam millimeterweise aus Kultur und Wirtschaft hinaus an ihre sozialgesetzliche Stelle gerückt werden können, sei hier nur nebenbei bemerkt.

Das nationale Wirtschaftsleben hat die gesunde Tendenz, sich möglichst intensiv in die Weltwirtschaft einzugliedern. Daher kann nur die restlose Beseitigung aller Zollschranken und Hemmnisse für die Bewegung von Menschen, Geld und Waren, d. h. konsequenter Freihandel gefördert werden, ohne Rücksicht darauf, daß das Ausland mit gleichen Maßnahmen antwortet.

Dagegen sind die Staaten als legislative Einheiten dann am gesundesten, wenn sie so klein wie nur möglich sind und sich dann föderativ zu Bundesstaaten oder Staatenbünden zusammenschließen.

Entsprechend der im Geistesleben wirkenden Freiheitstendenz ist es für Kulturgebiete belanglos, ob sie größere oder kleinere räumliche Ausdehnung annehmen.

Durch die freiheitliche Ordnung erlangen die hohen, aber viel verkannten und viel geschmähten Ideale der Französischen Revolution ihre Rehabilitation. Indem die Freiheit im Geistesleben, Brüderlichkeit (Gegenseitigkeit) im Wirtschaftsleben und Gleichheit vor dem Gesetz realisiert werden, paralysieren sie sich gegenseitig nicht mehr, wie das notwendig im Einheitsstaat geschehen muß, durch den aus Freiheit Zwang, aus Gleichheit Ungleichheit und aus Brüderlichkeit Unterordnung wird. Die freiheitliche Ordnung stellt den Menschen in

Freiheit in das kulturelle Leben, schafft

Gleichheit der Rechte für alle und läßt sie in

Brüderlichkeit auf der Basis der Gegenseitigkeit für die Befriedigung ihrer wirtschaftlichen Bedürfnisse zusammenarbeiten.

Aber! — so mag man fragen — bedeuten die Gleichheit gegenüber dem Recht und eine durch äußerliche wirtschaftliche Institutionen bewirkte Gegenseitigkeit nicht so beträchtliche Einschränkungen der Freiheit gerade

auf den mehr „realen“ Ebenen des Lebens, daß von der Freiheit der Persönlichkeit nicht mehr die Rede sein kann? — Dieser Einwand kann nur bei oberflächlicher Betrachtung erhoben werden, denn: Gleichheit vor dem Recht und Brüderlichkeit (Gegenseitigkeit) bedeuten keine Begrenzung der Freiheit, sondern geradezu ihre unabdingbare Voraussetzung.

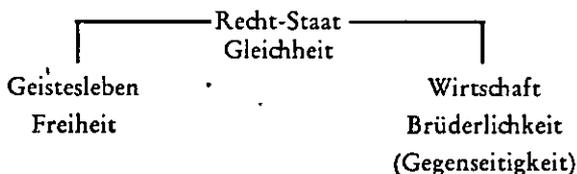
Im kulturellen und geistigen Leben steht der Mensch als selbstverantwortlicher Einzelner darinnen und entscheidet frei darüber, was er als wahr, schön und gut anerkennen will. Sobald er aber zu anderen in Beziehung tritt, verwandelt sich Freiheit in Gleichheit, denn alle haben die gleichen Freiheitsrechte. Man kann die demokratisch vereinbarten rechtlichen Normen mit der Verkehrsordnung vergleichen. „Gehst Du zur Rechten, so will ich zur Linken!“ ist hier die Haltung, die Freiheit bringt, aber nicht Freiheit zerstört. Gegenseitige „Anrempelungen“ auf irgendeiner Ebene rechtlicher Beziehungen erzeugen Unlust — Unfreiheit. Die Achtung vor Leben und Eigentum der anderen beeinträchtigen nicht meine Freiheit, denn ich würde mich unfrei fühlen, würden mir die gleichen Rechte durch andere streitig gemacht.

Steigen wir von der Ebene des Rechts auf den Boden der Wirtschaft, dann wird fast unmerklich aus Gleichheit Brüderlichkeit = Gegenseitigkeit. „Die Gegenseitigkeit ist die Formel der Gerechtigkeit!“ Die Gegenseitigkeit, die, wie oben gezeigt wurde, durch Beseitigung bzw. „Unschädlichmachung“ der Monopole (Geld- und Bodenmonopol), d. h. aber der Vorrechte im Bereich der Wirtschaft, der Monopole, gewährleistet wird, ist nichts anderes als die Gleichheit den wirtschaftlichen Gesetzen gemäß metamorphosiert, also die Gleichheit zwischen Geben und Nehmen, zwischen Leistung und Gegenleistung, die herbeigeführt wird durch die generelle Äquivalenz zwischen Ware und Geld. Die wirtschaftlichen Krisenzustände der Deflation und der Inflation, die durch Störung des Prinzips der Gegenseitigkeit entstehen, sind Notzustände, durch die die freie Entfaltung des Menschen gehemmt und beschnitten wird, bewirken Unfreiheit bis in den Bereich des Geisteslebens hinein und gerade dort. Ganz evident wird hier, wie Brüderlichkeit (Gegenseitigkeit) Umwandlung, Metamorphose der Freiheit ist.

Wir dürfen also feststellen: Gleichheit vor dem Recht und Gegenseitigkeit (Brüderlichkeit), die „Formel der Gerechtigkeit“, als Grundlage des wirtschaftlichen Zusammenarbeitens bedeuten in Wahrheit keineswegs Begrenzungen der Freiheit der Persönlichkeit, sondern die notwendigen Voraussetzungen der Freiheit und ihr somit integral zugehörig. Ungleichheit vor dem Recht durch Privilegien (Vorrechte) und Störung der Gegenseitigkeit innerhalb der Wirtschaft durch Monopole vernichten die Freiheit der Persönlichkeit — durch die entstehende physische Not und

die Lebensangst — bis in die ureigene Domäne der Freiheit, das kulturell-geistige Leben hinein.

Gleichheit und Brüderlichkeit sind Metamorphosen der Freiheit und nicht ihre Begrenzung!



Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Das deutsche Volk hat sich für die abendländisch-freiheitliche Ordnung entschieden. Seine demokratisch in die elf westdeutschen Ländern gewählten Abgeordneten haben 65 Vertreter in den Parlamentarischen Rat gewählt der am 1. 9. 1948 in Bonn zusammentrat um für Deutschland eine Verfassung, das Grundgesetz (GG) auszuarbeiten, welches dann am 8. 5. 1949 verabschiedet wurde. Dem Grundgesetz liegt das aus der griechisch-christlichen Geistesströmung hervorgegangene Naturrecht zugrunde, wie es hier versucht wurde zu skizzieren. Zwar sind Aufbau und Bestimmungen nicht mit der wünschenswerten Konsequenz und Klarheit durchgeführt, aber es besteht kein Zweifel daran, daß die Bonner Verfassung der freien Entfaltung der Persönlichkeit, wie wir sie an Hand der Idee der Gerechtigkeit des Thomas von Aquino entwickelt haben, nirgendwo generelle Hemmnisse entgegengesetzt, das heißt aber, daß sie im Prinzip die freiheitliche Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft will. Leider sind es aber noch zu Wenige, die die Konsequenzen für die freiheitliche Kultur-, Rechts- und Wirtschaftsordnung aus der griechisch-christlichen Kulturströmung gezogen haben.

Es besteht kein Zweifel daran, daß es vollkommen unmöglich und ausgeschlossen ist, für die Gestaltung einer der Würde des Menschen gemäßen Sozialordnung jemals demokratische und parlamentarische Mehrheiten zu gewinnen. Immer werden in diesem Bereich die pragmatischen und partikularistischen Interessen der wirtschaftlichen und der weltanschaulich-kulturellen Gruppen die Oberhand gewinnen und behaupten.

Zur Umgestaltung unserer Sozialordnung im Sinne der Würde des Menschen, d. h. aber zugleich im Sinne der Freiheit — Freiheit und sonst nichts ist der Inhalt des Begriffes der Würde — bietet sich an Stelle des als nicht gangbar erkannten demokratisch-parlamentarischen ein aussichtsreicherer

und erfolgversprechenderer Weg an. Es ist schon einiges darüber geschrieben worden.“)

Professor Dr. Hans Carl Nipperdey (Universität Köln), früher Präsident des Bundesarbeitsgerichts, Mitglied des Beirates der „Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft“ führt in dem Handbuch „Die Grundrechte“ Band II (Duncker und Humblot, Berlin und München) aus, daß Gesetze und Verfassungsbestimmungen (wie sie durch Mehrheitsentscheide im Parlament zustande kommen), die gegen Art. 1, Abs. 1 GG verstoßen, — nichtig sein können.

Nipperdey schreibt:

„Der Grundsatz des Art. 1, Abs. 1 ist ein naturrechtliches Elementarprinzip, er ist vorstaatliches, überpositives Recht. Er gehört daher zu den Rechtssätzen, die so elementar und so sehr Ausdruck eines auch der Verfassung vorausliegenden Rechts sind, daß sie den Verfassungsgesetzgeber selbst binden und daß andere Verfassungsbestimmungen, denen dieser Rang nicht zukommt, wegen ihres Verstoßes gegen sie nichtig sein können.“

Damit ist über die überlieferte politische Praxis der direkten und indirekten Demokratie (Parlamentarismus) hinaus, ein neuer politischer Weg gewiesen.

Diesen, von Nipperdey aufgezeigten neuen Weg zu beschreiten verpflichtet uns nicht nur die Einsicht. Die pseudodemokratische Entwicklung des parlamentarischen Systems — durch die pressure groups mehr und mehr zur bloßen Politik der Wahlgeschenke, der Wahltaktik korrumpiert — wird uns einfach dazu zwingen.

Es könnte dagegen eingewendet werden, es gäbe offensichtlich noch keine juristisch und staatsrechtlich allgemein anerkannte Definition des Begriffes „Würde des Menschen“ und auch das Naturrecht im Ganzen sei noch umstritten. Zugegeben, — die Väter der westdeutschen Verfassung haben zwar gewußt, daß der Inhalt des Begriffes „Würde“ die Freiheit ist, indem sie in Art. 2, Abs. 1 GG formulierten:

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit . . .“;

44) Vgl. Dr. Heinz Hartmut Vogel, „Jenseits von Macht und Anarchie“ Köln 1963. Dr. Heinz Hartmut Vogel, „Freiheitsbewußtsein und Verfassung“. Diether Vogel, „Staat und Bürger“, beides 1956 erschienen in „Beiträge zur Situation der menschlichen Gesellschaft“, Herausgeber Friedrich Salzmann.

Fritz Götte, „Die Würde des Menschen ist unantastbar . . .“, „Fragen der Freiheit“ Nr. 6, September 1958. Fritz Götte, „Die Würde des Menschen ist unantastbar . . .“ (Teil II) „Die Drei“, 1/1959, Stuttgart.

daß der Begriff „Freiheit“ jedoch genau so problematisch ist, wie der der „Würde“, zeigt die Einschränkung der Freiheit, die die zweite Hälfte des Satzes dekretiert:

„ . . . soweit er nicht die Rechte anderer verletzt usw.“

Diese Anwendung des Begriffes „Freiheit“, wobei man die Freiheit gleichsam räumlich versteht, insofern als man die Freiheiten der einzelnen Persönlichkeiten gegeneinander abzugrenzen versucht, zeigt, daß man sich von diesem Begriff eine falsche Vorstellung macht: man verwechselt ihn mit Bindungslosigkeit oder Willkür. Daraus resultiert dann der in der Parteipolitik sowohl rechts als links bis zum Überdruß zu hörende Satz: „Soviel Freiheit wie möglich; soviel Zwang wie nötig!“ Diese fluktuierende Grenze zwischen Freiheit und Zwang bewegt sich dann aber immer mit Sicherheit zugunsten des Zwanges und auf Kosten der Freiheit.

Es könnte hier den Anschein haben, zur Durchführung der sich auf Art. 1, Abs. 1 GG stützenden Politik zur Geltendmachung der Würde des Menschen in Legislative und Verwaltung, sei es nötig, die Begriffe „Würde“ und „Freiheit“ in justitiable Definitionen zu prägen, — eine Aufgabe, die an Schwierigkeit der Quadratur des Kreises gewiß nicht nachstünde.

Bei genauerer Prüfung erweist sich jedoch diese schier unerfüllbare Aufgabe als hinfällig; es bedarf nämlich keiner juristischen Definition dieser Begriffe — die weiterhin dem Ressort der Philosophen verbleiben dürfen. Die Jurisprudenz arbeitet ihrem Wesen gemäß mit einem begrifflichen Maßstab, der weit weniger schwer zu definieren ist, als die Begriffe „Würde“ und „Freiheit“, — nämlich mit dem der Gleichheit.

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ Art. 3, Abs. 1 GG.

Der Begriff „Gleichheit“ beinhaltet gleichsam „Würde“ und „Freiheit“. Die Gleichheit ist sozusagen die Metamorphose der Freiheit, ihre Transponierung von der kulturell-philosophischen auf die Ebene des Rechts. „Die Freiheit des einen Menschen kann nur bei der Freiheit des anderen bestehen.“ In bezug auf die Freiheit sind alle Menschen gleich; jeder hat die gleichen Freiheitsrechte wie der andere! Freiheit und Gleichheit sind also keineswegs Gegensätze, wie es oberflächlichem Denken scheinen möchte, sondern die Gleichheit ist geradezu die Voraussetzung der Freiheit. — Ohne Gleichheit keine Freiheit!

Es bedarf also keineswegs der juristischen Definition des Würde- und des Freiheitsbegriffes; es kann bei der in Übung befindlichen juristischen Praxis bleiben, die den Gleichheitsbegriff als unbedingten Maßstab der Gerechtigkeit benutzt. Idealtypisch betrachtet, braucht und darf sich das

Recht nur mit dem Gleichheitsprinzip befassen. Die Verfassungsgerichtsbarkeit hat also in allen Fällen nur zu prüfen, ob das Gleichheitsprinzip gewährleistet — oder ob es angetastet ist. (Vgl. Aristoteles S. 21, S. 33 u. S. 34.)

Es zeichnet sich somit deutlich ein auf dem Naturrecht basierender politischer Weg ab, der mindestens nicht ganz aussichtslos erscheint. Dafür spricht auch der Ausgang einer Reihe von Verfassungsgerichtsprozessen der letzten Jahre, bis in die jüngste Vergangenheit, die durchweg im Sinne der Gleichheit und damit der Würde und Freiheit des Menschen entschieden wurden.

Im Grunde hat also die Ära dieser Art freiheitlicher Politik schon begonnen und es ist vorwiegend die Aufgabe der freiheitlichen Bewegung, diese Möglichkeiten einerseits unserer Zeit voll bewußt zu machen und ihr andererseits die politischen — interessenpolitischen — Hemmnisse wegzuräumen.

Unter dem Eindruck solcher Entscheide des Verfassungsgerichtshofes wird in Parlamenten und Ausschüssen immer öfter die Erwägung angestellt, ob eine dort diskutierte Vorlage nicht etwa verfassungswidrig sein könne, was wohl der Verfassungsgerichtshof dazu sage?

Daß der Verfassungsgerichtshof der Bundesrepublik also in der Mehrzahl der Fälle im Sinne des Gleichheitsprinzips — und damit implicite auch im Sinne der Freiheitsidee — entscheidet, weist auch Bundesverfassungsrichter Professor Dr. Willi Geiger in seinem Buch: „Grundrechte und Rechtsprechung“ (Verlag Anton Pustat, München) nach, wie er überhaupt das Wesen der Verfassungsgerichtsbarkeit so interpretiert, daß sich deutlich eine zukünftige Politik in dem hier verstandenen Sinne abzeichnet. Er schreibt:

„Die Grundrechte — und ich habe dabei die klassischen Menschenrechte im Auge — spielen in der Rechtsprechung der deutschen Gerichte seit 1946 ein ungleich größere und bedeutsamere Rolle als je zuvor.“⁴⁵⁾

„Nicht nur Verfassungsgerichtshöfe und Verwaltungsgerichte, sondern auch Straf- und Zivilgerichte aller Instanzen stoßen auf die Bedeutung der Grundrechte und setzen sich — ob zutreffend oder unzutreffend, ist hier nicht die Frage — mit dem Einfluß dieser Grundrechte auf ihre Entscheidungen auseinander.“⁴⁶⁾

„Unsere Generation ist empfindlicher geworden gegen Verletzungen

45) Willi Geiger, „Grundrechte und Rechtsprechung“, S. 13.

46) Ebenda, S. 14

der Gleichheit, gegen Eingriffe in die Freiheit, gegen Beschränkungen ihrer einer eigenverantwortlichen Entscheidung entsprungene Betätigung.“⁴⁷⁾

„... die deutschen Juristen erlebten die ‚ewige Wiederkehr des Naturrechts‘.“⁴⁸⁾

„Das Grundgesetz hat diese Hinwendung zum überpositiven Recht verstärkt, indem es die Grundrechte anerkennt als dem Staat vorausliegende Rechte.“

Verglichen mit der der Verfassung von Weimar zugrunde liegenden Auffassung, ist eine geradezu kopernikanische Wendung eingetreten.“⁴⁹⁾

„Heute begrenzen ... die Grundrechte die Staatsgewalt; sie gelten nicht, weil die Verfassung sie anerkennt, sondern sie werden von der Verfassung anerkannt, weil sie unabhängig von ihr gelten und weil ihnen auch der Verfassungsgeber nicht ausweichen kann.“⁵⁰⁾

Es besteht kein Zweifel daran, daß die Gleichheit der Freiheit aller durch das Grundgesetz gewährleistet ist und daß ihre Beeinträchtigung in irgendeiner Form die Verfassungsklage rechtfertigt. Wie steht es aber mit dem Prinzip der Gegenseitigkeit in der Wirtschaft, ohne dessen genaue Beachtung es keine wirtschaftliche Gerechtigkeit gibt, ganz abgesehen davon, daß nur die strikte Einhaltung des Gegenseitigkeitsprinzips die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft gewährleistet?

„Die Gegenseitigkeit ist die Formel der Gerechtigkeit.“ (Proudhon)

Die Gegenseitigkeit ist die Gleichheit von Geben und Nehmen beim Tausch der wirtschaftlichen Güter und Leistungen (Tauschgerechtigkeit, Thomas von Aquino).

Weiter oben wurde gezeigt, daß sich auch die Gegenseitigkeit — analog der Freiheit — auf die Ebene der Gleichheit d. h. des Rechts, transponieren läßt. (Vgl. S. 21)

Die oben gestellte Frage, ob analog der Freiheit, als dem Strukturprinzip der Kultur, auch die Gegenseitigkeit, als dem Strukturprinzip der Wirtschaft, auf die Ebene der Gleichheit, als dem Strukturprinzip des Rechts, transponiert werden könne, muß durchaus mit ja beantwortet werden;

47) Ebenda, S. 15

48) Ebenda, S. 15

49) Ebenda, S. 15

50) Ebenda, S. 16

— Freiheit und Gegenseitigkeit können sogar nur auf der Ebene des Rechts — das heißt aber der Gleichheit — begründet und gesichert werden.

Daß dieser Schluß zulässig ist, darf mit großer Sicherheit auch aus einem Aufsatz des oben bereits zitierten Prof. Dr. Hans Carl Nipperdey: „Bundesverfassungsgericht und Wirtschaftsverfassung“ (aus „Wirtschaftsordnung und Menschenbild“, Verlag für Wirtschaft und Politik, Köln) abgeleitet werden.

Nipperdey schreibt u. a. in diesem Aufsatz:

„Entscheidend ist, daß die politische Verfassung und Wirtschaftsverfassung eines Staates in engem Zusammenhang stehen. Wie der totale Staat die totale Planwirtschaft (Eucken: Zentralverwaltungswirtschaft) nach sich zieht, so führt eine rein liberale Staatsgestaltung zur freien Marktwirtschaft. Diese Wirkungen ergeben sich nicht notwendig aus einer verfassungsrechtlich ausdrücklich normierten Entscheidung für eine bestimmte Wirtschaftsform, sondern sie sind die zwangsläufige Folge der Anwendung der Grundprinzipien, die der Verfassungsgeber für die staatliche Ordnung für maßgebend erklärt hat.“ (Prof. Dr. Hans Carl Nipperdey, „Bundesverfassungsgericht und Wirtschaftsverfassung“, S. 42.)

„Die soziale Marktwirtschaft ist ‚verfassungsmäßige Ordnung‘ im Sinne des Art. 2, Abs. 1 und des Art. 9, Abs. 2 GG, sie ist ein integrierender Teil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Art. 19, Abs. 2, Art. 21, Abs. 2 GG) und des demokratischen sozialen Rechtsstaats und Bundesstaats (Art. 20, 28 GG). Sie kann daher, eben weil sie nicht nur eine bestimmte Wirtschaftspolitik ist, weder durch das System der zentralgelenkten Verwaltungswirtschaft (Planwirtschaft) noch durch das System der freien Marktwirtschaft ersetzt werden. (Ebenda, S. 58)

„Führt das BVerfG auf dem von ihm beschrittenen Weg konsequent fort, so wird es der allgemein anerkannte Hüter nicht nur unserer politischen, sondern auch unserer Wirtschaftsverfassung, der sozialen Marktwirtschaft sein.“ (Ebenda, S. 59)

Wir erkannten die gerechte und funktionsfähige Wirtschaft als die von Monopolen freie Wirtschaft. Ohne dieses idealtypische Ziel schon voll erreicht zu haben, will die Soziale Marktwirtschaft im umfassenden Sinne als unbedingt monopolfreie Wirtschaft verstanden sein und auch Nipperdey versteht sie so, wenn er S. 57 sagt:

„Insbesondere verstoßen Wettbewerbsbeschränkungen durch Kartelle, Monopole (Gesp. v. V.) . . . gegen die Ordnung der Sozialen Marktwirtschaft.“

Daß nicht nur die Marktordnungen, die durch ihren Monopolcharakter zu Leistungsverknappungen und damit zu arbeitslosen Einkommen führen, — sondern auch unsere derzeitige Boden- und Geldordnung, die arbeitslose Einkommen zur Folge haben, — der Sozialen Marktwirtschaft widersprechen und gegen das Grundgesetz verstoßen, wurde bereits ausgesprochen.

Soziale Marktwirtschaft, wie sie im Grundgesetz verankert ist, ist also, idealtypisch verstanden, die unbedingt monopolfreie, d. h. funktionsfähige, gerechte, die volle Gegenseitigkeit verwirklichende, Wirtschaftsstruktur. Daß einige Monopole von vielen ihrer Vertreter heute noch übersehen werden, ändert nichts an ihrem urbildlichen Charakter. Jedenfalls ist es die **monopolfreie** Wirtschaft, die vom GG gewollt ist.

Ebensowenig, wie es zur politischen Verfechtung des Rechtes auf die Lehr- und Lernfreiheit der philosophischen Begründung des Freiheitsbegriffes bedarf, ebensowenig muß das Recht auf die volle Gegenseitigkeit beim Tausch der Güter und Leistungen in der Wirtschaft von der Wirtschaftswissenschaft restlos geklärt sein, um dieses Recht politisch beanspruchen zu können. Es genügt, Freiheit und Gegenseitigkeit in das Gleichheitsprinzip zu transponieren und die **volle Verwirklichung der Gleichheit** zu fordern: Die **gleiche** Freiheit für alle, sich kulturell zu betätigen, die **Gleichheit** von Leistung und Gegenleistung beim Tausch der wirtschaftlichen Güter, — mit anderen Worten: in Kultur und Wirtschaft die **gleichen** Startbedingungen im Wettbewerb. Was also Nipperdey sehr deutlich gegen das Monopol der Leistungsverknappung, d. h. gegen die Kartelle sagt, gilt sinngemäß auch für das **Kapital- (Geld-) und Bodenmonopol**. Wie gesagt, sind hier noch einige logische Konsequenzen zu ziehen. Es ist aber zu erwarten, daß die wissenschaftlichen Vertreter der Sozialen Marktwirtschaft auf Grund des von ihnen praktizierten Begriffes der **Interdependenz** der Ordnungen (Walter Eucken) diese Erkenntnissequenzen noch ziehen werden, indem sie ihn auf alle Bereiche des sozialen Lebens anwenden.

Als Fazit dieser Untersuchungen darf folgendes gesagt werden: Die freiheitliche Entwicklung der Sozialordnung braucht keineswegs am gegenwärtigen Dilemma der herkömmlichen Demokratie zu scheitern. Bei sorgfältiger wissenschaftlicher Fundierung, gründlicher publizistischer Vorbereitung und genügend starker Resonanz bei den Staatsbürgern wird der Verfassungsgerichtshof — wie er es in zahlreichen Fällen schon bewiesen hat — im Sinne der Menschenwürde entscheiden, handele es sich nun um die Beeinträchtigung der Freiheit in kulturellen Angelegenheiten z. B. schulrechtlicher Art oder um die Störung des Gegenseitigkeitsprinzips durch Kartelle, durch die Boden- oder die Geldordnung in der Wirtschaft. Es

dürfte z. B. nicht unmöglich sein, die gewaltigen Vermögensumschichtungen von einem Bevölkerungsteil auf einen anderen, die jede Inflation und jede Deflation verursachen, als Störung des Gegenseitigkeitsprinzips und damit des Gleichheitsgrundsatzes durch die staatliche (!) Währungspolitik zu entlarven. Ebenso wird sich die mit der heutigen Bodenordnung verbundene Vermögensumlagerung — durch die Existenz und die fortschreitende Steigerung der (in die Taschen Weniger fließenden) Bodenrente — als Störung der Gegenseitigkeit und somit wiederum der Gleichheit nachweisen lassen.

Es wird weitgehend von der Initiative und der Fähigkeit der freiheitlich gesonnenen Juristen abhängen, ob der Nachweis des Verfassungsverstoßes mit der notwendigen Deutlichkeit und Eindringlichkeit in all diesen Fällen erbracht werden kann.

Das setzt unermüdliche und zähe Erkenntnisarbeit voraus! Genau an dieser Aufgabe ist die freiheitliche Bewegung seither gestrauchelt und ist in die Betriebsamkeit der Parteipolitik ausgewichen. Die wissenschaftliche Arbeit erfordert aber, wenn sie erfolgreich sein soll, nicht nur den Überblick über das Ganze der soziologischen Gesetze, sondern zugleich auch eine strenge Spezialisierung auf Detailprobleme.

Die Grundrechte sind das Fundament der sozialen Gesamtordnung. Sie können daher nur im Zusammenwirken aller Sozialwissenschaften sinnvoll interpretiert werden. Diejenigen, die einen Blick haben für die großen funktionellen Ordnungszusammenhänge, müssen sich daher der Aufgabe unterziehen, durch sorgfältige Interpretation der Grundrechte das Fundament einer freien und sozialen Gesamtordnung zu schaffen.

Damit bekommt die freiheitliche Bewegung ganz neue politische Aufgaben, und sie darf neue Hoffnung fassen, wird sie doch befreit vom zermürbenden Schöpfen in das Danaidenfaß, welches die Parteipolitik in der Mehrheitsdemokratie für sie bedeutet.

Wie steht es nun generell mit der Verwirklichung der freiheitlichen Ordnung? Seit der Geburt der Idee der persönlichen Freiheit und der Gerechtigkeit in Griechenland ist aus keimhaften Anfängen heraus damit begonnen worden. Sie ist ein ewiger Entwicklungsprozeß in der Richtung auf eine vom Logos durchleuchtete Ordnung und bedarf des immerwährenden Sich-Bemühens genügend Vieler. Von Etappe zu Etappe ist im Laufe der Geschichte die Idee deutlicher und der politische Wille zur Realisierung kräftiger geworden. Heute stehen alle Türen für sie offen. Die Judikative, insbesondere die Verfassungsgerichtsbarkeit, ist innerhalb der Ordnung des Grundgesetzes die dazu beauftragte und legitimierte Institution, die im Prinzip veranlagten freiheitlichen Ordnungsformen mit

immer mehr Konsequenz zur Entfaltung zu bringen. Sie bedarf dazu aber, wie gesagt, einerseits der Mitarbeit der juristischen, soziologischen und nicht zuletzt der philosophischen Wissenschaft bei der Klärung der Grundsatzfragen, besonders aber auch der die Teilordnungen betreffenden Probleme. Andererseits ist sie auf genügend starke Resonanz vieler Menschen angewiesen, die sich im Sinne der *iustitia generalis* für den Fortgang der Entwicklung verantwortlich fühlen und die bereit sind, mitzuwirken am Bau einer gerechten und freien Welt. „Die Ernte ist groß . . .!“

Diether Vogel

Professor Dr. Paul Heinrich Diehl 80 Jahre alt

Am 10. Januar 1966 feierte Herr Professor Paul Heinrich Diehl, München, in voller geistiger Produktivität, Frische und Gesundheit seinen achtzigsten Geburtstag.

Seit fünf Jahrzehnten stellt Herr Professor Diehl sich selbstlos in den Dienst der freiheitlichen Bewegung, ist er der nie ermüdende Helfer, Förderer und Berater in unserem Freundeskreis, der sich um die Erhaltung und Weiterentwicklung der abendländisch-freiheitlichen Ordnung bemüht. — Als dem Sohn einer Münchener Malerfamilie gilt — neben der Soziallogie — sein großes Interesse auch der Malerei, über die er verschiedene Werke verfaßt hat. *) — Nach dem Kriege war er durch viele Jahre der Bürgermeister seiner Heimatgemeinde Gräfelfing. —

Sein achtzigster Geburtstag ist uns der willkommene Anlaß, dieser verehrten, liebenswerten Persönlichkeit zu danken für die Mitarbeit und Unterstützung, die er während der langen Jahre der freundschaftlichen Zusammenarbeit der gemeinsamen Sache hat zuteil werden lassen, und ihm und uns zu wünschen, daß das Schicksal ihm das fruchtbare Wirken zum Segen der freiheitlichen Bewegung noch recht lange gewähren möge. —

Nach Jahren des sozialen Wirkens kurz nach dem Ersten Weltkrieg in Kaiserslautern, wo er in der Notzeit der großen Inflation fruchtbaren Boden für seine Tätigkeit vorfand — und wo er auch den hochbegabten, leider viel zu früh verstorbenen Otto Lautenbach für die gemeinsamen Ziele gewinnen konnte, — kam er nach München, wo inzwischen der Nationalsozialismus Fuß gefaßt hatte, so daß das Wirken im Sinne der Freiheit äußerst erschwert war. Der schließliche Sieg des Nationalsozialismus machte den Bemühungen ganz ein Ende, und Professor Diehl war mit seinen Freunden und Mitarbeitern schwersten Verfolgungen ausgesetzt. Eine ganze Reihe davon — darunter sein Freund, Oberstudiendirektor Dr. Uhlmayer, der auf offener Straße erschlagen wurde — wurden Opfer des nationalsozialistischen Terrors. Er selbst, der im Jahre 1930 eine Schrift: „Wohin führt der Nationalsozialismus?“ veröffentlicht hatte, wurde nur durch den Heroismus eines Freundes, der als Polizeiinspektor die in Stuttgart liegenden, ihn belastenden Akten verschwinden ließ, gerettet.

Seitdem wir westlich des Eisernen Vorhanges wieder ungestört wirksam sein können, ist Herr Professor Dr. Diehl mit unermüdlicher Initiative als Nestor der freiheitlichen Bewegung tätig.

Thx.

*) Paul Heinrich Diehl, „Grenzen der Malerei“, Eduard Wancura-Verlag, Wien/Köln, u. a.

„Was ist Wahrheit?“

— Aus einer Korrespondenz —

Wer sich zu einer ganz bestimmten Auffassung durchgerungen hat, wer diese Auffassung ausspricht und mit Entschiedenheit vertritt und wer daraus schließlich für das praktisch-politische Handeln ganz bestimmte Konsequenzen zieht und zur Erörterung stellt, der muß selbstverständlich auch mit heftigem Widerspruch rechnen. Dieser Widerspruch ist naturgemäß um so heftiger, je verschiedener die Grundauffassungen der Widerstreitenden sind. Und so ist es denn kein Wunder, daß ganz besonders die erkenntnistheoretischen Bemühungen und Einsichten, um die es hier in den „Fragen der Freiheit“ ja auch immer wieder geht, gerade dann angegriffen werden, wenn daraus Konsequenzen gezogen werden, wie es z. B. der Schreiber des nachstehenden Artikels in den beiden letzten Heften getan hat. Da nun bei diesem Widerstreit die beiden ganz ursprünglichen, sich gegenseitig schlechthin ausschließenden Standpunkte klar zutage getreten sind, dürfte es für die Leser dieser Hefte nicht uninteressant sein, hier noch einmal in geraffter Form gewissermaßen ein Plädoyer für seine Anschauung zu lesen, das geeignet sein könnte, die Grundproblematik noch klarer ins Bewußtsein zu heben.

. . . Ihr Zorn über meinen Aufsatz dürfte beweisen, daß ich irgendwie einen wunden Punkt in Ihrer Seele, ein Tabu mit meinem Artikel angerührt habe. Denn bei Meinungsverschiedenheiten über rein sachliche Fragen wird ja nie solcher Zorn entstehen. Das läßt also vermuten, daß meine Ausführungen den Skeptiker in Ihnen getroffen haben. Den Skeptiker und Relativisten, der sich in einem Zustand der „Versonderung des Subjekts“ befindet, das nicht sieht, daß die Gedanken nichts Subjektives sind, sondern etwas Objektives; daß die Gedankenwelt allgemein und all-gemeingültig ist; und daß diese Gedankenwelt mit dem All-Einen in Verbindung steht, von ihm ausgehen muß. Jede Wahrheit, die wir erkennen, ist eine allgemeine Wahrheit. Sie gilt für alle anderen Menschen in gleicher Weise. Wir „verbitten uns“ in gar keiner Weise, wie Sie zu glauben scheinen, „jede Kontrolle unseres Denkens“; wir entziehen uns keineswegs „jener heilsamen Erschütterung, die dem Denken erst seine Würde ver-

leicht“. Wir haben aber erkannt, daß es Wahrheit gibt, Immer-Währendes, das unerschütterlich ist, absolut. Aber nicht wir „setzen“ es absolut, sondern es ist absolut (das alles selbstverständlich immer mit der Einschränkung gesagt, daß wir bei unseren Erkenntnisbemühungen keinem Irrtum erliegen). Sie hingegen zweifeln, daß man Immer-Währendes überhaupt erkennen kann. Sie teilen den Standpunkt der Skeptiker, die auch beim Anblick der sinnfälligsten Seinstatsache noch fragen: „Was ist Wahrheit?“ Sie befinden sich damit aber (natürlich wiederum die Richtigkeit meiner Vermutung vorausgesetzt) exakt in dem Zustand des „verlorenen Sohnes“. Wir alle sind ja infolge unseres Selbst-Bewußtseins und unseres Selbst-Gefühls in die Vereinzelung, in die „Sünde“ „gefallen“. Und nur durch einen ganz entschiedenen Akt des Bemühens können wir wieder eine Wieder-Verbindung (daher: re-ligio) mit der Welt, aus der wir durch unser Selbst-Bewußtsein herausgefallen sind, erlangen. Früher war es der Glauben, heute ist es das Denken, das uns aus unserer Vereinzelung herausführen, uns befreien, „erlösen“ kann, d. h. wiederverbinden mit der Welt des Geistigen, Immer-Währenden, der Wahrheit.

Ihren besonderen Zorn hat mein Wort von den „Intellektuellen“ erregt. Ich hatte das Wort ganz bewußt gewählt und glaubte dabei nicht, „Goebbels'scher Diktion erlegen“ zu sein; wenn ich nun im nachhinein auch einräumen muß, daß es irreführend sein könnte. Ich verstand unter „Intellektuellen“ stets die Skeptiker unter den Intellektuellen und die Relativisten und — am schlimmsten — die Pragmatiker (zu denen auch Goebbels zählte). Siehe dazu meine Bemerkung über die Philosophie von John Dewey und William James. Eine solche Begriffsbestimmung des „Intellektuellen“ ging aber eigentlich auch schon aus meinem Aufsatz hervor. Daß aber das Denken der Pragmatiker, Relativisten und Skeptiker, das Denken der Subjektivisten also, „nicht unbedingt wahrheitsbezogen, geistbezogen ist, sondern allzu häufig abstrakt, losgelöst von der Substanz (dem Sein nämlich), konstruiert, ja oftmals leer“ — diesen Satz halte ich ganz und gar aufrecht. Denn er ergibt sich schlechterdings aus der oben angedeuteten Anschauung vom Wesen des Denkens. Es gibt sehr, sehr viele, sehr „geistreiche“ und auch sehr engagierte Intellektuelle, die deshalb noch keineswegs mit der Wahrheit in Verbindung zu stehen brauchen; die deshalb doch Skeptiker, Pragmatiker oder Relativisten sein können. Diese „Intellektuellen“ können uns aber nun einmal gar nichts bieten, weil sie keinen Zugang zum Sein vermitteln können. Auf die Verbindung zum Sein, zum Immer-Währenden, zur Wahrheit also, kommt es aber entscheidend an. Alles andere ist Schall, Rauch, vanitas. Was bringen denn alle diese „Intellektuellen“? Kaum je eine Zeile, die mehr wäre als sehr „geistreiche“, sehr treffende, sehr polemische, sehr aggressive Satire; kaum je jedoch eine Zeile, die darüber hinaus auch positiv, aufbau-

end, d. h. wiederverbindend mit der Welt des Seins wäre. Es sind alles durch Kritik gewissermaßen von der negativen Seite beleuchtete Teilwahrheiten.

Es tut mir also sehr leid, daß ich mit den von Ihnen empfohlenen Intellektuellen gar nichts anfangen kann, mag die Rolle, die diese heute im öffentlichen literarischen Leben spielen, auch noch so groß sein. Wie sehr im übrigen unsere heutige Situation Zeiten ähnelt, die schon weit über zweitausend Jahre zurückliegen, und wie ganz grundsätzlicher Natur die Meinungsverschiedenheiten sind, die auch hier in unserer Diskussion zutage treten, mögen Sie einem Büchlein entnehmen, das vor etwa zehn Jahren erschienen ist: „Die Vorsokratiker“, ausgewählt und eingeleitet von Wilhelm Nestle. Hierin schreibt Nestle u. a. folgendes in seinem Kapitel über die Sophisten: „Unter den zahlreichen Schriften des Protagoras steht obenan diejenige, welche unter dem aggressiven Titel ‚Die Niederboxer‘ seine Erkenntnistheorie enthielt und die gleich in ihrem ersten Satze die Losung einer subjektivistischen Weltanschauung auf sensualistischer Grundlage ausgab. Der Mensch, und zwar der einzelne in seiner jeweiligen Verfassung, ist der Maßstab für die Beurteilung der Dinge und ihrer Eigenschaften; eine objektive Erkenntnis gibt es nicht. Selbst vollständig entgegengesetzte Auffassungen einer und derselben Sache sind gleichberechtigt, und in der Praxis kommt es nur auf die gewandte Darstellung an, um auch die minder zutreffende Auffassung als die stichhaltigere erscheinen zu lassen. Aus der objektiven Vernunft des Heraklit ist die subjektive Auffassung geworden.“ Hier ist es also völlig deutlich geworden, daß sich die Auffassung der alten griechischen Sophisten im Prinzip in nichts von unserer modernen subjektivistisch-existentialistischen, relativistischen und pragmatischen Philosophie und Weltanschauung unterscheidet. Wir befinden uns heute tatsächlich in einer ganz ähnlichen Situation wie die Griechen in der Zeit unmittelbar vor Sokrates. Unsere Subjektivisten, Skeptiker usw. sehen einfach nicht, genau wie damals die Sophisten, die Wahrheit, die sich in den Dingen manifestiert. Sie halten die Gedanken für subjektiv, weil sie sie hervorbringen müssen, und sehen nicht, daß das, was sie hervorbringen, schon längst da ist, sich schon längst in den Dingen manifestiert hat, in den Dingen wirkt und schafft. Es scheint wirklich eine Frage des Sehens zu sein, das den einen gegeben ist und den anderen nicht.

*

Inzwischen sind einige Tage vergangen. Es trifft sich, daß ich soeben in einem Gespräch zwischen „Christ und Welt“ und Günter Grass über „Ein Staat ist noch kein Vaterland“, das offenbar durch Grass' „Die Plebejer proben den Aufstand“ ausgelöst worden ist und in dem sich Grass für

einen „dritten Weg“ zwischen Bundesrepublik und DDR ausspricht, — daß ich in diesem Gespräch den Satz lese: „Gutheißen kann ich nur die Verfassung der Bundesrepublik. Das ist eine Verfassung, mit der man leben kann, mit der man weiterarbeiten kann — und auf die man aufpassen muß.“

Ist das nicht haargenau dasselbe, was auch ich in meinem Aufsatz in den „Fragen der Freiheit“ zum Ausdruck gebracht habe? Was ich dann aller- „Fragen der Freiheit“*) zum Ausdruck gebracht habe? Was ich dann allerdings auch noch dahingehend zu ergänzen begonnen habe, daß ich nun die Forderungen, die sich aus dem Grundgesetz ergeben, herausgeschält und ausgesprochen habe — und das mit der Absicht, sie nicht nur in unser Bewußtsein zu heben, sondern auch mit Lösungsversuchen, die sich daraus wiederum ergeben, aufzuwarten. Also Beispiel: das Grundgesetz (d. h. die im Grundgesetz verankerte und garantierte „Würde des Menschen“ und „Freiheit der Persönlichkeit“) fordert a) die Gleichheit aller vor dem Gesetz; fordert b) eine „soziale“ Marktwirtschaft; fordert c) Bildungsfreiheit für alle (siehe Dahrendorf: „Bildung ist Bürgerrecht“) — und aus diesen Grundforderungen ergeben sich nun Einzelforderungen wie etwa a) die Gleichheit fordert die Gewaltenteilung im Sinne Montesquieus und regelmäßig wiederkehrende freie und geheime Wahlen; wie etwa b) nur dann kann von „sozialer“ Marktwirtschaft gesprochen werden, wenn die Urmonopole „Boden“, „Kapital“, „Arbeit“ so an der Ausübung von Macht gehindert werden, daß sie nicht die Bodenrente und den Zins und evtl. absurde Leistungsvergütungen (z. B. Beamtenprivilege) erpressen können; und wie etwa c) Bildungsfreiheit bedingt Aufhebung des Staatsschulwesens mit seiner Monopolstellung der Schulbürokratie gegenüber dem Kinde, die jede freie Entfaltung der Persönlichkeit beeinträchtigt

Nach der Lektüre des Grass-Gespräches hatte ich jedenfalls das Gefühl, daß es Grass um gar nicht viel anderes gehen kann als mir, wobei freilich Grass auf eine Zielvorstellung ausdrücklich verzichtet, bzw. eine diesbezügliche Frage dahingehend beantwortet, daß er sagt, das Entwickeln einer Zielvorstellung sei nicht Aufgabe des Schriftstellers. Dessen Aufgabe sei vielmehr das Infragestellen, das Analysieren, das Beschreiben, das Erzählen. Und er spricht im Zusammenhang damit von „negativer Utopie“, die aus der Arbeit des Schriftstellers herauschauen müsse. Was immer Grass im einzelnen für Vorstellungen haben mag, sicher ist jedoch das eine, daß er den gegenwärtigen Zustand nicht für ideal hält; daß er aber das Grundgesetz als gute Grundlage für unser Zusammenleben anerkennt und daß er deswegen Kritik übt, damit die Forderungen, die das GG implicite enthält, besser beachtet werden und eine ihnen gemäße Sozialordnung herbeigeführt wird.

*) Fragen der Freiheit Nr. 47/48

Ich frage nun: habe ich — bis hierher — den Grundimpuls Grass' halbwegs richtig erfaßt?

Nun zum Punkt 2, der sich aus dem Grundimpuls ergibt: was ist zu tun? Das ist also die Frage nach dem Weg der Verwirklichung. Wir — „Fragen der Freiheit“ — versuchen nun, ganz vom Grundsätzlichen aus an dieses Problem heranzugehen. Vom humanitären Grundimpuls, von der Erkenntnismethode, von den drei Ordnungsbereichen innerhalb der Gesamtordnung, also von Kultur, Staat, Wirtschaft.

Über den humanitären Grundimpuls gibt es wohl nichts zu streiten. Um so mehr über die Erkenntnistheorie — wenigstens in unserer Zeit, wie es sich gezeigt hat. Wiewohl das eigentlich geradezu grotesk ist, da es ohne Erkenntnis überhaupt kein menschliches Leben auf Erden geben könnte. Alles Menschliche im eigentlichen Sinne ist zugleich „mens“, Geist. Alle Ergebnisse menschlicher Tätigkeit sind manifest gewordenes Geistiges. In der Religion versuchen wir die Verbindung mit dem Geistigen intensivst fühlend, glaubend wiederherzustellen. In der Kunst geht es um die Darstellung des Erfühlten-Erahten-Erkannten. In der Wissenschaft um das Erkennen des Geistigen. Wobei freilich genauestes Beobachten, Messen, Zählen, Wiegen und Zusammenstellen noch kein Erkennen ist; ja diese Methoden trennen mehr, als sie verbinden; trennen ab vom Geistigen. Und Kant und seine Schüler und Enkel haben dazu dann noch den „Beweis“ geliefert, daß man nicht erkennen könne; daß man das Ding an sich nie erkennen könne . . . usw.

Über Kultur, Staat und Wirtschaft gibt es dann noch mehr Streitmöglichkeiten. Denn hier hat man es nicht mehr mit dem homo sapiens und nicht einmal mit dem homo oeconomicus zu tun, sondern mit fast ausschließlich von Trieben jeglicher Art geleiteten Menschen. Macht, Geltung, Ehrgeiz, Neid, Mißgunst, Haß, Geld, Besitz — das sind die Triebfedern zumeist. Natürlich schön kaschiert mit allen Tugenden: Gerechtigkeit, Mitgefühl, Liebe, Hilfe . . . usw., usw. Es erübrigt sich, das weiter auszuführen. Worauf es ankommt dabei, das ist zu sehen, daß es im Bereiche des menschlichen Zusammenlebens — und das ist der Bereich der Politik — nicht möglich ist, nur die Einsicht und die Vernunft einzukalkulieren, sondern daß man hier mit allen menschlichen Schwächen auch noch rechnen muß, ja daß man gerade diese menschlichen Schwächen vor allem mit in Rechnung stellen muß.

Das Problem ist also: wie kommen wir zu einer vernunftgemäßen Ordnung des menschlichen Zusammenlebens angesichts all der genannten Triebe, Leidenschaften usw.?

Wir müssen deshalb unterscheiden zwischen

- I dem Idealtypus, dem idealtypischen Bild von einer menschengemäßen Ordnung, die der Würde des Menschen und der Freiheit der Persönlichkeit und den Voraussetzungen dieser Würde und Freiheit Rechnung trägt, und
- II dem Weg, der zu dieser Ordnung hinführen kann, d. h. der Politik. Politik ist die Kunst des Möglichen. Ein viel abgegriffenes, vielleicht sogar vergriffenes Wort, und dennoch ist es wahr.

Und hier ist nun die Quelle für tausend Mißverständnisse, die gerade auch unter Schriftstellern, „Intellektuellen“, „geistigen“ Menschen usw. auftauchen. Diese sehen nur das Ziel und vergessen die Probleme des Weges. Diese beschimpfen die Politiker, die nicht zum Ziel hinfinden, und vergessen die Schwierigkeiten, die den Politikern im Wege stehen — wobei ich hier sogar unterstelle, daß die guten Politiker noch einigermaßen frei wären von den genannten menschlichen Eitelkeiten, Trieben usw.

Die Erfahrung lehrt, daß der Weg zur Hölle mit tausend guten Vorsätzen gepflastert ist. Beileibe nicht alle Nazis hatten böse Absichten. Aber es gibt Situationen, die ermöglichen es den Menschen, sich wild zu gebärden, und es gibt Situationen, die machen es einfach unmöglich, daß sie über einander herfallen. Deshalb die Checks and Balances der amerikanischen Verfassung. Deshalb die Marktwirtschaft, die es verhindert, daß alle Macht in einer Hand liegt. Deshalb die Notwendigkeit einer Geldordnung, die Krisen verhindert, in denen die Kapitalisten die Arbeiter ausbeuten können. Deshalb die Notwendigkeit einer Bodenordnung, die es unmöglich macht, daß einzelne nichtarbeitenderweise andere ausbeuten; deshalb die Notwendigkeit der Antikartellgesetzgebung usw. Deshalb auch die Forderung nach Wettbewerb der Schulen untereinander durch Entstaatlichung wenigstens eines Teiles des Schulwesens (wie in England und den USA — das würde bei uns schon genügen).

Auf den Ordnungsrahmen, der einerseits volle Handlungsfreiheit jedem einzelnen beläßt, der aber andererseits die genannten checks and balances in allen drei Lebenssphären errichtet, die den einzelnen dazu bewegen können (und in der Praxis tatsächlich auch dazu bewegen), das Vernünftige freiwillig zu tun — auf diesen Ordnungsrahmen kommt es also entscheidend an. Dazu noch ein Beispiel: bei absolut stabiler Währung besteht keine Veranlassung, das Geld auszugeben, zu investieren, usw., das Geld „kann warten“. Und es wartet in der Tat, wenn z. B. wegen Kapitalüberflusses der Zinssatz immer weiter nach unten absinkt, so daß das Risiko einer Kapitalanlage verhältnismäßig immer größer und diese immer unlukrativer wird. Dieses Warten aber führt zu einer Min-

derung des Wirtschaftskreislaufes und damit zu einer Deflationskrise. Die Preise sinken, aber keiner kauft mehr, bis schließlich viele auch gar nicht mehr kaufen können, weil sie arbeitslos sind. Kann man es dem „Kapitalisten“ verdenken, daß er mit seinem Geld „wartet“? Jeder würde in seiner Lage genau so handeln. Ein eklatantes Beispiel dafür, daß es auf die Geldordnung, in diesem Falle auf die Notwendigkeit der Umlaufsicherung des Geldes — durch leichte Inflation oder, besser, durch Geldbesteuerung, damit auch die Inflation vermieden wird — ankommt. Nicht aber etwa auf Staatseingriffe in die Wirtschaft oder gar — wie bei den Kommunisten — durch generelle Enteignung aller Eigentümer von Produktionskapital. Kurzum, auf den Ordnungsrahmen kommt es an. Es wird dann noch schwer genug werden, auch nur ein Minimum an solchem Ordnungsrahmen herzustellen, denn natürlicherweise werden sich dagegen alle die wehren, die einen „Schaden“ dadurch haben werden — also beim Geld die großen Investoren und die Bankiers, beim Boden die Großgrundbesitzer.

Diese Betrachtung zeigt nun noch ein anderes: auf die Grundkonzeption kommt es an. Mit partiellen Maßnahmen ist überhaupt nichts zu erreichen. Damit stopft man Löcher, zugleich entstehen aber neue an anderer Stelle. Deshalb kann uns der Sozialismus nicht helfen. Bei Schwierigkeiten wird er stets dem staatlichen Eingriff den Vorzug geben, weil er dem Individuum immer mißtraut — weil nämlich nur die allerwenigsten Sozialisten die Zusammenhänge durchschauen, weil sie kein zureichendes Bild vom Wesen des Menschen haben und keine Erkenntnistheorie. Der Mangel am Menschenbild läßt sie die Geistnatur des Menschen nicht sehen, der Mangel an Erkenntnistheorie verleiht ihnen nicht die Möglichkeit, erkennenderweise evtl. nachzuholen, was andere noch wissen oder durch ihren Glauben sicher besitzen. Wer den Geist nicht „sieht“, kann weder wissen, was „Freiheit“ ist, noch was „Wahrheit“, noch was „Würde des Menschen“, noch was „Freiheit der Persönlichkeit“. Da ist die Ursache für das Auseinanderklaffen der Meinungen, die Ursache für das gegenseitige Nichtverstehen zu suchen. Deshalb unser Bemühen um die Erkenntnistheorie!

Aber die übrigen Demokraten sind nicht mehr viel besser als die Sozialisten. Ihr Menschenbild ist (soweit noch christlich) überliefert, es ist aber kein neu erarbeiteter Besitz. Sie leben noch aus einer immer schwächer werdenden Tradition heraus. Die meisten Freien Demokraten sind längst auch Materialisten. Sie haben nur den Freiheitsimpuls, der aber allein nicht ausreicht als Grundlage für eine Neuordnung der gesamten Gesellschaft. Ihr Grundinstinkt ist also zwar richtiger als der der Sozialisten, er reicht aber nicht mehr aus, Schwierigkeiten zu überwinden, wie z. B. das Boden- und Geldproblem. Siehe die Haltung der FAZ. Weiter

als bis zur Kartellbekämpfung bringt sie es nicht. Bodenrente und Zins sind tabu. Nur in einem ist die Rechte ansprechbar: in der Frage nach der Grundlage der Sozialordnung: sie gibt der Person im Zweifel immer den Vorrang, während die Linke dem „Ganzen“ den Vorrang gibt, d. h. aber gerade in kritischen Situationen dem Kollektiv, dem Nicht-Ich. —

Zum Schluß darf man also wohl sagen: Die CDU-Politik ist gewiß nicht als der Weisheit letzter Schluß zu betrachten. Sie ist lediglich zur Zeit als das geringere Übel anzusehen, weil bei ihr die Person (und bei der FDP die Freiheit) in höherem Kurs steht als bei der SPD und weil sie dem Kommunismus entschiedeneren Widerstand bietet. (Wobei wiederum jede Atompolitik zu verdammen ist, weil sie uns zu stark machen und damit aber mit Sicherheit zwischen die Stühle bringen würde.) Die SPD dagegen wäre zu naiv, zu unvorsichtig dem Osten gegenüber, wie wiederholte Erfahrungen gezeigt haben.

Ich bitte nun aber noch einmal, zu unterscheiden zwischen dem Idealtypischen und dem Politischen. Die Schriftsteller sehen nur das erstere und verdammen die garstigen Politiker, ohne zu wissen, daß man den von Trieben geleiteten Menschen mit Vernunft allein überhaupt nicht beikommen kann, daß man dazu nun einmal Tricks und Kniffe braucht (wie z. B. Adenauer). Den idealen Politiker gibt es alle tausend Jahre einmal, und wenn er erkannt wird, ist er auch schon von Besessenen ermordet.

Mit diesem Problem beschäftigte sich u. a. auch Kant sehr eingehend. Es heißt da bei ihm z. B. (in seiner kleinen Schrift „Zum ewigen Frieden“): „Wenn ein Volk auch nicht durch innere Mißhelligkeit genötigt würde, sich unter den Zwang öffentlicher Gesetze zu begeben, so würde es doch der Krieg von außen tun, indem, nach der vorher erwähnten Naturanstalt, ein jedes Volk ein anderes, es drängendes Volk zum Nachbar vor sich findet, gegen das es sich innerlich zu einem Staat bilden muß, um, als Macht, gegen diesen gerüstet zu sein. Nun ist die republikanische Verfassung die einzige, welche dem Recht der Menschen vollkommen angemessen, aber auch die schwerste zu stiften, vielmehr noch zu erhalten ist, dermaßen, daß viele behaupten, es müsse ein Staat von Engeln sein, weil Menschen mit ihren selbstsüchtigen Neigungen einer Verfassung von so sublimen Form nicht fähig wären. Aber nun kommt die Natur dem verehrten, aber zur Praxis ohnmächtigen allgemeinen, in der Vernunft gegründeten Willen, und zwar gerade durch jene selbstsüchtigen Neigungen, zu Hilfe, so daß es nur auf eine gute Organisation des Staates ankommt (die allerdings im Vermögen der Menschen ist),

jener ihre Kräfte so gegeneinander zu richten, daß eine die anderen in ihrer zerstörenden Wirkung aufhält, oder diese aufhebt: so daß der Erfolg für die Vernunft so ausfällt, als wenn beide gar nicht da wären, und so der Mensch, wenngleich nicht ein moralisch-guter Mensch, dennoch ein guter Bürger zu sein gezwungen wird. Das Problem der Staatserrichtung ist, so hart wie es auch klingt, selbst für ein Volk von Teufeln (wenn sie nur Verstand haben), auflösbar und lautet so: Eine Menge von vernünftigen Wesen, die insgesamt allgemeine Gesetze für ihre Erhaltung verlangen, deren jedes aber insgeheim sich davon auszunehmen geneigt ist, so zu ordnen und ihre Verfassung einzurichten, daß, obgleich sie in ihren Privatgesinnungen einander entgegenstreben, diese einander doch so aufhalten, daß in ihrem öffentlichen Verhalten der Erfolg eben derselbe ist, als ob sie keine solche bösen Gesinnungen hätten. Ein solches Problem muß auflöslich sein. Denn es ist nicht die moralische Besserung der Menschen, sondern nur der Mechanismus der Natur, von dem die Aufgabe zu wissen verlangt, wie man ihn an Menschen benutzen könne, um den Widerstreit ihrer unfriedlichen Gesinnungen in einem Volk so zu richten, daß sie sich unter Zwangsgesetze zu begeben einander selbst nötigen, und so den Friedenszustand, in welchem Gesetze Kraft haben, herbeiführen müssen. Man kann dieses auch an den wirklich vorhandenen, noch sehr unvollkommen organisierten Staaten sehen, daß sie sich doch im äußeren Verhalten dem, was die Rechtsidee vorschreibt, schon sehr nähern, obgleich das Innere der Moralität davon sicherlich nicht die Ursache ist, (wie denn auch nicht von dieser die gute Staatsverfassung, sondern vielmehr umgekehrt, von der letzteren allererst die gute moralische Bildung eines Volkes zu erwarten ist), mithin der Mechanismus der Natur durch selbstsüchtige Neigungen, die natürlicherweise einander auch äußerlich entgegenwirken, von der Vernunft zu einem Mittel gebraucht werden kann, dieser ihrem eigenen Zweck, der rechtlichen Vorschrift, Raum zu machen, und hiermit auch, soviel an dem Staat selbst liegt, den inneren sowohl als äußeren Frieden zu befördern und zu sichern. — Hier heißt es also: Die Natur will unwiderstehlich, daß das Recht zuletzt die Obergewalt erhalte. Was man nun hier verabsäumt zu

Die deutsche Geschichte der letzten fünfzig Jahre hat uns gelehrt, daß man ein Volk auf verschiedene Weise ins Elend bringen kann: Durch frivolen Leichtsin (siehe Kaiserreich), durch latenten Schwachsinn (siehe Weimarer Republik) oder durch mörderischen Wahnsinn (siehe „Drittes Reich“).

Bruno Oechsle

tun, das macht sich zuletzt selbst, obzwar mit viel Ungemächlichkeit. — ‚Biegt man das Rohr zu stark, so bricht’s; und wer zuviel will, der will nichts.‘

Damit will ich schließen.

Die Darstellung ist gewiß nicht abgerundet, ihr Sinn dürfte aber klar sein. Zusammengefaßt ergibt sich nun:

Das All-Eine



Der Logos

(die einige, in sich stimmige Ideenwelt)



Der Mensch

der mit seinem Nebenmenschen als Mensch nur insofern verbunden ist, als beide Anteil an der Logos-Welt haben (das Medium: die Sprache — die Ideenträgerin schlechthin, soweit sie nicht pervertiert ist). Immer also ist die Verbindung und die Bezugnahme mit der bzw. zu der Ideenwelt notwendig, wenn überhaupt Sinnvolles geschehen soll.



Der Soziale Organismus — das Miteinander der Menschen kann nur funktionieren, wenn die Menschen zu der Ideenwelt Verbindung halten, aus ihr heraus ihre Antriebe nehmen, mit ihr in Übereinstimmung bleiben.



Das Grundgesetz — als Ausdruck der „natürlichen Ordnung“, des „Naturrechts“, d. h. also der Ideenwelt, insoweit es sich um das Zusammenleben der Menschen handelt.



Auch in ihnen muß sich die Ideenwelt manifestieren. Ist das nicht der Fall, so zerfallen sie.

Was aber die Ideenwelt sagt, kann nie ein Kollektiv erfahren, immer muß es der einzelne mit der Anstrengung seines Denkens zu erreichen suchen. Dann ist „sein“ Denken das selbe wie die Gedanken aus der Ideenwelt. Nur so gelangt Wahrheit in den Sozialen Organismus.

Fritz Penserot

*Seminar für freibeitliche Ordnung
der Wirtschaft, des Staates und der Kultur **

20. Tagung

Thema:

Verfassung und Verfassungswirklichkeit

Die diesjährige Sommertagung findet
vom 30. Juli bis 9. August 1966
in der Bauernschule
in *Herrsching am Ammersee* statt
unter Mitwirkung von:

Dipl.-Math. Hermann Bauer, Studienrat, Ulm/Donau

Eckard Behrens, Universität Frankfurt am Main

Professor Dr. Paul Heinrich Diehl, München

Dipl.-Ing. Hans Hoffmann, Bern

Anton Henneka, Bundesverfassungsrichter, Karlsruhe

Herbert K. R. Müller, Braunschweig (Raumordnung)

Oberverwaltungsrat Heinz-Peter Neumann, Berlin

Professor Dr. Dr. h. c. Hans Carl Nipperdey, Universität Köln,
Präsident des Bundesarbeitsgerichtes a. D.

Fritz Penserot, Kirn/Nahe

Professor Dr. Adolf Suesterhenn, MdB, Koblenz

Staatsminister a. D., Oberverwaltungsgerichtspräsident a. D.

Dipl.-Volkswirt Dr. Bodo Steinmann, Universität Bochum

Prof. Dr. Erwin Stein, Bundesverfassungsrichter, Karlsruhe

Dr. Heinz Hartmut Vogel, Heidenheim/Brenz

Dr. Lothar Vogel, Ulm/Donau

Professor Dr. Ernst Winkler, München

Berthold Wulf, Zürich

Oberingenieur Walter Zellmer, Heidenheim/Brenz

u. a.

**) Sobernheim (Nahe), Bahnhofstraße 6, Telefon (06751) 835*

Das Bonner Grundgesetz von 1949 gilt mit Recht als eine der freiheitlichsten Verfassungen, die sich jemals ein Volk gegeben hat. Unter dem noch frischen Eindruck eines durch und durch menschenverachtenden Machtstaates haben die Väter des Grundgesetzes die Würde des Menschen zum obersten Rechtsprinzip erhoben. „Sie zu achten und zu schützen“ sollte von nun an „Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ sein (Art. 1 GG). Die Menschenwürde gilt als „naturrechtliches Elementarprinzip“, als „vorverfassungsmäßiges, überpositives Recht, das auch dann Gültigkeit hat, wenn es nicht ausdrücklich in der Verfassung steht (Nipperdey).

Da die Menschenwürde jedoch bis heute noch immer nicht mit der für einen Rechtsbegriff erforderlichen Klarheit bestimmt worden ist, war es leicht möglich, sie je nach Interessenlage und Machtverhältnissen rechtspositivistisch zu interpretieren. Unsere Verfassungswirklichkeit entspricht daher keineswegs der neuen Verfassungsidee von 1949. Auch die laufenden Entscheidungen der gesetzgebenden Körperschaften sind in sehr vielen Fällen weniger Verfassungs- als Interessen-orientiert. Um so notwendiger ist es, das Menschenbild, wie es aus der abendländischen Geistesgeschichte in das Bonner Grundgesetz eingegangen ist, mit aller Deutlichkeit darzustellen und es in das zeitgenössische Bewußtsein zu heben.

Das Seminar für freiheitliche Ordnung hat sich deshalb für seine 20. Tagung die Aufgabe gestellt, den Ordnungs-G e d a n k e n, wie er in dem Grundfreiheitsrecht des Bonner Grundgesetzes niedergelegt ist, aufzuzeigen und für die Ordnungs-P o l i t i k zu aktualisieren. Vor allem soll dargelegt werden, daß nur die durchgängige und konsequente Anwendung des freiheitlichen Ordnungsprinzips unserer Verfassung den Rechtsstaatsgedanken und den Grundsatz der Freiheit der Persönlichkeit davor bewahren kann, von Kollektivinteressen politischer und wirtschaftlicher Machtgruppen „auf kaltem Wege“ funktionsunfähig gemacht zu werden.

Nicht zuletzt gilt es heute, den zum Geschichtsbewußtsein erwachenden Völkern ein Beispiel zu geben für ein Gemeinwesen, das seinen Angehörigen ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit im gesellschaftlichen Leben gewährleistet bei voller Wahrung der Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Einzelpersönlichkeit.

Wir laden Sie hiermit herzlich ein, an der Klärung dieser für die gesellschaftliche — und darüber hinaus die weltpolitische — Entwicklung grundlegenden Fragen mitzuwirken. Notieren Sie sich bitte jetzt schon die Zeit vom 30. Juli bis 9. August 1966 und geben Sie uns rechtzeitig ihre Teilnahme — möglichst mit Quartierwünschen — bekannt.

Vorläufiges Programm

Zeit	Samstag, 30. 7. 1966	Sonntag, 31. 7. 1966	Montag, 1. 8. 1966	Dienstag, 2. 8. 1966	Mittwoch, 3. 8. 1966
9 – 10	Anreise	Anthropologie und Erkenntniswissenschaft			
10.15 – 12.15		Grundgesetz und Verfassungswirklichkeit		Grundlinien einer dem GG gemäßen Staatsrechtslehre (Legislative und Exekutive)	Wirtschaftsordnung und Verfassung
12.30 – 16.00		Mittagspause			
16.00 – 17.45		Eröffnung	Kulturordnung und Verfassung		
18.00 – 20.00	Abendpause				
20.00	Das Wesen der Verfassung	Das Menschenbild in moderner Sicht	Das Wesen des Naturrechts	Freiheitliche und egalitäre Demokratie	Die europäische Einigung und die Menschenrechte

Vorläufiges Programm

Zeit	Donnerst., 4. 8. 66	Freitag, 5. 8. 1966	Samst., 6. 8. 1966	Sonnt., 7. 8. 1966	Mont., 8. 8. 1966	Dienst., 9. 8. 1966
9 – 10	frei für Ausflug	Anthropologie und Erkenntniswissenschaft				Zusammenfassendes Forumgespräch Abschlussvortrag und Verabschiedung Abreise
10.15 – 12.15		Grundgesetz und Verfassungswirklichkeit Wirtschaftsordnung und Verfassung (Bodenordnung und Konjunkturlehre)				
12.30 – 16.00		Mittagspause				
16.00 – 17.45		Kulturordnung und Verfassung	Probleme der betrieblichen Partnerschaft			
18.00 – 20.00		Abendpause				
20.00	Die Persönlichkeitsentwicklung und die Kulturordnung	Geselliger Abend	Werte und Wertewandel in der Rechtsanwendung	Das Grundgesetz und die Soziale Marktwirtschaft	Der Parteienstaat	— Änderungen vorbehalten —

Ort der Tagung: Herrsching am Ammersee in der Bauernschule,
Telefon: 08 186/241
Tagungsbüro ab Samstag, 30. Juli, 10 Uhr,
Anreise über Augsburg oder München.

Unterbringung: in der Bauernschule zu günstigen Preisen.
Zeltplätze sind vorhanden.
Darüber hinaus weitere Schlafgelegenheiten (gratis) im
Gemeinschaftszelt des Seminars. (Dann Luftmatratze,
Schlafsack und Decken mitbringen.)

Verpflegung: Die Mahlzeiten können preiswert in der Bauernschule
eingenommen werden.

Tagungsbeitrag: Der Kursbeitrag beträgt für Erwachsene 20,— DM,
Studenten die Hälfte, Zuschüsse und Reisekostenaus-
gleich sind in Bedarfsfällen möglich.

Auskünfte und Anmeldungen — Seminar für freiheitliche Ordnung,
6553 Sobernheim/Nahe, Bahnhofstraße 6,
Telefon 067 51/835.

* * *

DIE AKADEMIE FÜR FREIE UND SOZIALE ORDNUNG

lädt ein zum Wochen-Seminar von Dienstag, den 12. April (Dienstag nach
Ostern), bis zum darauffolgenden Sonntag, den 17. April, in der
Kommende, dem Sozialinstitut des Erzbistums Paderborn, in Dortmund-
Brackel.

Leitthema: Freie Marktwirtschaft — Freie Gesellschaft

— Freies Europa —

eine Herausforderung an gemeinsame europäische Traditionen

Anmeldungen bitte rechtzeitig an das Sekretariat der Akademie für Freie
und Soziale Ordnung 425 Bottrop, Auf der Koppe 8, Ruf 26 62.

* * *

Es war geplant, in dieses fünfzigste Heft *Fragen der Freiheit*
ein nach Gebieten geordnetes Verzeichnis aller bisher erschienenen The-
men aufzunehmen. Wegen Zeitmangels muß diese Absicht leider ver-
schoben werden.

Red.

JENSEITS VON MACHT UND ANARCHIE

Die Sozialordnung der Freiheit

VON DR. HEINZ-HARTMUT VOGEL, HEIDENHEIM

1963. 156 Seiten. Kartoniert DM 24,-, Leinen DM 27,-

Verlags-Nr. 051020

Zweierlei dürfte neu an diesem Beitrag zur Ordnungssoziologie sein: Die längst fällige erkenntnistheoretische Rechtfertigung des Freiheitsanspruches des Menschen und die konsequente *ordnungspolitische* Anwendung der so gewonnenen Grundsätze auf die Gebiete des wirtschaftlichen, staatlichen und kulturellen Lebens. Der Verfasser behandelt das Thema ganz vom Grundsätzlichen her. Zugleich gewinnt jedoch das bei aller Knappheit der Darstellung flüssig geschriebene Buch insofern höchst aktuelle Bedeutung, als es die tieferen Ursachen der historischen und gegenwärtigen Spannungen zwischen der kollektivistischen Gesellschaftsideologie und dem traditionellen Liberalismus aufzeigt und Lösungen zu ihrer Überbrückung anbietet. Wer die soziologischen – auch die kultursoziologischen – Fragen unserer Zeit mit wachem Blick verfolgt und sich um die zukünftige Gestaltung der Lebensverhältnisse sorgt, wird mit Interesse nach dem Buch greifen.



WESTDEUTSCHER VERLAG · KÖLN UND OPLADEN

Bezugspreis: Zwecks Vereinfachung der Buchhaltungsarbeit werden die Leser von „Fragen der Freiheit“ gebeten, wenn möglich, den Bezugspreis jeweils für mehrere Folgen zu übersenden. Besten Dank!

Bei dieser 50sten Folge ist der Umfang eines normalen Heftes um etwa ein Drittel überschritten worden. Wir bitten daher unsere verehrten Leser zur Deckung der höheren Druck- und Versandkosten für dieses Heft freundlicherweise **DM 3,40** zu überweisen.

Besten Dank!

Die Fortsetzung der **Politischen Gemeinschaftskunde** muß auch diesmal verschoben werden.

Die Schriftenreihe „Fragen der Freiheit“ erscheint als privater Manuskriptdruck etwa sechsmal im Jahr, und zwar im Februar, zu Ostern, zu Pfingsten, im Juli, im Oktober und zu Weihnachten. Sie verbindet die Freunde des „Seminars für freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur“ (Sitz: 6553 Sobernheim/Nahe, Bahnhofstraße 6) miteinander. Wirtschaftliche Interessen sind mit der Herausgabe nicht verbunden. Der Bezugspreis ist so bemessen, daß sich die Herausgabe der Schriftenreihe gerade selbst trägt.

Herausgeber: Dr. Lothar Vogel, 79 Ulm/Donau, Römerstraße 97

Bezugspreis für das Einzelheft DM 2,40

Bezug: „Fragen der Freiheit“, 6553 Sobernheim-Nahe, Bahnhofstraße 6, Tel. (06751) 835
Postscheck: Seminar für freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur, Bad Kreuznach, Geschäftsstelle 6553 Sobernheim. Konto-Nr. 261 404 Postscheckkonto Frankfurt am Main.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers

Druck: Jung & Co., Bad Kreuznach, Am Kornmarkt





